

043465/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 20

Anhang A

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

ANHANG A

Kapitel 20: Die Konten des Sektors Staat

EINFÜHRUNG

- 20.01 Die Tätigkeiten des Staates werden von denen der übrigen Wirtschaft getrennt, denn Befugnisse, Motivation und Funktionen des Staates unterscheiden sich von denen anderer Sektoren. Dieses Kapitel befasst sich mit den Konten des Sektors Staat und einer Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken (government finance statistics – GFS), die einen Überblick über die staatliche Wirtschaftsaktivität bieten: Einnahmen, Ausgaben, Defizit/Überschuss, Finanzierung, sonstige wirtschaftliche Stromgrößen und Vermögensbilanz.
- 20.02 Staaten können von Amts wegen Steuern und andere Pflichtabgaben erheben und Gesetze erlassen, die sich auf das Verhalten von Wirtschaftseinheiten auswirken. Die wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen des Staates sind folgende:
- a) Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die Allgemeinheit, entweder für den Kollektivkonsum (wie öffentliche Verwaltungen, Verteidigung und Strafverfolgung) oder für den Individualkonsum (wie Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kulturdienstleistungen) und die Finanzierung der Bereitstellung aus Steuern oder anderen Einkommen;
 - b) Umverteilung von Einkommen und Vermögen mittels Transferzahlungen (wie Steuern und Sozialleistungen);
 - c) Beteiligung an anderen Arten der Nichtmarktproduktion.

In **Abschnitt I** wird die Abgrenzung des Sektors Staat behandelt.

- 20.03 Die GFS-Darstellung der Wirtschaftsaktivität des Sektors Staat stellt die übliche Kontenabfolge in einem Format dar, das für die Analyse der Staatsfinanzen und die Entscheidungsfindung geeigneter ist. Bei dieser Darstellung werden Aggregate und Kontensalden entsprechend den Konzepten, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln des ESVG verwendet, sodass sie im Zusammenhang mit anderen makroökonomischen Variablen und mit denselben Messgrößen wie in anderen Ländern gemessen werden. Positionen wie etwa das Sparen und der Finanzierungssaldo sind bereits in der Kontenabfolge enthalten. Andere Positionen, beispielsweise Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Steuerlast und Gesamtverschuldung, sind nicht ausdrücklich aufgeführt.

Abschnitt II stellt die staatlichen Finanzstatistiken dar.

- 20.04 Weitere Regeln für einige kompliziertere Aspekte der Klassifizierung und Messung im Sektor Staat werden in **Abschnitt III** erläutert.

I. ABGRENZUNG DES SEKTORS STAAT

- 20.05 Der Sektor Staat (S.13) besteht aus allen staatlichen Einheiten und allen nichtmarktbestimmten Organisationen ohne Erwerbszweck, die von staatlichen Einheiten kontrolliert werden. Er umfasst außerdem sonstige Nichtmarktproduzenten wie unter 20.18 bis 20.39 aufgeführt.
- 20.06 Staatliche Einheiten sind juristische Personen, die durch politische Verfahren entstanden sind und gesetzgebende, rechtsprechende oder ausübende Gewalt über andere institutionelle Einheiten in einem bestimmten Gebiet ausüben. Ihre Hauptfunktion besteht in der nichtmarktbestimmten Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die Allgemeinheit und die privaten Haushalte sowie in der Umverteilung von Einkommen und Vermögen.
- 20.07 Eine staatliche Einheit hat in der Regel die Befugnis, Mittel durch Pflichttransfers anderer institutioneller Einheiten aufzubringen. Um den Grundbedarf einer institutionellen Einheit zu decken, muss eine staatliche Einheit über eigene Mittel verfügen, die entweder durch Einkommen von anderen Einheiten aufgebracht oder als Transferzahlungen von anderen staatlichen Einheiten empfangen werden, und die Befugnis haben, diese Mittel für die Verfolgung ihrer Politikziele aufzuwenden. Sie muss ferner Mittel für eigene Rechnung leihen können.

1. Identifizierung von Einheiten im Sektor Staat

Staatliche Einheiten

- 20.08 In jedem Land besteht insbesondere innerhalb des *Zentralstaats* eine Kerneinheit, die die Exekutive, Legislative und Judikative auf nationaler Ebene wahrnimmt. Ihre Einnahmen und Ausgaben werden von einem Finanzministerium oder einer entsprechenden Stelle mittels eines allgemeinen, von der Legislative gebilligten Haushaltsplans direkt reguliert und kontrolliert. Trotz ihrer Größe und Vielgestaltigkeit bildet diese Kerneinheit gewöhnlich eine einzige institutionelle Einheit. Ministerialabteilungen, Agenturen, Ämter, Ausschüsse, Justizbehörden und gesetzgebende Körperschaften sind Teil dieser Kerneinheit Zentralstaat. Die einzelnen Ministerien, die zu ihr gehören, gelten nicht als eigenständige institutionelle Einheiten, da sie nicht befugt sind, in eigenem Namen über ihre Aktiva zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder Transaktionen durchzuführen.
- 20.09 Die Teilsektoren des Staates wie Länder und Gemeinden können derartige, in 20.8 beschriebenen primären staatlichen Kerneinheiten umfassen, die jeweils in Bezug zu einer bestimmten staatlichen Ebene und einem bestimmten geografischen Raum stehen.

- 20.10 Zusätzlich zu dieser Primäreinheit bestehen Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und erheblicher Autonomie, was auch die Verfügungsfreiheit über die Höhe und Zusammensetzung ihrer Ausgaben und eine direkte Einnahmequelle wie zweckgebundene Steuern einschließt. Solche Körperschaften werden oft gebildet, um bestimmte Aufgaben auszuführen, beispielsweise Straßenbau oder die Nichtmarktproduktion von Gesundheits-, Bildungs- oder Forschungsdienstleistungen. Diese Körperschaften sind gesonderte staatliche Einheiten, wenn sie über vollständige Kontensätze verfügen, aus eigenem Recht Waren oder Aktiva besitzen, nichtmarktbestimmte Tätigkeiten ausüben, für die sie rechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, und Verbindlichkeiten eingehen und Verträge abschließen können. Solche Einheiten (zusammen mit dem Sektor Staat zugeordneten Organisationen ohne Erwerbszweck) werden als „außerbudgetäre Einheiten“ bezeichnet, weil sie über eigene Budgets verfügen, erhebliche Transferzahlungen aus dem zentralen Haushalt erhalten und ihre Hauptfinanzierungsquellen durch eigene Einnahmequellen außerhalb des zentralen Haushalts ergänzt werden. Diese Einheiten zählen zum Sektor Staat, sofern sie nicht überwiegend von einer anderen staatlichen Einheit kontrollierte Marktproduzenten sind.
- 20.11 Zum Haushaltsplan jeder staatlichen Ebene können Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehören, die Marktproduzenten und Quasi-Kapitalgesellschaften darstellen. Handelt es sich bei ihnen um institutionelle Einheiten, sind diese Unternehmen nicht Teil des Sektors Staat, sondern werden den nichtfinanziellen oder finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet.
- 20.12 Die Sozialversicherung umfasst staatliche Einheiten, die Sozialversicherungssysteme betreiben. Sozialversicherungssysteme sind Systeme der sozialen Sicherung, in die die gesamte Bevölkerung oder weite Kreise der Bevölkerung einbezogen sind und die von staatlichen Einheiten vorgeschrieben und kontrolliert werden. Eine Sozialversicherung bildet eine institutionelle Einheit, wenn sie von den anderen Tätigkeiten staatlicher Einheiten getrennt organisiert ist, ihre Aktiva und Passiva getrennt davon hält und finanzielle Transaktionen in eigenem Namen durchführt.

Dem Sektor Staat zugeordnete Organisationen ohne Erwerbszweck

- 20.13 Organisationen ohne Erwerbszweck, die Nichtmarktproduzenten sind und von staatlichen Einheiten kontrolliert werden, sind Einheiten des Sektors Staat.
- 20.14 Regierungen können sich dafür entscheiden, für die Ausführung staatlicher Maßnahmen nicht auf staatliche Stellen, sondern auf einige Organisationen ohne Erwerbszweck zurückzugreifen, weil diese als unparteiischer, objektiver und weniger unter politischem Einfluss stehend angesehen werden. So sind zum Beispiel Forschung und Entwicklung wie auch die Festlegung und Verwaltung von Normen auf Gebieten wie Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Bildung Bereiche, in denen Organisationen ohne Erwerbszweck möglicherweise wirksamer sein können als staatliche Stellen.

20.15 Die Kontrolle einer Organisation ohne Erwerbszweck wird definiert als die Möglichkeit, die allgemeine Politik oder das Programm dieser Organisation festzulegen. Öffentliche Interventionen in Form von allgemeinverbindlichen Verordnungen, die auf alle Einheiten anzuwenden sind, die in derselben Aktivität arbeiten, sind nicht maßgeblich bei der Entscheidung, ob der Staat die Kontrolle über eine individuelle Einheit ausübt. Um zu ermitteln, ob eine Organisation ohne Erwerbszweck von der Regierung kontrolliert wird, sollten die folgenden fünf Kriterien angewandt werden:

- a) die Einsetzung leitender Angestellter,
- b) sonstige Bestimmungen der Rechtsgrundlage, zum Beispiel die Verpflichtungen in der Satzung der Organisation,
- c) vertragliche Vereinbarungen,
- d) Grad der Finanzierung,
- e) Risiko.

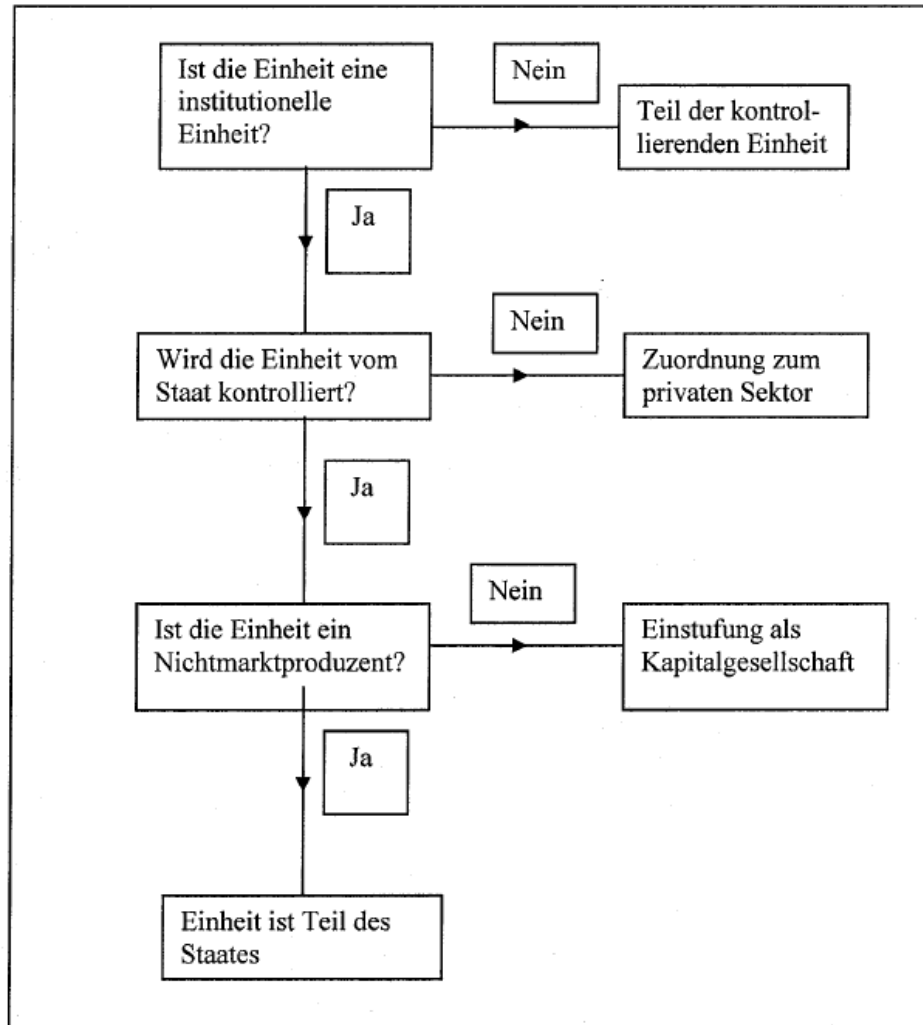
Die Kontrolle kann bereits durch Erfüllung eines einzigen Kriteriums gegeben sein. Falls jedoch eine Organisation ohne Erwerbszweck, die hauptsächlich durch den Staat finanziert wird, fähig bleibt, ihre Politik oder ihr Programm in einem signifikanten Umfang selbst zu bestimmen entsprechend den Grundsätzen, wie sie in den anderen Kriterien erwähnt werden, wird sie nicht als vom Staat kontrolliert betrachtet. In den meisten Fällen werden mehrere Kriterien zusammen darauf hinweisen, dass die Kontrolle gegeben ist. Eine Entscheidung auf der Grundlage dieser Kriterien wird wertend sein.

20.16 Die nichtmarktbestimmten Eigenschaften einer Organisation ohne Erwerbszweck werden wie für andere staatliche Einheiten bestimmt.

Sonstige Einheiten des Sektors Staat

20.17 Die Zuordnung von Produzenten von Waren und Dienstleistungen, die unter dem Einfluss staatlicher Einheiten tätig sind, kann schwierig sein. Sie können dem Sektor Staat oder, wenn sie als institutionelle Einheiten einzustufen sind, öffentlichen Kapitalgesellschaften zugeordnet werden. In diesen Fällen wird der nachstehende Entscheidungsbaum verwendet.

Entscheidungsbaum



Öffentliche Kontrolle

- 20.18 Die Kontrolle über eine Einheit besteht in der Möglichkeit, die allgemeine Politik oder das Programm dieser Einheit festzulegen. Für die Feststellung, ob staatliche Kontrolle vorliegt, werden die Kriterien herangezogen, die für als öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaften anzusehende Firmen gelten, wie in Kapitel 2 (Ziffer 2.32) dargelegt.

Markt-/Nichtmarkt-Abgrenzung

Konzept der wirtschaftlich signifikanten Preise

- 20.19 Nichtmarktproduzenten stellen ihre Produktion anderen vollständig oder teilweise unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung. Wirtschaftlich signifikante Preise sind Preise, die einen substantiellen Einfluss darauf haben, welche Mengen von Produkten die Produzenten bereit sind zu liefern und welche Mengen an Produkten die Käufer erwerben möchten. Dies ist das Hauptkriterium für die Unterscheidung nach Markt- und Nichtmarktproduktion bzw. -produzenten und damit für die Entscheidung, ob eine institutionelle Einheit, bei der der Staat Kontrolle ausübt, als Nichtmarktproduzent bezeichnet werden soll – und deshalb zum Sektor Staat zählt – oder als Marktproduzent – und deshalb als öffentliche Kapitalgesellschaft anzusehen ist.
- 20.20 Die Einschätzung, ob ein Preis wirtschaftlich signifikant ist, erfolgt jeweils für die einzelne Produktion, aber das Kriterium zur Bestimmung des Markt-/Nichtmarktcharakters einer Einheit wird auf der Ebene der Einheit angewendet.
- 20.21 Es kann angenommen werden, dass Preise wirtschaftlich signifikant sind, wenn die Produzenten private Kapitalgesellschaften sind. Wenn jedoch der Staat Kontrolle ausübt, können die Preise der Einheit zum Zwecke des Gemeinwohls festgelegt oder verändert werden, wodurch es schwierig werden kann zu bestimmen, ob die Preise wirtschaftlich signifikant sind. Öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaften werden häufig vom Staat errichtet, um Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, die der Markt nicht in den Mengen oder zu den Preisen produzieren würde, die der staatlichen Politik entsprechen. Bei diesen staatlich unterstützten öffentlichen Einheiten kann der Verkauf einen großen Teil ihrer Kosten decken, dennoch reagieren diese Einheiten anders auf Marktkräfte als privat kontrollierte Kapitalgesellschaften.
- 20.22 Um im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage zwischen einem Markt- und einem Nichtmarktproduzenten zu unterscheiden, ist es sinnvoll festzustellen, welche Einheiten Verbraucher der fraglichen Waren und Dienstleistungen sind und ob der Produzent am Markt tatsächlich einem Wettbewerb ausgesetzt oder der einzige Anbieter ist.

Kriterien des Käufers der Produktion eines öffentlichen Produzenten

Die Produktion wird vorrangig an Kapitalgesellschaften und private Haushalte verkauft

20.23 Wirtschaftlich signifikante Preise ergeben sich normalerweise, wenn zwei wichtige Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Der Produzent hat einen Anreiz, das Angebot anzupassen, um durch den Verkauf langfristig einen Gewinn zu machen oder zumindest Kapital- und andere Kosten einschließlich Abschreibungen abzudecken, und
- (2) die Verbraucher können frei auf der Grundlage der verlangten Preise entscheiden.

Die Produktion wird ausschließlich an den Staat verkauft

20.24 Einige Dienstleistungen werden typischerweise als Hilfsleistungen benötigt. Dazu gehören Tätigkeiten wie Beförderung, Finanzierungen und Investitionen, Ankauf, Verkauf, Marketing, Computerdienstleistungen, Kommunikation, Reinigung und Instandhaltung. Eine Einheit, die diese Art von Dienstleistungen ausschließlich für ihre Muttereinheit oder andere Einheiten in derselben Gruppe von Einheiten bereitstellt, ist eine Hilfeinheit. Sie ist keine eigenständige institutionelle Einheit und wird ihrer Muttereinheit zugeordnet. Hilfeinheiten stellen ihre gesamte Produktion ihren Eigentümern als Vorleistungen oder Bruttoanlageinvestitionen zur Verfügung.

20.25 Verkauft ein öffentlich kontrollierter Produzent ausschließlich an den Staat und ist er der einzige Anbieter dieser Dienste, wird angenommen, er sei Nichtmarktproduzent, es sei denn, er konkurriert mit einem privaten Produzenten. Einen typischen Fall stellt das Bieten für einen Vertrag mit dem Staat zu kommerziellen Bedingungen dar; dementsprechend zahlt der Staat nur für erbrachte Leistungen.

20.26 Falls ein öffentlicher Produzent einer von mehreren Lieferanten des Staates ist, gilt er als Marktproduzent, wenn er tatsächlich mit anderen Produzenten auf dem Markt im Wettbewerb steht und seine Preise die allgemeinen Kriterien wirtschaftlich signifikanter Preise erfüllen, wie in 20.19 bis 20.22 definiert.

Die Produktion wird an den Staat und andere verkauft

20.27 Ist ein öffentlicher Produzent der einzige Erbringer seiner Dienstleistungen, wird angenommen, er sei Marktproduzent, wenn seine Verkäufe an nichtstaatliche Einheiten mehr als die Hälfte seiner Gesamtproduktion ausmachen oder seine Verkäufe an den Staat die in 20.25 genannte Ausschreibungsbedingung erfüllen.

- 20.28 Gibt es mehrere Lieferanten, ist ein öffentlicher Produzent ein Marktproduzent, wenn er mit den anderen Produzenten über Ausschreibungen um einen Vertrag mit dem Staat in Wettbewerb steht.

Der Markt-/Nichtmarkttest

- 20.29 Die Sektorklassifikation von staatlichen Kerneinheiten, die mit der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen auf nichtmarktlicher Grundlage und/oder Umverteilung von Einkommen und Vermögen befasst sind, ist einfach.

Für andere Produzenten, die unter der Kontrolle des Staates Geschäfte abwickeln, ist eine Bewertung ihrer Aktivitäten und Ressourcen notwendig. Um zu entscheiden, ob sie Marktproduzenten sind und ökonomisch signifikante Preise verlangen, sind die in 20.19 bis 20.28 aufgestellten Kriterien zu prüfen. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen wie folgt:

- a) Der Produzent ist eine institutionelle Einheit (*eine notwendige Voraussetzung, siehe auch den Entscheidungsbaum in Ziffer 20.17*).
- b) Der Produzent ist kein Anbieter von zweckbestimmten Hilfsleistungen.
- c) Der Produzent ist nicht der einzige Anbieter von Gütern und Dienstleistungen an den Staat, oder falls er es ist, hat er Konkurrenten, und
- d) der Produzent hat einen Anreiz, die angebotene Menge anzupassen um eine Gewinnerzielung anzustreben, um fähig zu sein, unter Marktbedingungen Geschäfte zu tätigen und seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die Fähigkeit, Marktaktivitäten ausführen zu können, wird hauptsächlich durch das übliche quantitative Kriterium (das 50 %-Kriterium) geprüft, unter Anwendung des Verhältnisses von Verkaufserlösen zu Produktionskosten (wie in 20.30 und 20.31 definiert). Um Marktproduzent zu sein, soll die öffentliche Einheit wenigstens 50 % ihrer Kosten über einen aussagefähigen Mehrjahreszeitraum durch ihre Verkaufserlöse decken.

- 20.30 Für den Markt-/Nichtmarkttest entspricht der Verkauf von Waren und Dienstleistungen den Verkaufserlösen, in anderen Worten der marktbestimmten Produktion (P.11) erhöht um Zahlungen für nichtmarktbestimmte Produktion (P.131), falls vorhanden. Die Produktion für die Eigenverwendung wird hierbei nicht als Teil der Verkäufe betrachtet. Ebenfalls beim Verkauf nicht eingerechnet werden alle vom Staat erhaltenen Zahlungen, sofern sie nicht jedem Produzenten gewährt werden, der die gleiche Tätigkeit durchführt.
- 20.31 Die Produktionskosten sind die Summe aus den Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben. Für den Markt-/Nichtmarkttest werden die Produktionskosten um die

Nettozinsbelastung erhöht und um den Wert der gesamten unterstellten Produktion, namentlich der Produktion für die Eigenverwendung, gemindert. Produktionssubventionen werden nicht abgezogen.

Finanzielle Mittlertätigkeit und die Abgrenzung des Staates

- 20.32 Der Fall von Einheiten, die finanziellen Tätigkeiten nachgehen, bedarf einer besonderen Betrachtung. Die finanzielle Mittlertätigkeit von Einheiten besteht darin, im Rahmen von finanziellen Transaktionen für eigene Rechnung Forderungen zu erwerben und gleichzeitig Verbindlichkeiten einzugehen.
- 20.33 Ein finanzieller Mittler geht durch das Eingehen von Verbindlichkeiten auf eigene Rechnung selbst Risiken ein. Wenn beispielsweise eine öffentliche finanzielle Einheit Vermögen verwaltet, aber kein Risiko trägt, weil sie keine Verbindlichkeiten eingeht, ist sie kein finanzieller Mittler und wird nicht dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften, sondern dem Sektor Staat zugerechnet.
- 20.34 Die Anwendung des quantitativen Kriteriums des Markt-/Nichtmarkttests auf öffentliche Kapitalgesellschaften, die als finanzielle Mittler tätig sind oder Vermögen verwalten, ist im Allgemeinen nicht von Belang, da deren Einnahmen sowohl aus Vermögenseinkommen als auch aus Umbewertungsgewinnen stammen.

2. Grenzfälle

Hauptverwaltungen

- 20.35 Öffentlich kontrollierte Hauptverwaltungen sind Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, eine Gruppe von Tochterunternehmen zu kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrzunehmen. Es werden zwei Fälle unterschieden:
- a) Insoweit die öffentlich kontrollierte Hauptverwaltung eine institutionelle Einheit ist und Marktproduzenten leitet, wird sie nach der Haupttätigkeit der Gruppe eingeordnet, also in Sektor S.11, wenn die Haupttätigkeit in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, oder in Sektor S.12, wenn sie in erster Linie finanzielle Dienstleistungen erbringt (siehe auch 2.23 und 2.59).
 - b) Ist die öffentlich kontrollierte Hauptverwaltung keine institutionelle Einheit (weshalb sie gelegentlich auch als „Mantel“ bezeichnet wird) oder handelt sie als Vertreterin des Staates zum Zwecke des Gemeinwohls, etwa indem sie Mittel von einem zum anderen Tochterunternehmen weiterleitet und Privatisierungen oder Entschuldungen organisiert, so wird sie dem Sektor Staat zugeordnet.
- 20.36 Die hier benutzte Bezeichnung öffentlich kontrollierte Hauptverwaltung umfasst auch Einheiten, die als „öffentliche Holdinggesellschaften“ bezeichnet werden.

- 20.37 Tochterunternehmen in der Gruppe, die produzieren und über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, gelten auch dann als institutionelle Einheiten, wenn sie ihre Entscheidungsfreiheit der zentralen Organisation unterstellt haben (siehe 2.13). Der Markt-/Nichtmarkttest wird auf der Ebene der einzelnen Einheit angewandt. So kann es geschehen, dass ein Tochterunternehmen im Gegensatz zu den anderen als Nichtmarktunternehmen eingestuft und dem Sektor Staat zugerechnet wird.

Alterssicherungssysteme

- 20.38 Alterssicherungssysteme der Arbeitgeber sind Regelungen zur Bereitstellung von Alterssicherungsleistungen für die Teilnehmer auf der Grundlage einer vertraglichen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung. Zu diesen Systemen gehören kapitalgedeckte, nicht kapitalgedeckte und teilweise kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme.
- 20.39 Ein System mit im Voraus festgelegten Beiträgen, das von einer staatlichen Einheit verwaltet wird, aber ohne staatliche Garantie für die Höhe der zu zahlenden Leistungen der Alterssicherung arbeitet, und bei dem die Höhe der Leistungen der Alterssicherung ungewiss ist, da sie von der Ertragskraft der Vermögenswerte abhängt, wird nicht als Sozialversicherungssystem behandelt. Deshalb wird die Einheit, die das System – sowie die Leistungen selbst, wenn es sich dabei um eine gesonderte institutionelle Einheit handelt – verwaltet, als finanzielle Kapitalgesellschaft betrachtet und dem Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme zugeordnet.

Quasi-Kapitalgesellschaften

- 20.40 Quasi-Kapitalgesellschaften sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die wie Kapitalgesellschaften geführt werden. Quasi-Kapitalgesellschaften werden als Kapitalgesellschaften behandelt: das heißt, aufgrund ihres speziellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhaltens als getrennt von den Einheiten, zu denen sie gehören. Somit werden von staatlichen Einheiten kontrollierte und als öffentlich kontrollierte Quasi-Kapitalgesellschaften anerkannte Markteinrichtungen den Sektoren nichtfinanzielle bzw. finanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet.
- 20.41 Eine staatliche fachliche Einheit bzw. eine Gruppe fachlicher Einheiten, die an der gleichen Produktionsart beteiligt ist und von einer gemeinsamen Stelle verwaltet wird, wird als öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaft behandelt, wenn
- a) sie für ihre Produktionen wirtschaftlich signifikante Preise erhebt;
 - b) angenommen wird, dass sie über Entscheidungsfreiheit verfügt, und
 - c) sie über eine vollständige Rechnungsführung verfügt, sodass ihre Bilanz, Sparleistungen, Aktiva und Passiva gesondert festgestellt und ermittelt werden können, oder wenn eine vollständige Rechnungsführung erstellt werden könnte.

- 20.42 Über den Betrag, der den erzielten Gewinnen einer Quasi-Kapitalgesellschaft während eines bestimmten Rechnungszeitraums entnommen wird, entscheidet der Eigentümer. Eine solche Entnahme ist gleichbedeutend mit der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner. Anhand des entnommenen Gewinns bestimmt sich die Höhe der von der Quasi-Kapitalgesellschaft einbehaltenen Gewinne. Der Eigentümer kann mehr Kapital in das Unternehmen investieren oder aus diesem Kapital abziehen, indem er einige von dessen Aktiva veräußert, und solche Kapitalströme müssen auch immer in den Konten erscheinen, wenn sie eintreten. In die Quasi-Kapitalgesellschaft fließende Investitionen und Vermögenseinkommen werden in der gleichen Weise verbucht wie vergleichbare Transaktionen in Kapitalgesellschaften. Insbesondere werden Investitionszuschüsse als Vermögenstransfers verbucht.
- 20.43 Die produzierenden Einheiten, die nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, bleiben den staatlichen Einheiten zugeordnet, denen sie gehören. Einheiten des Staates bestehen zwar weitgehend aus Nichtmarktproduzenten, innerhalb einer staatlichen Einheit kann es aber Markteinrichtungen geben. Die Umsätze dieser Markteinrichtungen kommen zu den Nebenverkäufen hinzu, bei denen es sich um von Nichtmarkteinrichtungen zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufte Nebenproduktion handelt. Dadurch kann für eine staatliche Einheit ein Nicht-Null-Nettobetriebsüberschuss entstehen: der von Marktunternehmen erwirtschaftete Nettobetriebsüberschuss.

Umstrukturierungsstellen

- 20.44 Einige öffentliche Einheiten sind mit der Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften befasst. Dies betrifft vom Staat kontrollierte und nicht vom Staat kontrollierte Kapitalgesellschaften. Bei diesen Umstrukturierungsstellen kann es sich um seit langem bestehende öffentliche Einheiten oder speziell zu diesem Zweck geschaffene Stellen handeln. Der Staat finanziert die Umstrukturierung auf verschiedene Weise: direkt mittels Kapitalzuführungen, z. B. Vermögenstransfer, Darlehen oder Erwerb von Anteilsrechten, oder indirekt durch die Übernahme von Bürgschaften. Die wichtigsten Kriterien für die Sektorzuordnung der Umstrukturierungsstellen lauten, ob diese Gremien finanzielle Mittler sind, die Haupttätigkeit Marktcharakter besitzt und welches Risiko die öffentliche Stelle übernimmt. In vielen Fällen ist das Risiko für die Umstrukturierungsstelle gering, weil sie mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand und im Auftrag des Staates arbeitet. Umstrukturierungsstellen können sich mit Privatisierung oder Entschuldung befassen.

Privatisierungsstellen

- 20.45 Die erste Art der Umstrukturierungsstelle leitet die Privatisierung von Einheiten des öffentlichen Sektors. Dabei treten zwei Fälle auf:
- a) Die Umstrukturierungsstelle handelt unabhängig von ihrer Rechtspersönlichkeit als direkte Vertreterin des Staates oder besteht

nur für eine begrenzte Zeit. Ihre Hauptfunktion ist die Umverteilung von Vermögen und Einkommen, wobei sie Finanzmittel von einer Einheit zur anderen fließen lässt. Diese Umstrukturierungsstelle wird dem Sektor Staat zugerechnet.

- b) Die Umstrukturierungsstelle ist eine Holdinggesellschaft, die eine Gruppe von Tochterunternehmen kontrolliert und führt, und nur ein kleiner Teil ihrer Tätigkeit gilt der Durchführung von Privatisierungen und der Umleitung von Mitteln von einem Tochterunternehmen an ein anderes im Auftrag des Staates und zum Zwecke des Gemeinwohls. Die Einheit wird als Kapitalgesellschaft eingestuft, und alle Transaktionen, die im Namen des Staates durchgeführt werden, sind über den Sektor Staat umzuleiten.

Auffanggesellschaften

- 20.46 Die zweite Form der Umstrukturierungsstelle befasst sich mit wertgeminderten Vermögenswerten und wird etwa in einer Banken- oder sonstigen Finanzkrise errichtet. Diese Stellen werden als Auffanggesellschaften oder „Bad Banks“ bezeichnet. Eine solche Umstrukturierungsstelle wird nach dem von ihr übernommenen Risiko unter Berücksichtigung des Umfangs der finanziellen Unterstützung seitens des Staates bewertet.

Üblicherweise erwirbt die Umstrukturierungsstelle mit (direkter oder indirekter) finanzieller Unterstützung durch den Staat Vermögenswerte zu höheren Preisen als marktüblich. Aus ihren Maßnahmen ergibt sich eine Umverteilung von Vermögen und Einkommen. Setzt sich die Auffanggesellschaft selbst dabei keinem Risiko aus, wird sie dem Sektor Staat zugeordnet.

Zweckgesellschaften

- 20.47 Zweckgesellschaften, auch als „Mantelgesellschaften“ bezeichnet, können von Regierungen oder privaten Einheiten aus finanziellen Gründen eingerichtet werden. Die Zweckgesellschaft kann an finanzpolitischen Aktivitäten beteiligt sein, etwa an der Verbriefung von Vermögenswerten, einer Kreditaufnahme im Namen des Staates usw. Solche Zweckgesellschaften sind, wenn sie gebietsansässig sind, keine gesonderten institutionellen Einheiten. Diese Einheiten werden nach der Haupttätigkeit ihres Eigentümers klassifiziert, und Zweckgesellschaften, die finanzpolitische Aktivitäten ausführen, werden dem Sektor Staat zugerechnet.
- 20.48 Gebietsfremde Zweckgesellschaften werden als separate institutionelle Einheiten erfasst. Sämtliche gemeinsamen Ströme und Bestandspositionen des Sektors Staat und der gebietsfremden Zweckgesellschaft werden in den Konten für den Sektor Staat und die Zweckgesellschaft verbucht. Darüber hinaus werden Transaktionen in den Konten sowohl des Sektors Staat als auch der gebietsfremden Einheit unterstellt, um die finanzpolitischen

Tätigkeiten des Staates darzustellen, wenn eine solche gebietsfremde Zweckgesellschaft Kredite für den Staat aufnimmt oder Ausgaben des Staates im Ausland vornimmt, auch wenn zu diesen finanzpolitischen Tätigkeiten keine Ströme zwischen Staat und Zweckgesellschaft erfasst werden. Wenn eine gebietsfremde Zweckgesellschaft ein Verbriefungsgeschäft ohne den Verkauf eines Vermögenswerts tätigt, handelt es sich bei dem Vorgang um eine Kreditaufnahme durch den Staat. Die wirtschaftliche Substanz dieser Transaktion wird erfasst, indem die Kreditaufnahme durch den Staat von der gebietsfremden Zweckgesellschaft zu genau dem Wert und Zeitpunkt unterstellt wird, zu dem die Zweckgesellschaft eine Verbindlichkeit gegenüber dem ausländischen Kreditgeber eingeht.

Gemeinschaftsunternehmen

- 20.49 Viele öffentliche Einheiten schließen Vereinbarungen mit privaten Einrichtungen oder anderen öffentlichen Einheiten ab, um vielfältige Tätigkeiten gemeinsam durchzuführen. Die Tätigkeiten können zu einer marktbestimmten oder nichtmarktbestimmten Produktion führen. Bei gemeinsamen Unternehmungen lassen sich drei Haupttypen unterscheiden: gemeinschaftlich geführte Einheiten, die als Joint Venture bezeichnet werden; gemeinschaftlich geführte Tätigkeiten; und Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung.
- 20.50 Ein Joint Venture setzt die Gründung einer Kapitalgesellschaft, Partnerschaft oder sonstigen institutionellen Einheit voraus, in der jede Partei an der gemeinschaftlichen Führung der Tätigkeiten der Einheit teilhat. Als institutionelle Einheit kann das Joint Venture Verträge in eigenem Namen eingehen und für eigene Zwecke Finanzierungen durchführen. Ein Joint Venture führt eigene Bücher.
- 20.51 In der Regel genügt es, die Eigentumsverhältnisse zu betrachten. Besitzt jeder Eigentümer einen gleich hohen Anteil an dem Joint Venture, müssen die anderen Kriterien für die Kontrolle herangezogen werden.
- 20.52 Öffentliche Einheiten können auch gemeinsame Arbeitsmechanismen vereinbaren, die nicht von eigenständigen institutionellen Einheiten betrieben werden. In diesem Falle bedarf es keiner Zuordnung von Einheiten, aber es ist darauf zu achten, dass die Eigentumsverhältnisse korrekt verbucht werden und alle Aufteilungsvereinbarungen zu Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Hauptvertrag getroffen werden. So können etwa zwei Einheiten vereinbaren, für unterschiedliche Abschnitte des gemeinschaftlichen Produktionsprozesses zuständig zu sein, oder eine Einheit kann einen Vermögenswert oder einen Komplex von Vermögenswerten besitzen, aber beide Einheiten vereinbaren, die Einnahmen und Ausgaben untereinander zu teilen.

Marktordnungsstellen

- 20.53 Öffentliche Stellen, die im Bereich der Landwirtschaft tätig sind, tun dies auf zweierlei Art:
- a) entweder mit dem Ankauf, der Lagerung und dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Nahrungsmitteln auf dem Markt oder
 - b) indem sie Produzenten ausschließlich oder hauptsächlich Subventionen oder andere Transferleistungen gewähren.

Im ersteren Fall wird die institutionelle Einheit, sofern sie als Marktproduzent auftritt, dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft (S.11) zugerechnet. Im zweiten Fall wird die institutionelle Einheit dem Sektor Staat (S.13) zugeordnet.

- 20.54 Führt die Marktordnungsstelle beide in 20.53 erläuterten Tätigkeiten aus, wird die Stelle in zwei institutionelle Einheiten entsprechend der Haupttätigkeit aufgeteilt, wobei eine dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und die andere dem Sektor Staat (S.13) zugeordnet wird. Sollte es sich als schwierig erweisen, die Institution in dieser Weise zu teilen, wird grundsätzlich der übliche Test zur Sektorzuordnung anhand des Kriteriums einer „Haupttätigkeit“ auf der Grundlage der Kosten angewendet. Stehen die Kosten signifikant im Zusammenhang mit der marktordnenden Tätigkeit, wird die Einheit zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gezählt. Für das Verhältnis der Kosten zum Verkauf wird eine 80 %-Schwelle empfohlen. Liegt das mit der Ordnungsfunktion verbundene Kosten-/Verkaufs-Verhältnis unterhalb dieser Schwelle, wird die Einheit dem Sektor Staat (S.13) zugerechnet.

Supranationale Stellen

- 20.55 Einige Länder sind einer institutionelle Vereinbarung beigetreten, mit der sie sich einer supranationalen Stelle anschließen. Normalerweise beinhaltet eine solche Vereinbarung Transferzahlungen der zugehörigen Länder an die supranationale Stelle und umgekehrt. Die supranationale Stelle führt auch nichtmarktbestimmte Produktion durch. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der zugehörigen Länder erscheinen die supranationalen Stellen als gebietsfremde institutionelle Einheiten, die einem speziellen Teilsektor des Sektors übrige Welt zugeordnet werden.

3. Die Teilsektoren des Sektors Staat

- 20.56 Je nach den verwaltungsmäßigen und rechtlichen Vereinbarungen bestehen in einem Land im Allgemeinen mehrere staatliche Ebenen. In Kapitel 2 sind drei staatliche Ebenen aufgeführt: Bund (Zentralstaat), Länder und Gemeinden. Neben diesen staatlichen Ebenen müssen wegen des Bestehens und des Umfangs der Sozialversicherung und deren Rolle in der Steuerpolitik Statistiken für alle Sozialversicherungseinheiten als gesonderter vierter Teilsektor des Sektors Staat zusammengestellt werden. Nicht alle Länder

verfügen über alle Ebenen; in einigen besteht nur ein Zentralstaat oder ein Zentralstaat und eine tiefere Ebene. In Ländern mit mehr als drei Ebenen sollten alle Einheiten jeweils einer der vorstehend genannten Ebenen zugeordnet werden.

Zentralstaat (Bund)

- 20.57 Der **Teilsektor Bund (Zentralstaat)** (S.1311) umfasst alle staatlichen Einheiten mit einem nationalen Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Sozialversicherungseinheiten. Die politische Autorität der Zentralregierung eines Landes erstreckt sich über das gesamte Hoheitsgebiet des Landes. Der Zentralstaat kann Steuern auf alle gebietsansässigen institutionellen Einheiten und auf gebietsfremde Einheiten, die im Land wirtschaftlich tätig sind, erheben. Der Zentralstaat ist üblicherweise zuständig für die Bereitstellung kollektiver Dienstleistungen für die Allgemeinheit als Ganzes, wie etwa die nationale Verteidigung, Außenbeziehungen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, sowie für die Regulierung des Sozial- und Wirtschaftssystems des Landes. Zudem kann er Ausgaben für die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Bildung oder Gesundheit, vorrangig für private Haushalte, tätigen und Transferzahlungen an andere institutionelle Einheiten, darunter an andere staatliche Ebenen, vornehmen.
- 20.58 Die Zusammenstellung von Statistiken für den Zentralstaat ist wichtig wegen der speziellen Rolle, die er für die Analyse der Wirtschaftspolitik spielt. Finanzpolitik wirkt auf den inflatorischen oder deflatorischen Druck in der Wirtschaft vor allem durch den Zentralstaat. Maßnahmen zu landesweiten Wirtschaftszielen werden im Allgemeinen von Entscheidungsgremien auf der Ebene des Zentralstaats formuliert und umgesetzt.
- 20.59 Der Teilsektor Zentralstaat ist in den meisten Ländern groß und komplex. Er umfasst in aller Regel eine zentrale Gruppe von Körperschaften oder Ministerien, die eine einzelne institutionelle Einheit bilden, sowie sonstige Gremien, die unter der Führung des Zentralstaates mit eigener Rechtspersönlichkeit und so viel Autonomie, dass sie zusätzliche zentralstaatliche Einheiten bilden, arbeiten.
- 20.60 Die Hauptgruppe oder der wichtigste Zentralregierungsposten wird auch als **budgetärer Zentralstaat** bezeichnet, womit betont wird, dass der „Haushalt“ ein wesentlicher Punkt des zentralen Rechnungslegungsberichts dieser Stelle ist. Dies deutet darauf hin, dass sich die zugrunde liegende institutionelle Einheit des Zentralstaates implizit durch den Haushalt abgrenzt. Auch sie wird gelegentlich als „Staat“ bezeichnet, sollte aber nicht mit dem Konzept der nachgeordneten staatlichen Gebietskörperschaften verwechselt werden wie z. B. Provinzen, Bundesländer, Kantone, Republiken, Präfekturen oder Verwaltungsregionen in einem föderalen Regierungssystem. Bei der Darstellung der vollständigen Kontenabfolge für den budgetären Zentralstaat ist es oft sinnvoll, die Tätigkeit der außerbudgetären Posten, wenn diese nicht als institutionelle Einheiten eingestuft werden, und generell alle nicht im Haushaltsplan erfassten Vorgänge der Staatskasse einzubeziehen.

- 20.61 Der andere Bestandteil des Zentralstaates besteht aus *sonstigen Stellen des Zentralstaats*, auch als außerbudgetäre Einheiten bezeichnet, beispielsweise außerbudgetäre staatliche Stellen oder Einrichtungen, die als institutionelle Einheiten, öffentliche Nichtmarktunternehmen mit Rechtspersönlichkeit sowie öffentlich kontrollierte Nichtmarktorganisationen ohne Erwerbszweck eingeordnet werden.
- 20.62 Der Zentralstaat lässt sich in zwei Komponenten aufgliedern: *budgetärer Zentralstaat* und *sonstige Stellen des Zentralstaats*. Diese Unterteilung ist eine Ermessensfrage und kann durch praktische Erwägungen beeinflusst werden. Ein wichtiges Kriterium ist dabei die institutionelle Abdeckung des „Haushalts“. Allerdings sollte die konkrete Aufteilung den Erstellern auf der nationalen Ebene genau bekannt und zwischen diesen abgestimmt sein, um die Einheitlichkeit der Ausgangsdaten zu gewährleisten. Die Möglichkeit, eine vollständige Kontenabfolge für diese beiden „Teilspektoren“ des Zentralstaats zu erstellen, ist ein wichtiger Faktor für die Bewertung der Datenqualität.

Länder

- 20.63 Der Teilssektor *Länder* (S.1312) besteht aus allen staatlichen Einheiten in einem föderalen Regierungssystem, die über einen staatlichen oder regionalen Zuständigkeitsbereich verfügen, möglicherweise mit Ausnahme von Sozialversicherungseinheiten. Ein Bundesland ist das größte geografische Gebiet, in das das Land als Ganzes zu politischen oder verwaltungstechnischen Zwecken unterteilt wird. Diese Gebiete werden z. B. als Provinzen, Bundesländer, Kantone, Republiken oder Verwaltungsbezirke bezeichnet. Sie alle besitzen in ausreichendem Maße die in einem föderalen Regierungssystem notwendige Macht. Die gesetzgebende, rechtsprechende und ausübende Gewalt eines Bundeslandes erstreckt sich über dessen gesamtes Gebiet, das für gewöhnlich zahlreiche Ortschaften umfasst, aber nicht auf andere Bundesländer. In vielen Ländern gibt es keine Bundesländer. In föderalen Staaten können Bundesländern erhebliche Befugnisse und Zuständigkeiten übertragen werden, und die Zusammenstellung eines Teilssektors Länder ist in diesen Fällen angemessen.
- 20.64 Ein Bundesland besitzt in der Regel die finanzpolitische Befugnis, von institutionellen Einheiten, die in seinem Zuständigkeitsbereich ansässig sind oder Wirtschaftstätigkeiten durchführen, Steuern zu erheben. Um als staatliche Einheit behandelt zu werden, muss es Eigentümer von Vermögenswerten sein, sich Mittel beschaffen und im eigenen Namen Verbindlichkeiten eingehen können. Ferner muss es das Recht haben, zumindest einen Teil der Steuern oder des sonstigen Einkommens, das es erzielt, nach eigener Maßgabe auszugeben oder zu verteilen. Die Einheit kann jedoch Transferleistungen vom Zentralstaat erhalten, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Ein Bundesland kann Organe unabhängig von einer externen administrativen Kontrolle bestellen. Wenn eine in einem Bundesland tätige staatliche Einrichtung völlig auf Mittel des Zentralstaats angewiesen ist und wenn der Zentralstaat außerdem darüber bestimmt, wie

diese Mittel auszugeben sind, dann ist die Einrichtung eine Stelle des Zentralstaates.

Gemeinden

20.65 Der Teilsektor *Gemeinden* (S.1313) besteht aus staatlichen Einheiten mit einem örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich (mit der möglichen Ausnahme von Sozialversicherungseinheiten). Gemeinden erbringen in der Regel ein breites Spektrum von Dienstleistungen für Ortsansässige, die unter Umständen zum Teil durch Zuschüsse höherer staatlicher Ebenen finanziert werden. Die Statistiken für Gemeinden erfassen eine Vielzahl unterschiedlicher staatlicher Einheiten, wie etwa Kreise, Gemeinden, Groß- und Kleinstädte, Stadtgebiete, Stadtbezirke, Schulbezirke sowie Wasser-/Abwasserbezirke. Oft haben Gemeindeeinheiten mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen Verfügungsgewalt über dieselben geografischen Gebiete. Beispielsweise haben getrennte staatliche Einheiten, die eine Stadt, einen Kreis bzw. einen Schulbezirk darstellen, Verfügungsgewalt über dasselbe Gebiet. Auch können zwei oder mehr benachbarte Gemeinden eine staatliche Einheit mit regionaler Verfügungsgewalt bilden, die den Gemeinden gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Diese Einheiten werden dem Teilsektor *Gemeinden* zugeordnet.

20.66 Die gesetzgebende, rechtsprechende und ausführende Gewalt von Gemeindeeinheiten beschränkt sich auf die kleinsten geografischen Gebiete, die für administrative und politische Zwecke unterschieden werden. Sie haben im Allgemeinen wesentlich geringere Befugnisse als der Zentralstaat oder ein Bundesland und können unter Umständen von in ihrem Zuständigkeitsgebiet ansässigen institutionellen Einheiten oder auf dort stattfindende Wirtschaftstätigkeiten Steuern erheben. Sie sind oft von Zuschüssen höherer staatlicher Ebenen abhängig und werden bis zu einem gewissen Grad als Bevollmächtigte des Zentralstaates oder der Länder tätig. Um als institutionelle Einheiten behandelt zu werden, müssen sie jedoch das Recht haben, Eigentümer von Vermögenswerten zu sein, sich Mittel zu beschaffen und durch die Mittelaufnahme in ihrem eigenen Namen Verbindlichkeiten einzugehen. Ferner müssen sie über die Verwendung dieser Mittel entscheiden können und sollten in der Lage sein, ihre eigenen Organe unabhängig von einer externen administrativen Kontrolle zu bestellen.

Sozialversicherung

20.67 Der Teilsektor *Sozialversicherung* (S.1314) besteht aus allen Sozialversicherungseinheiten, und zwar unabhängig von der staatlichen Ebene, die die Systeme betreibt oder führt. Erfüllt ein Sozialversicherungssystem nicht die Bedingungen für eine institutionelle Einheit, würde es mit seiner Muttereinheit einem der anderen Teilsektoren des Sektors Staat zugeordnet werden. Wenn öffentliche Krankenhäuser eine nichtmarktbestimmte Dienstleistung für die Allgemeinheit erbringen und von Sozialversicherungssystemen kontrolliert werden, werden sie zum Teilsektor *Sozialversicherung* gezählt.

II. DIE DARSTELLUNG DER STAATLICHEN FINANZSTATISTIKEN

1. Bezugsrahmen

- 20.68 Die Erfahrung hat gezeigt, dass für den Sektor Staat eine andere Darstellung als die ESVG-Kontenabfolge im zentralen Rahmen für bestimmte Analyseanforderungen besser geeignet ist. Diese Alternative wird als Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken (GFS) bezeichnet. In dieser abweichenden, jedoch nach wie vor integrierten Darstellung der Konten des Sektors Staat werden folgende Messgrößen der staatlichen Wirtschaftsaktivität erfasst: Einnahmen, Ausgaben, Defizit/Überschuss, Finanzierung, sonstige wirtschaftliche Stromgrößen und Vermögensbilanz.
- 20.69 Die auf dem ESVG basierende Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken besteht aus den in den verschiedenen ESVG-Konten (Laufende Transaktionen, Vermögensbildungskonto und Finanzierungskonto) erfassten Transaktionen, die für nicht-finanzielle Transaktionen in einer einzigen Kontendarstellung neu zusammengestellt werden, die sich besser für die finanzpolitische Analyse eignet.
- 20.70 In den staatlichen Finanzstatistiken werden die Einnahmen definiert als Aggregat aus allen unter Aufkommen im ESVG-Bezugsrahmen gebuchten Transaktionen und empfangenen Subventionen in den Transaktionskonten sowie empfangenen Vermögenstransfers, die im Vermögensbildungskonto verbucht sind. Ausgaben sind ein Aggregat aus allen unter Verwendung und unter geleisteten Subventionen in den Transaktionskonten gebuchten Transaktionen sowie den im Vermögensbildungskonto gebuchten Investitionsausgaben (Bruttoinvestitionen zuzüglich geleisteter Vermögenstransfers). Diese Messgrößen der Einnahmen und Ausgaben sind spezifisch für die Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken, doch die zugrunde liegenden Transaktionen sind die des ESVG.
- 20.71 Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben, der dem Konzept Überschuss/Defizit entspricht, ist der Finanzierungssaldo (B.9). Die Finanzierung des Finanzierungssaldos wird in dem Finanzierungskonto dargestellt, in dem die Nettozugänge an finanziellen Aktiva sowie der Nettozugang an Passiva verbucht werden. Einnahmen oder Ausgaben stehen entsprechende Einträge im Finanzierungskonto gegenüber. Auch Finanzierungsvorgänge können zu einer Doppelbuchung im Finanzierungskonto führen. Darin spiegelt sich das Prinzip der doppelten Buchführung wider, demzufolge für jede Transaktion eine entsprechende Transaktion im Finanzierungskonto gebucht ist. Im Prinzip lässt sich der Finanzierungssaldo auch aus den Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten ableiten.
- 20.72 Die nachstehende Tabelle zeigt die Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken:

Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken

	Einnahmen
	Steuern
	Sozialbeiträge
	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Sonstige laufende Einnahmen
	Vermögenstransfereinnahmen
abzüglich	Ausgaben
	Vorleistungen
	Arbeitnehmerentgelt
	Zinsen
	Subventionen
	Sozialleistungen
	Sonstige laufende Ausgaben
	Vermögenstransferausgaben
	Investitionsausgaben
ist gleich	Finanzierungssaldo
ist gleich	Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten (Finanzierung)

20.73 Im GFS-System bestehen weitere Konten für sonstige wirtschaftliche Stromgrößen und Vermögensbilanzen, die im Einklang mit der ESVG-Kontenabfolge stehen. Diese Konten ermöglichen einen vollständigen Abgleich der Veränderung in der Bilanz mit den Strömen während des Rechnungszeitraums. Für jeden Aktiv- bzw. Passivposten kann folgende Gleichung erstellt werden:

	Bilanz am Jahresanfang
<i>plus</i>	Transaktionen
<i>plus</i>	Umbewertungen
<i>plus</i>	Sonstige Volumensänderungen
<i>ist gleich</i>	Bilanz am Jahresende

- 20.74 Aus der Bilanz gehen die Gesamtbestände an Aktiva – sowohl Vermögensgüter als auch Forderungen – und der Bestand an Verbindlichkeiten hervor, woraus sich Folgendes ableiten lässt: das Reinvermögen als der Gesamtbestand an Vermögensgütern abzüglich des Gesamtbestands an Verbindlichkeiten, und das finanzielle Reinvermögen als Gesamtbestand an Forderungen abzüglich des Gesamtbestands an Verbindlichkeiten.
- 20.75 Die *staatlichen Finanzstatistiken* präsentieren die Finanzlage des Staats und seiner Teilsektoren bzw. aller Gruppen von staatlichen Einheiten, und auch einzelne institutionelle Einheiten wie z. B. den budgetären Zentralstaat.

2. Einnahmen

- 20.76 Eine Einnahmetransaktion ist dadurch gekennzeichnet, dass sie das Reinvermögen steigert und sich positiv auf den Finanzierungssaldo auswirkt. Bei den staatlichen Einnahmen überwiegen in der Regel Pflichtabgaben, die der Staat in Form von Steuern und Sozialbeiträgen erhebt. Für einige staatliche Ebenen stellen Transferzahlungen von anderen staatlichen Einheiten und Zuschüsse internationaler Organisationen eine Haupteinnahmequelle dar. Weitere allgemeine Kategorien von Einnahmen sind Vermögenseinkommen, Verkäufe von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige Transfers außer Zuschüssen. Die Gesamteinnahmen des Staates für einen Rechnungszeitraum werden durch Addition der Transaktionseingänge wie folgt berechnet:

Gesamteinnahmen	=	Steuern	D.2 + D.5 + D.91
	+	Sozialbeiträge	D.61
	+	Verkauf von Waren und Dienstleistungen	P.11 + P.12 + P.131
	+	Sonstige laufende Einnahmen	D.39 + D.4 + D.7
	+	Sonstige Vermögenseinnahmen	D.92 + D.99

Steuern und Sozialbeiträge

- 20.77 Das Steueraufkommen umfasst Produktions- und Importabgaben (D.2), Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) sowie vermögenswirksame Steuern (D.91). Die Sozialbeiträge bestehen aus den tatsächlichen Sozialbeiträgen (D.611) und den unterstellten Sozialbeiträgen (D.612).
- 20.78 Die Ermittlung der Steuern und Sozialbeiträge kann schwierig sein. Die dabei auftretenden Probleme und die empfohlenen Lösungen sind in Abschnitt III dieses Kapitels dargelegt. Während Steuern der ESGV-Kontenabfolge in mehreren Konten verbucht werden, sind in der Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken alle Steuern als eine Einnahmenkategorie mit Teilklassifikationen entsprechend der jeweiligen

Steuerbemessungsgrundlage ausgewiesen. Vermögensteuern sind in der Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken in den Einkommensteuern enthalten.

- 20.79 Daten zu Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen¹ werden für die Zusammenstellung der Verhältniszahlen für Steuern bzw. die Steuerlast verwendet, z. B. das Verhältnis der gesamten Steuern zum BIP, die für internationale Vergleiche herangezogen werden. In diesem Zusammenhang werden die Pflichtsozialbeiträge zusammen mit den Steuerstatistiken dargestellt und in das Aggregat der Steuerlast oder der Pflichtabgaben einbezogen.

Verkauf

- 20.80 Die Verkäufe von Waren und Dienstleistungen bestehen aus der Marktproduktion (P.11) und Zahlungen für die Nichtmarktproduktion (P.131). Dazu gehört auch – es sei denn, die Daten werden für den Markt-/Nichtmarkttest (siehe 20.32) herangezogen – die Produktion für die Eigenverwendung (P.12). Der größte Teil der Produktion des Sektors Staat besteht in Waren und Dienstleistungen, die überhaupt nicht oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen verkauft werden. Die Verteilung einer Nichtmarktproduktion steht nicht im Einklang mit dem Einnahmenkonzept. Was die Waren und Dienstleistungen betrifft, so werden nur tatsächliche und einige spezifische unterstellte Verkäufe von Waren und Dienstleistungen zu den Einnahmen gezählt.

- 20.81 Die Marktproduktion (P.11) des Staates umfasst
- a) die Marktproduktion von Markteinrichtungen im Sektor Staat, wie etwa eine Waffenfabrik, die zum Verteidigungsministerium gehört, oder von staatlichen Einheiten für ihre Angestellten eingerichtete Kantinen, die wirtschaftlich signifikante Preise berechnen;
 - b) von Nichtmarkteinrichtungen verkaufte Sekundärmarktprodukte (auch als „Nebenverkäufe“ bezeichnet), wie etwa Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen öffentlichen Universitäten und Unternehmen oder Veröffentlichungen, die von staatlichen Einheiten zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft werden.
- 20.82 Die zuvor erwähnten Nebenverkäufe unterscheiden sich von den symbolischen Eintrittspreisen, die etwa Museumsbesucher zahlen und die üblicherweise Teilzahlungen für eine Nichtmarktproduktion (P.131) sind.

¹ Die Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen im ESVG entsprechen den OECD-Richtlinien über die Steuern und Sozialbeiträge (mit Ausnahme der Buchung von ausgezahlten Steuergutschriften und von unterstellten Sozialbeiträgen) und sind außerdem auf das Handbuch des IWF über die staatlichen Finanzstatistiken abgestimmt, wobei gleichwohl in den Untergliederungen einige Unterschiede zum ESVG bestehen.

Weitere bedeutende Teilzahlungen sind Zahlungen an Krankenhäuser und Schulen, wenn diese nichtmarktbestimmt tätig sind.

- 20.83 Der Wert einer selbsterstellten Anlage gilt in den staatlichen Finanzstatistiken auf ESVG-Basis als Einnahme und wird unter Verkäufen ausgewiesen. Verkäufe beinhalten auch den Wert von Waren und Dienstleistungen, die als Naturallöhne oder sonstige Sachleistungen erbracht werden.
- 20.84 Die Verkaufseinnahmen in staatlichen Finanzstatistiken auf ESVG-Basis werden aus Produktionssicht behandelt: Sie unterscheiden sich nicht von der Produktion, während sich tatsächliche Verkäufe an Kunden durch Vorratsveränderungen unterscheiden. Doch solche Vorratsveränderungen fallen bei staatlichen Einheiten und anderen Nichtmarktproduzenten, die vor allem Dienstleistungen erbringen, statt Waren zu produzieren, vermutlich gering aus. Verkäufe werden zu Herstellungspreisen bewertet.

Kasten: Vom zentralen ESVG-Rahmen zu Transaktionen und Aggregaten in den staatlichen Finanzstatistiken (GFS)

ESVG-Aufkommen		ESVG-GFS-Einnahmen
P.1	Produktionswert, davon	
	Marktproduktion (P.11)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Produktion für die Eigenverwendung (P.12)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Nichtmarktproduktion (P.13), davon	
	- Zahlungen für Nichtmarktproduktion (P.131)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	- Sonstige Nichtmarktproduktion (P.132)	<i>Nicht unter Gesamteinnahmen berücksichtigt</i>
D.2	Empfangene Produktions- und Importabgaben	Steuern insgesamt
D.3	Empfangene Subventionen	Sonstige laufende Einnahmen
D.4	Vermögenseinkommen	Sonstige laufende Einnahmen
D.5	Einkommen- und Vermögenssteuern	Steuern insgesamt
D.61	Sozialbeiträge	Sozialbeiträge insgesamt
D.7	Sonstige laufende Transfers	Sonstige laufende Einnahmen
D.91	Empfangene vermögenswirksame Steuern	Steuern insgesamt
D.92	Empfangene Investitionszuschüsse	Sonstige Vermögenseinnahmen
D.99	Empfangene sonstige Vermögenstransfers	Sonstige Vermögenseinnahmen
ESVG-Verwendungen und Vermögenstransaktionen		ESVG-GFS-Ausgaben
P.2	Gütergruppen Vorleistungen	Gütergruppen Vorleistungen
D.1	Arbeitnehmerentgelt	Arbeitnehmerentgelt
D.2	Produktions- und Importabgaben (geleistet)	Sonstige laufende Ausgaben
D.3	Subventionen (geleistet)	Subventionen
D.41	Zinsen	Zinsen

D.4	Vermögenseinkommen (ohne D.41)	Sonstige laufende Ausgaben
D.5	Einkommen- und Vermögenssteuern	Sonstige laufende Ausgaben
D.62	Monetäre Sozialleistungen	Sozialleistungen ohne soziale Sachleistungen
D.632	Soziale Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion	Soziale Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion
D.7	Sonstige laufende Transfers	Sonstige laufende Ausgaben
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	Sonstige laufende Ausgaben
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch von marktbestimmten Produkten	Soziale Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch von nichtmarktbestimmten Produkten	<i>Nicht unter Ausgaben berücksichtigt</i>
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	<i>Nicht unter Ausgaben berücksichtigt</i>
P.5	Bruttoinvestitionen	Investitionsausgaben
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	Investitionsausgaben
D.92p	Geleistete Investitionszuschüsse	Investitionsausgaben
D.99p	Geleistete sonstige Vermögenstransfers	Investitionsausgaben

Im zentralen Rahmen des ESVG ist der Finanzierungssaldo (B.9) der Kontensaldo des Vermögensbildungskontos. Der Kontensaldo des Sektors Staat in der ESVG-GFS-Darstellung entspricht dem Finanzierungssaldo (B.9). Der nachstehende Kasten erläutert die Gründe hierfür.

Der zentrale ESVG-Rahmen

Das erste Konto in der Abfolge ist das Produktionskonto; deshalb besteht das erste Aufkommen eines institutionellen Sektors im ESVG in seinem Produktionswert. Da die meisten vom Staat erbrachten Dienstleistungen nicht zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft werden und somit nichtmarktbestimmt sind, wird die staatliche Produktion vereinbarungsgemäß als Summe der Produktionskosten gemessen.

Ähnlich werden auch die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch, die aus den Dienstleistungen bestehen, die der Staat der Allgemeinheit in Form von allgemeiner Verwaltung, Verteidigung, Sicherheit und öffentlicher Ordnung erbringt, als Summe der Produktionskosten gemessen. Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32) entsprechen ebenfalls vereinbarungsgemäß dem Konsum (P.4) des Staates.

Auch die Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte, die unmittelbar vom Staat auf Nichtmarktbasis erbracht werden, werden als Summe der Produktionskosten gemessen.

Daher werden in den ESVG-Konten des Staates zwei Arten von Strömen „unterstellt“:

- 1) auf der Aufkommenseite die *übrige Nichtmarktproduktion* (P.132), verbucht im Produktionskonto;
- 2) auf der Verwendungsseite der *Konsum (Verbrauchskonzept)* (P.4) und die *sozialen Sachleistungen – Nichtmarktproduktion* (D.631). Diese Ströme werden im Konto der sekundären Einkommensverteilung (Verbrauchskonzept) und im Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept) verbucht.

Jeder unterstellte Strom entspricht der Summe der tatsächlichen Ströme, den Produktionskosten. Diese beiden Arten unterstellter Ströme – auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite – gleichen sich in der ESVG-Kontenabfolge aus.

Die ESVG-GFS-Darstellung der Statistik

In der ESVG-GFS-Darstellung werden die gleichen Hauptkategorien von Transaktionen herangezogen, aber vor allem auf der Grundlage der tatsächlichen Geldströme, um die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu errechnen. Von den unterstellten Transaktionen wird nur eine Auswahl herangezogen: die unterstellten Sozialbeiträge und die Sachvermögenstransfers.

Die Nichtberücksichtigung der Nichtmarktproduktion (P.132) auf der Aufkommenseite bei der Ermittlung der Einnahmen und der Konsumausgaben ($P.4=P.32$) und der nichtmarktbestimmten sozialen Sachleistungen (D.631) auf der Verwendungsseite bei der Ermittlung der Ausgaben ergibt denselben Kontensaldo: den Finanzierungssaldo (B.9).

Als einzige soziale Sachleistungen im GFS-Aggregat der Staatsausgaben sind die sozialen Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion für private Haushalte (D.632) berücksichtigt, da hier staatliche Einheiten tatsächlich Zahlungen leisten. Diese Transaktionen werden auch zur

Summe der Produktionskosten (gleich der Nichtmarktproduktion, P.132) addiert, um die Konsumausgaben des Sektors Staat zu ermitteln.

$$P.3 = P.132 + D.632$$

Sonstige Einnahmen

- 20.85 Sonstige laufende Einnahmen bestehen aus Vermögenseinkommen (D.4), sonstigen Subventionen (D.39) und sonstigen laufenden Transfers (D.7).
- 20.86 Vermögenseinkommen besteht aus Zinsen (D.41), Ausschüttungen und Entnahmen (Gewinnausschüttungen und -entnahmen von Quasi-Kapitalgesellschaften) (D.42) und, in beschränkterem Umfang, aus reinvestierten Gewinnen aus Direktinvestitionen (D.43), sonstigen Kapitalerträgen (D.44) und Pachteinkommen (D.45).
- 20.87 Sonstige laufende Transfers (D.7) umfassen vor allem innerstaatliche Transferleistungen. Diese werden bei der Erstellung der Konten des Sektors insgesamt konsolidiert.
- 20.88 Sonstige Vermögenseinnahmen umfassen Investitionszuschüsse (D.92) und sonstige Vermögenstransfers (D.99) von anderen Einheiten, überwiegend von anderen staatlichen Einheiten (auch wenn eine Konsolidierung, die bei der Darstellung der Statistiken vorgenommen wird, deren nominalen Umfang verringern könnte) und EU-Organen, aber auch von verschiedenen anderen Einheiten, beispielsweise Rückzahlungen von einem Schuldner im Anschluss an die Aktivierung einer Garantie.
- 20.89 Zuschüsse, die in anderen Statistiksystemen auch als Transfers ohne von einer anderen staatlichen Einheit oder einer internationalen Organisation empfangene Subventionen definiert werden, sind keine ESVG-Kategorie. Ihre Höhe sollte der Summe der folgenden Transfereinnahmen entsprechen: D.73 + D.74 + D.92, in einigen Fällen gemeinsam mit D.75 + D.99.
- 20.90 Von staatlichen Einheiten empfangene Subventionen bestehen ausschließlich in sonstigen Subventionen. Wenn die Empfänger Produktionseinrichtungen sind, die zum Sektor Staat gehören, werden Gütersubventionen bei der Bewertung der Produktion und Verkäufe zu Herstellungspreisen berücksichtigt.

3. Ausgaben

- 20.91 Eine Ausgabentransaktion wirkt sich negativ auf den Finanzierungssaldo aus. Die Gesamtausgaben bestehen aus den laufenden und den Investitionsausgaben. Die laufenden Ausgaben umfassen produktionsbezogene Ausgaben (Arbeitnehmerentgelt und Vorleistungen), geleistetes Vermögenseinkommen (vor allem Zinsen) sowie Transferzahlungen (wie Sozialleistungen, laufende Zuschüsse für andere Staatsebenen und diverse andere laufende Transfers).
- 20.92 Die staatlichen Ausgaben eines Rechnungszeitraums werden nach der folgenden Gleichung durch Addition geleisteter Transaktionen berechnet:

Gesamtausgaben	=	Vorleistungen	P.2
----------------	---	---------------	-----

+ Arbeitnehmerentgelt	D.1
+ Von gebietsfremden FM	D.41
+ Monetäre Sozialleistungen	D.62
+ Soziale Sachleistungen - gekaufte Marktproduktion	D.632
+ Subventionen	D.3
+ Sonstige laufende Ausgaben	D.29 + (D.4 - D.41) + D.5 + D.7 + D.8
+ Investitionsausgaben	P.5 + NP + D.92 + D.99

Arbeitnehmerentgelt und Vorleistungen

- 20.93 Das Arbeitnehmerentgelt und die Vorleistungen sind die staatlichen Einheiten entstehenden Herstellungskosten.
- 20.94 Das Arbeitnehmerentgelt (D.1) beinhaltet die gezahlten Bruttolöhne und -gehälter (D.11) sowie Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12), einschließlich unterstellter Sozialbeiträge, die im ESGV als Verwendungen privater Haushalte und als Aufkommen des Staates eingeordnet werden (und deshalb nicht konsolidiert werden müssen). Das Entgelt wird nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung (accrual basis) gebucht, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem die Arbeit geleistet wird, und nicht zu dem Zeitpunkt, wenn der Lohn oder das Gehalt fällig ist bzw. gezahlt wird. Löhne und Gehälter umfassen gezahlte Ergebnisprämien und sonstige Einmalzahlungen (bei Nachzahlungen oder Vertragsverlängerung), und der relevante Buchungszeitpunkt kann schwierig zu bestimmen sein: Bei langen Beschäftigungszeiten ist dies oft der Zeitpunkt, an dem die Ergebnisprämie festgelegt wird, und nicht der Zeitraum, für den sie gelten soll.
- 20.95 Vorleistungen (P.2) umfassen die während des Rechnungszeitraums im Produktionsprozess verbrauchten Waren und Dienstleistungen. Sie unterscheiden sich konzeptionell von Anschaffungen und anderen möglichen Erwerbsformen: Jede Anschaffung geht in den Vorrat ein, bis sie dann bei Verbrauch gelöscht wird. Waren und Dienstleistungen können auch von staatlichen Markt- und Nichtmarkteinrichtungen erworben werden.
- 20.96 Das Konzept des Buchungszeitpunkts für die Vorleistungen ist eindeutig: wenn das Produkt im Produktionsprozess verbraucht ist. Der Buchungszeitpunkt für Anschaffungen und sonstige Erwerbsformen ist konzeptionell die Lieferung, auch wenn es hin und wieder schwierig sein kann, die Lieferzeit zu bestimmen.

Ausgaben für Sozialleistungen

- 20.97 Ausgaben für Sozialleistungen bestehen in monetären Sozialleistungen (D.62), bei denen es sich überwiegend um Geldzahlungen handelt, und in sozialen Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion (D.632). Soziale Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion sind staatliche Ausgaben zur Finanzierung von Waren und Dienstleistungen, die von Marktproduzenten für Haushalte bereitgestellt werden. Typische Beispiele sind das Gesundheitswesen sowie von Ärzten und Apothekern bereitgestellte Waren und Dienstleistungen, die von staatlichen Einheiten im Rahmen von Sozialversicherungssystemen oder Sozialhilfeprogrammen finanziert werden.
- 20.98 Nicht zu Ausgaben für Sozialleistungen gehören soziale Sachtransfers von staatlichen Nichtmarktproduzenten an private Haushalte. Häufig produzieren staatliche Stellen Dienstleistungen und Waren und verteilen sie unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen. Um Doppelungen zu vermeiden, werden in der Darstellung der staatlichen Finanzstatistik die relevanten Produktionskosten dieser Waren und Dienstleistungen nur einmal als Ausgaben – Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, sonstige Produktionsabgaben – und als Einnahmen – sonstige Subventionen – gebucht. In der ESVG-Kontenabfolge werden diese Kosten durch Buchung auf der Aufkommenseite unter Nichtmarktproduktion und dann wieder auf der Verwendungsseite unter Konsumausgaben (P.3) zur Verteilung als soziale Sachtransfers abgeglichen. Zu Analyse Zwecken kann es wichtig sein, ein umfassenderes Aggregat von Sozialtransfers zu berechnen, bei dem auch monetäre Sozialleistungen (D.62) zuzüglich sozialer Sachleistungen (D.63) einbezogen werden.
- 20.99 Im ESVG werden an Arbeitnehmer des Staates gezahlte betriebliche Altersversorgungsleistungen auch dann als Zahlung einer laufenden Ausgabe verbucht, wenn sie als Liquidation einer Verbindlichkeit des Staates angesehen werden (siehe Abschnitt III). Die damit zusammenhängenden Beiträge werden als Einnahmen verbucht. Bei kapitalgedeckten Systemen jedoch stellen diese Beiträge und Leistungen Finanzierungsströme dar, und eine Korrektur für die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8) wird den Ausgaben hinzugefügt: Sie ist gleich den als Alterssicherungs- oder sonstige Altersversorgungsleistungen empfangenen Sozialbeiträgen abzüglich der Sozialleistungen, die für Alterssicherungs- oder sonstige Altersversorgungsleistungen für die Systeme gezahlt wurden, deren Verpflichtungen als Verbindlichkeiten angesetzt werden.

Zinsen

- 20.100 Zinsausgaben umfassen die fälligen Kosten für das Eingehen von Verbindlichkeiten, insbesondere für Darlehen, Schatzwechsel, Anleihen und Schuldverschreibungen, aber auch Verbindlichkeiten aus Einlagen oder sonstige Instrumente, die Verbindlichkeiten des Staates sind. Zinsen werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung verbucht (siehe Abschnitt III).

20.101 Zinsausgaben sind in den auf dem ESVG basierenden staatlichen Finanzstatistiken um die unterstellten Bankdienstleistungen (FISIM) bereinigt. Die an Kreditinstitute gezahlten Zinsen auf Kredite und Einlagen werden in eine Dienstleistungskomponente (verbucht als Vorleistungen) und eine Vermögenseinkommenskomponente (verbucht als gezahlte Zinsen) aufgeteilt. Die gleiche Anpassung wird bei staatlichen Zinseinnahmen vorgenommen, die von Kreditinstituten auf Einlagen oder Kredite gezahlt werden.

Sonstige laufende Ausgaben

20.102 Sonstige laufende Ausgaben umfassen sonstige Produktionsabgaben (D.29), Vermögenseinkommen außer Zinsen (D.4 - D.41), Einkommens- und Vermögenssteuern (D.5), sonstige laufende Transfers (D.7) und die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8).

20.103 Während von staatlichen Einheiten geleistete sonstige Produktionsabgaben als Staatsausgaben verbucht werden, sind Gütersteuern nicht gesondert unter Staatsausgaben ausgewiesen. Der Grund dafür ist, dass zum einen diese Abgaben für die Marktproduzenten des Staates, deren Produktion nach Herstellungspreisen bewertet wird, kein Aufkommen darstellen und sie deshalb nicht unter deren Verwendungen erscheinen, und zum anderen Gütersteuern, die in die Vorleistungen des Staates eingehen, in deren Bewertung zu Anschaffungspreisen einbezogen werden.

Investitionsausgaben

20.104 Investitionsausgaben umfassen Vermögenstransfers in Form von Investitionszuschüssen (D.92) und sonstigen Vermögenstransfers (D.99) sowie Investitionsausgaben: Bruttoinvestitionen (P.5, bestehend aus Bruttoanlageinvestitionen – P.51g zuzüglich Vorratsveränderungen – P.52 und Nettozugang an Wertsachen – P.53) und außerdem den Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern (NP). Veräußerungen von nichtproduzierten Vermögensgütern, wie etwa Gebäude, werden nicht als Einnahmen, sondern als negative Investitionsausgaben verbucht, wodurch der Finanzierungssaldo (B.9) positiver wird.

Verbindung zu Konsumausgaben (P.3) des Staates

20.105 Die Verbindung zwischen den Ausgaben des Staates und deren Komponente der *Konsumausgaben* (P.3) des Staates ist wichtig für Nutzer von Finanz- und sonstigen makroökonomischen Statistiken.

20.106 Die Konsumausgaben des Staates umfassen dessen eigene Produktion (P.1) und die Ausgaben für Güter, die von Marktproduzenten direkt an private Haushalte geliefert werden (d. h. soziale Sachtransfers D.632), abzüglich der Verkaufserlöse von Gütern und Dienstleistungen (P.11+P.12+P.131).

20.107 Die Produktion des Staates – Marktproduktion, selbsterstellte Anlagen – entspricht der Summe ihrer Produktionskosten (Arbeitnehmerentgelt, Vorleistungen, Abschreibungen, geleistete Produktionsabgaben abzüglich

empfangener Subventionen), zuzüglich des von Markteinheiten des Staates erwirtschafteten Netto-Betriebsüberschusses (B.2n).

20.108 Somit ergeben sich aus der folgenden Berechnung die Konsumausgaben mittels ausgewählter Posten der Staatsausgaben und -einnahmen sowie des Netto-Betriebsüberschusses (B.2n):

	Arbeitnehmerentgelt (D.1)
<i>plus</i>	Vorleistungen (P.2)
<i>plus</i>	Abschreibungen bezüglich Bruttobetriebsüberschuss (P.51c1)
<i>plus</i>	Sonstige geleistete Produktionsabgaben (D.29 U)
<i>abzüglich</i>	Sonstige empfangene Subventionen (D.39 R)
<i>plus</i>	Netto-Betriebsüberschuss (B.2n)
<i>ist gleich</i>	Produktionswert (P.1)

und

	Produktionswert
<i>abzüglich</i>	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen (P.11+P.12+P.131)
<i>plus</i>	Soziale Sachleistungen – gekaufte Marktproduktion (D.632)
<i>ist gleich</i>	Konsumausgaben (P.3)

Konsumausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG)

20.109 Eine Systematisierung von Ausgabenvorgängen mittels der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) ist wesentlich für die Darstellung der Staatsfinanzen: Sie ist ein wichtiges Instrument zur Analyse der Staatsausgaben und mit Blick auf internationale Vergleiche besonders nützlich. Diese Systematisierung zeigt, zu welchem Zweck Ausgaben vorgenommen werden. Diese Zwecke weichen von der administrativen Einteilung staatlicher Stellen ab, z. B. kann eine für Gesundheitsdienstleistungen zuständige administrative Einheit Tätigkeiten mit einem Bildungszweck durchführen, wie etwa die Ausbildung von Angehörigen medizinischer Berufe. Die Transaktionen des Staates müssen einer Kreuzklassifikation nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (die übliche ESG-Systematisierung) und nach Funktionen unterzogen werden.

20.110 Die Klassifikation COFOG beschreibt Staatsausgaben unterteilt in die nachstehenden zehn wichtigen Aufgabenbereiche und gemäß zwei zusätzlichen Ebenen in einer detaillierteren Aufschlüsselung, die hier nicht dargestellt wird. So ist beispielsweise eine zweite Ebene notwendig, um Informationen zu Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie zu

Staatsausgaben für die Risiken und sozialen Erfordernisse der sozialen Sicherung zu liefern.

20.111 Die COFOG-Klassifikation entspricht der Unterscheidung, die zwischen vom Staat bereitgestellten, nichtmarktbestimmten kollektiven und individuellen Dienstleistungen getroffen wird: Die ersten sechs Aufgabenbereiche sowie in Teilen auch die anderen sind kollektive Dienstleistungen. Dadurch lassen sich die staatlichen Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch berechnen. Das Aggregat der Gesamtausgaben und die nach Aufgabenbereichen aufgliederten Ausgabentransaktionen entsprechen denen in den staatlichen Finanzstatistiken des ESVG. Deshalb werden nichtmarktbestimmte soziale Sachtransfers (D.631) nicht berücksichtigt, die bereits mit den Produktionskosten des Staates verbucht sind.

Tabelle 20.1 COFOG – die zehn Aufgabenbereiche des Staates

Code	Aufgabenbereich	Art der Dienstleistung
01	Allgemeine öffentliche Verwaltung	Kollektivkonsum
02	Verteidigung	Kollektivkonsum
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Kollektivkonsum
04	Wirtschaftliche Angelegenheiten	Kollektivkonsum
05	Umweltschutz	Kollektivkonsum
06	Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	Kollektivkonsum
07	Gesundheit	Hauptsächlich individuell
08	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	Hauptsächlich Kollektivkonsum
09	Bildungswesen	Hauptsächlich individuell
10	Sozialschutz	Hauptsächlich individuell

4. Salden

Der Finanzierungssaldo (B.9)

20.112 Der Finanzierungssaldo (Finanzierungsüberschuss (+)/Finanzierungsdefizit (-)) des Staates (B.9) ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben. Sie ist gleich dem Saldo des Vermögensbildungskontos (B.9N) in den ESVG-Konten. Seine Höhe ist der Betrag, den der Staat als Kredit vergeben kann oder aufnehmen muss, um seine nichtfinanziellen Aktivitäten zu finanzieren.

- 20.113 Der Finanzierungssaldo ist außerdem der Kontensaldo für finanzielle Transaktionen (B.9F im zentralen Rahmen). Konzeptionell entspricht dies dem Saldo des Vermögensbildungskontos, auch wenn es in der Praxis zu statistischen Abweichungen kommen kann.
- 20.114 Der Begriff „Finanzierungssaldo“ ist eine Art Abkürzung. Wenn die Variable positiv ist (also eine Finanzierungskapazität aufzeigt), sollte sie als Finanzierungsüberschuss (+) bezeichnet werden; wenn sie negativ ist (also die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme aufzeigt), sollte sie als Finanzierungsdefizit (-) bezeichnet werden.

Die Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers (B.101)

- 20.113 Die Differenz zwischen allen Transaktionen, die das Reinvermögen im Rechnungszeitraum betreffen, bildet den Saldo *Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers* (B.101).
- 20.114 Die Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers bietet eine nützliche Maßeinheit für die Konten und Politiken des Staates, da sie die erworbenen bzw. in den laufenden Tätigkeiten des Staates verbrauchten Mittel darstellt.
- 20.115 Die Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers ist gleich dem Finanzierungssaldo zuzüglich des Nettoerwerbs nichtfinanzieller Vermögenswerte (P5 + NP) abzüglich Abschreibungen bezüglich Bruttobetriebsüberschuss (P.51c1).

	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers (B.101)
<i>abzüglich</i>	Nettozugang an Vermögensgütern (P.5+NP)
<i>plus</i>	Abschreibungen bezüglich Bruttobetriebsüberschuss (P.51c1)
<i>ist gleich</i>	Finanzierungssaldo (B.9)
<i>ist gleich</i>	Transaktionen mit finanziellen Aktiva ohne Passiva (Finanzierung)

5. Finanzierung

- 20.116 Das Finanzierungskonto des Staates in den GFS erfasst die Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten wie in Kapitel 5 beschrieben.

Transaktionen mit Forderungen

- 20.119 **Bargeld und Einlagen** (F.2) zeigen insbesondere Bewegungen bei staatlichen Einlagen in Banken, vor allem in Zentralbanken, die von einem Zeitraum zum anderen erheblich schwanken können, was hauptsächlich auf Aktivitäten des Finanzministeriums zurückzuführen ist. Auch andere

staatliche Einheiten, z. B. Gemeinden und Sozialversicherungen, halten umfangreiche Einlagen bei Banken.

- 20.120 **Schuldverschreibungen** (F.3) spiegeln vor allem Nettokäufe von Schatzwechseln, Anleihen oder Schuldverschreibungen wider, die von Banken, nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften oder Gebietsfremden einschließlich ausländische Staaten begeben werden; die Käufer sind überwiegend gut ausgestattete Sozialversicherungen oder sonstige Rücklagenfonds. Käufe des Staates von Schuldverschreibungen, die von anderen gebietsansässigen staatlichen Einheiten begeben werden, erscheinen unter dieser Bezeichnung in einer nichtkonsolidierten Darstellung, nicht jedoch in einer konsolidierten Darstellung, da sie dort stattdessen als Schuldentilgung behandelt werden.
- 20.121 **Kredite** (F.4) umfassen neben Krediten für andere staatliche Einheiten die Kreditvergabe an ausländische Staaten, an öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaften und an Studenten. Auch die Aufhebung von Krediten spiegelt sich hier wider, und zwar mit einem entsprechenden Eintrag auf der Gegenseite unter Vermögenstransferausgaben. Vom Staat gewährte Kredite, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie zurückgezahlt werden, werden im ESVG als Vermögenstransfers verbucht und erscheinen somit hier nicht.
- 20.122 Unter **Anteilsrechte** und Anteile an Investmentfonds (F.5) wird der Nettozugang an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften erfasst, den staatliche Einheiten verzeichnen. Hier können Eigenkapitaleinschüsse in öffentliche Kapitalgesellschaften oder Portfolioinvestitionen, Gewinne aus Privatisierungen oder Superdividenden berücksichtigt werden. Sie bestehen hauptsächlich aus folgenden Elementen:
- a) Eigenkapitaleinschüsse (im Allgemeinen in Geldform) für spezielle öffentliche Kapitalgesellschaften, bei denen der Staat als Investor mit der Erwartung einer Kapitalrendite auftritt. Diese Einschüsse gelten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht als Staatsausgabe.
 - b) Portfolioinvestitionen, etwa in der Gestalt von Ankäufen börsennotierter Aktien auf dem Markt durch staatliche Einheiten, z. B. gut ausgestattete Sozialversicherungen, oder sonstige Portfolioanlageaktivitäten.
 - c) Nettoinvestitionen in Investmentfonds, bei denen es sich um alternative Anlageinstrumente handelt. Insbesondere werden hier Platzierungen bei Geldmarktfonds (statt unter *Bargeld und Einlagen*) erfasst, obwohl sie im engeren Sinne Substitute für Bankeinlagen sind.
 - d) Privatisierungen, die von speziellen Privatisierungsstellen durchgeführt werden, da diese Einheiten dem Sektor Staat zuzuordnen sind.
 - e) Verteilungen durch öffentliche Kapitalgesellschaften an ihre Eigentümer über den operativen Gewinn hinaus (ohne Umbewertungsgewinne/-verluste) werden als Finanztransaktionen

(Entnahme von Kapital, kommt einer teilweisen Auflösung des Unternehmens gleich) und nicht als Staatseinnahmen verbucht.

- 20.123 Unter **Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten** (F.8) wird die Auswirkung des im ESVG anzuwendenden Grundsatzes der periodengerechten Zurechnung erfasst, wonach Transaktionen zu buchen sind, wenn die Pflicht zur Zahlung entsteht, und nicht, wenn die Zahlung tatsächlich erfolgt, auch wenn öffentliche Konten bzw. Haushaltsbuchungen lange Zeit in den meisten Ländern auf Kassenbasis geführt wurden. Die Auswirkung auf den Finanzierungsbedarfs des Staates rührt nicht unmittelbar aus dem Defizit, da in anderen Rechnungszeiträumen als dem der eigentlichen wirtschaftlichen Transaktion Staatseinnahmen zu Geld gemacht oder Staatsausgaben beglichen werden können. Zu den sonstigen Forderungen zählen auch Steuern und Sozialbeiträge sowie Beträge im Zusammenhang mit EU-Transaktionen (die vom Staat im Namen der EU gezahlt, aber von der EU noch nicht erstattet wurden), Handelskredite oder Vorschüsse für Ausgaben, etwa für Militärausrüstungen oder seltene Fälle einer Zahlung von Löhnen oder Prämien einen Monat im Voraus usw. Konzeptionell bestehen diese Vermögenswerte ihrem Wesen nach kurzzeitig und zwangsläufig verschwinden einzelne von ihnen nach einer gewissen Zeit wieder, doch die für einen Sektor, beispielsweise den Sektor Staat, erfasste Stromgröße liegt im Durchschnitt auch über einen gewissen Zeitraum hinweg über Null, da der Bestand an Verbindlichkeiten in der Regel entsprechend der übrigen Wirtschaft wächst.
- 20.124 In den meisten Ländern werden Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR) von der Zentralbank verwaltet. Werden sie vom Staat verwaltet, werden sie im Finanzierungskonto des Staates erfasst.
- 20.125 Finanzielle Transaktionen werden zum Transaktionswert gebucht, d. h. zu dem Wert in Landeswährung, zu dem die betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus rein kommerziellen Gründen geschaffen, aufgelöst, übernommen oder zwischen institutionellen Einheiten ausgetauscht wurden.
- 20.126 Der Transaktionswert bezieht sich jeweils auf eine bestimmte finanzielle Transaktion und die ihr gegenüberstehende Transaktion. Dieser Wert braucht nicht dem am Markt notierten Preis, einem angemessenen Marktpreis oder einem Preis zu entsprechen, der für die Mehrheit der Preise einer Gruppe von vergleichbaren oder sogar identischen Forderungen und Verbindlichkeiten gilt. Der im Finanzierungskonto zu erfassende Wert für ein auf dem Sekundärmarkt verkauftes Darlehen ist der Wert, zu dem das Darlehen verkauft wurde, und nicht der Nennwert, und der Abgleich mit dem Saldo wird in den Konten für sonstige Vermögensänderungen eingetragen.
- 20.127 Wenn jedoch die gegenüberstehende Transaktion zu einer Finanztransaktion, wie beispielsweise bei einer Transferzahlung, nicht aus ökonomischen Gründen erfolgt, wird für den Transaktionswert der Marktwert der betroffenen Forderung bzw. Verbindlichkeit verwendet. Somit wird ein Kredit, der vom Staat nicht zu seinem beizulegenden Zeitwert oder Restwert, sondern zu seinem Nominalwert erworben wurde, auf einen Eintrag als

Kredit in den Finanzierungskonten zum beizulegenden Zeitwert und einen als Vermögenstransfer aufgeteilt, um einem Vermögenstransfer durch den Staat Rechnung zu tragen.

- 20.128 Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen und andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden. Sie werden als Kauf von Dienstleistungen gebucht. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein, sondern werden als Gütersteuern auf Dienstleistungen ausgewiesen. Werden im Rahmen einer finanziellen Transaktion neue Verbindlichkeiten ausgegeben, ist der Transaktionswert gleich dem Betrag der eingegangenen Verbindlichkeiten abzüglich im Voraus gezahlter Zinsen. Wird eine Verbindlichkeit aufgelöst, ist der Transaktionswert sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner gleich dem Betrag, um den sich die entsprechenden Verbindlichkeiten verringern.

Transaktionen mit Verbindlichkeiten

- 20.129 Transaktionen mit Verbindlichkeiten werden zu dem Wert erfasst, mit dem diese Verbindlichkeiten begeben oder getilgt werden. Dieser Wert entspricht möglicherweise nicht dem Nominalwert. Eine Transaktion mit Verbindlichkeiten umfasst die Auswirkung aufgelaufener Zinsen.
- 20.130 Der Rückkauf einer Verbindlichkeit durch die entsprechende Einheit wird als Tilgung von Verbindlichkeiten und nicht als Erwerb von Forderungen verbucht. Ebenso wird auf der Ebene eines Teilsektors oder Sektors der Kauf einer von einer anderen Einheit des betreffenden Teilsektors aufgelegten Verbindlichkeit in der konsolidierten Darstellung als Tilgung einer Verbindlichkeit durch diesen Teilsektor ausgewiesen.
- 20.131 Verträge über Finanzierungsleasing und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) bedingen – wenn der Vermögenswert als Vermögenswert des Staates verbucht wird – die Erfassung einer Schuld des Leasingnehmers oder -gebers. Zahlungen zu solchen Leasing- oder ÖPP-Verträgen stellen keine Ausgabe für die vollen Beträge, sondern eine Schuldentilgung dar: Tilgung eines Kredits und Zinsausgaben.
- 20.132 Finanzierungen in Form langfristiger Handelskredite oder sonstiger Forderungen und Verbindlichkeiten sind als Kredite einzustufen, da sie die Bereitstellung einer langfristigen Finanzierung zugunsten der aufnehmenden Partei beinhalten, die sich von einer Finanzierungsfazität unterscheidet, die Verkäufer üblicherweise Käufern mit kurzfristigen Handelskrediten bieten. Durch die erheblich längere Zahlungsfrist übernimmt der Ersteller eine finanzielle Funktion, die sich von seiner sonstigen Tätigkeit als Produzent unterscheidet.
- 20.133 Zu Beginn von „off-market“-Swappeschäften ausgetauschte Einmalzahlungen werden als Kredite (AF.4) eingeordnet, wenn der Staat die Einmalzahlung erhält. „Off-market“-Swappeschäfte werden in der Bilanz in

eine Kreditkomponente und eine reguläre „at-the-money“-Swapkomponente aufgeteilt.

20.134 Ähnlich wie bei Forderungen spiegeln Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten die zeitliche Auswirkung des Grundsatzes der periodengerechten Zurechnung wider, aber auf der Seite der Passiva: wenn die Ausgabe anfällt, aber noch nicht bezahlt ist, oder wenn Zahlungen im Vorgriff auf die Einnahmebuchung getätigt werden. Neben Handelskrediten, sofern sie kurzfristig sind, umfassen Verbindlichkeiten auch von der EU empfangene, aber noch nicht vom Staat an den Endempfänger ausgezahlte Beträge, vorausgezahlte Steuern oder noch nicht ausgezahlte Steuererstattungen.

6. Sonstige wirtschaftliche Stromgrößen

20.135 Sowohl das Konto sonstiger realer Vermögensänderungen als auch das Umbewertungskonto der ESVG-GFS sind identisch mit den in Kapitel 6 beschriebenen Konten. Alle Veränderungen von Aktiva und Passiva, die auf Ereignisse zurückgehen, die keine wirtschaftlichen Transaktionen sind, werden in einem dieser Konten verbucht.

Umbewertungskonto

20.136 Bei Umbewertungen handelt es sich um die gleichen wie in Kapitel 6 beschrieben. Weitere wichtige Informationen wie nachrichtlich gezeigte Posten, zum Beispiel Umbewertungen im Eigenkapital öffentlicher Kapitalgesellschaften, das von staatlichen Einheiten gehalten wird, dürften von besonderer Bedeutung und zugleich schwierig zu messen sein, weil wahrscheinlich keine Marktpreise bestehen.

20.137 Da die Vermögensbilanz im ESVG im Idealfall (mit Ausnahme eines oder zweier spezifischer Instrumente) zum Marktwert erstellt wird, und sich Veränderungen bei den Zinssätzen in den Aktienmarktindizes widerspiegeln, kommt es zu spürbaren Veränderungen beim Wert der Bestände sowie beim Reinvermögen institutioneller Einheiten. Solche Veränderungen stellen im ESVG kein Einkommen dar und sind daher auch nicht Einkommen oder Ausgaben des Staates; sie bleiben ohne Folgen für den Finanzierungssaldo des Staates. Sie gehen in das Umbewertungskonto ein, was zur Reinvermögensänderung durch Umbewertung (B.103) führt. Die Veränderungen beim finanziellen Reinvermögen des Staates während eines Rechnungszeitraums werden von Umbewertungen erheblich beeinflusst. Die Hauptquellen von Umbewertungen, die sich auf das finanzielle Reinvermögen auswirken, sind neben den Auswirkungen von Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten folgende:

- a) Immobilien des Staates,
- b) Anteilsrechte des Staates,
- c) Wertpapierverbindlichkeiten.

- 20.138 Wenn ein Kapitaleinschuss einer staatlichen Stelle in eine öffentliche Kapitalgesellschaft als Kapitaltransfer behandelt wird, steigt die Eigenkapitalbewertung des Staatsanteils am Empfänger im Allgemeinen mit Einträgen im Umbewertungskonto und nicht im Finanzierungskonto an.
- 20.139 Wenn ein bestehender Kredit bzw. Handelskredit an eine andere institutionelle Einheit verkauft wird, wird die Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Transaktionspreis im Umbewertungskonto des Verkäufers und des Käufers zum Zeitpunkt der Transaktion verbucht.

Konto sonstiger realer Vermögensänderungen

- 20.140 Das Konto sonstiger realer Vermögensänderungen enthält Ströme, die weder wirtschaftliche Transaktionen noch Umbewertungen darstellen. Es erfasst beispielsweise die Auswirkungen der Veränderungen in der Sektorzuordnung von Einheiten.
- 20.141 Die Abschreibung von Krediten ist, wenn sie nicht Ausdruck einer Schuldenlöschung im beiderseitigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen ist, keine Transaktion und wird ohne Auswirkung auf den Finanzierungssaldo im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen verbucht.

7. Vermögensbilanzen

- 20.142 In den GFS-Konten des Sektors Staat wird die gleiche Definition für den Vermögenswert wie in Kapitel 5 verwendet. Die Zuordnung und der Wert von Forderungen und Verbindlichkeiten sind im ESVG und in den GFS auf ESVG-Basis identisch.
- 20.143 Die Summe der Verbindlichkeiten kann als Schuldenstand betrachtet werden. Die Definition der Staatsverschuldung im Zusammenhang mit der Haushaltsüberwachung weicht jedoch vom Gesamtbestand der Verbindlichkeiten im ESVG und in den GFS sowohl in Bezug auf den verbuchten Umfang der Verbindlichkeiten als auch bei der Bewertung ab.
- 20.144 Einige Vermögenswerte sind nur dem Staat eigen: Kulturerbe wie Denkmäler; Infrastruktur wie Straßen und Kommunikationseinrichtungen; Anteilsrechte an öffentlichen Kapitalgesellschaften ohne gleichwertige Unternehmen im privaten Sektor.
- 20.145 Auf der Seite der Passiva werden normalerweise keine Verbindlichkeiten bezüglich Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (AF.5) erfasst. Doch auf einer niedrigeren Gliederungsstufe der Teilsektoren des Staates können Anteilsrechte als Verbindlichkeiten erscheinen, wenn Einheiten im Ergebnis des Markt-/Nichtmarkttests dem Sektor Staat zugeordnet wurden.
- 20.146 Das Reinvermögen ist der Saldo (B.90) der Vermögensbilanz:

Reinvermögen	=	Aktiva insgesamt
--------------	---	------------------

abzöglich Verbindlichkeiten insgesamt

- 20.147 Eigenmittel sind die Summe aus Reinvermögen (B.90) und begebenen Anteilsrechten (AF.5). Somit werden im ESVG *Eigenmittel* definiert als Aktiva *abzüglich* Verbindlichkeiten ohne Verbindlichkeiten an Anteilsrechten, während das Reinvermögen definiert wird als Aktiva *abzüglich* Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten an Anteilsrechten. Das ESVG-Reinvermögen ist nicht dasselbe wie das Eigenkapital bzw. Reinvermögen in der betrieblichen Buchführung. Das Reinvermögen in der betrieblichen Buchführung entspricht eher dem Konzept der Eigenmittel im ESVG.
- 20.148 Falls das Reinvermögen (B.90) des Sektors Staat wegen mangelnder Informationen zur Messung des Bestands an nichtfinanziellen Vermögenswerten nicht berechnet werden kann, wird das finanzielle Reinvermögen (BF.90) dargestellt, aus dem die Differenz zwischen den gesamten Forderungen und den gesamten Verbindlichkeiten hervorgeht.
- 20.149 Im ESVG wird die Vermögensbilanz zum Marktwert bewertet, mit Ausnahme dreier spezifischer Instrumente: Bargeld und Einlagen (AF.2), Kredite (AF.4) und sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten (AF.8). Für diese drei Kategorien ist in der Vermögensbilanz des Gläubigers und in der des Schuldners der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsbetrag auszuweisen, und zwar auch dann, wenn ein Agio oder Disagio vereinbart wurde, einschließlich aufgelaufener Zinsen.
- 20.150 Wertpapierverbindlichkeiten werden zum Marktwert bewertet. Auch wenn der Schuldner nur in Höhe der Kapitalsumme gebunden ist, spielt der Marktwert eine wichtige Rolle, da der Schuldner künftige Zahlungen leisten muss, deren aktueller Wert je nach Markttrendite unterschiedlich hoch ausfällt, und der Marktwert entspricht dem Preis, den der Staat zahlen müsste, wenn er das Instrument durch Rückkauf auf dem Markt tilgte.
- 20.151 Börsennotierte Aktien werden bei der Erstellung der Vermögensbilanz anhand des aktuellsten Börsenkurses bewertet. Nichtbörsennotierte Anteilsrechte können anhand eines Vergleichs von Kennzahlen wie Eigenmittel zum Buchwert/Marktwert der Anteilsrechte mit vergleichbaren Kategorien börsennotierter Unternehmen bewertet werden. Zur Bewertung von nichtbörsennotierten Anteilsrechten können noch andere Vorgehensweisen gewählt werden, wie etwa die Heranziehung der Eigenmittel der Kapitalgesellschaft, wodurch das Reinvermögen auf null gesetzt wird. Dieser Ansatz kann bei öffentlichen Kapitalgesellschaften mit besonderen Tätigkeiten angewandt werden, z. B. im Fall von Anteilen des Staates an Zentralbanken. Nicht empfohlen wird allerdings die Verwendung der Eigenmittel zum Buchwert ohne Korrekturen und auch nicht die Heranziehung des Nennwerts der ausgegebenen Anteilsrechte.

8. Konsolidierung

- 20.152 Bei der Konsolidierung werden die Konten für eine Gruppe von Einheiten so dargestellt, als ob sie eine einzige Einheit bilden (Einheit, Sektor, Teilsektor). Dabei werden Transaktionen, wechselseitige Bestandspositionen und sonstige damit in Verbindung stehende wirtschaftliche Stromgrößen zwischen den zu konsolidierenden Einheiten eliminiert.
- 20.153 Die Konsolidierung ist für den Sektor Staat und seine Teilsektoren von Bedeutung. So kann die Gesamtauswirkung staatlicher Maßnahmen auf die Wirtschaft insgesamt oder die Nachhaltigkeit staatlicher Maßnahmen wirksamer beurteilt werden, wenn als Maß für die staatlichen Maßnahmen ein Paket konsolidierter statistischer Angaben dient. Um staatliche Aggregate zur Wirtschaft insgesamt ins Verhältnis zu setzen (wie im Falle des Verhältnisses Einnahmen oder Ausgaben zum BIP), ist es sinnvoll, die interne Umschichtung von Mitteln zu eliminieren und nur jene Transaktionen zu berücksichtigen, die die Grenze zu anderen Sektoren überschreiten oder Gebietsfremde betreffen. Dies gilt insbesondere für folgende Transaktionen:
- a) Vermögenseinkommen, z. B. Zinsen;
 - b) laufende und Vermögenstransfers;
 - c) Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten.
- 20.154 Die Konsolidierung hat keinen Einfluss auf Kontensalden, da die konsolidierten Positionen in jedem Konto symmetrisch erscheinen. So wird beispielsweise ein Zuschuss vom Zentralstaat an die Gemeinden durch Eliminierung der Ausgabe beim Zentralstaat und der Einnahme bei der Gemeinde konsolidiert, sodass sich am Finanzierungssaldo des Sektors Staat nichts ändert.
- 20.155 Bei der Konsolidierung geht es also darum, sämtliche Stromgrößen zwischen den konsolidierten Einheiten zu eliminieren, wobei man jedoch die praktischen Aspekte im Auge behalten sollte. Transaktionen im Produktionskonto wie der Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen dürfen oder können nicht konsolidiert werden. Die Entscheidung darüber, wie weit bei der Konsolidierung untergliedert werden sollte, ist auf der Grundlage der Nützlichkeit der konsolidierten Daten und der relativen Bedeutung der verschiedenen Arten von Transaktionen oder Beständen zu treffen.
- 20.156 Für die Erarbeitung der konsolidierten Konten des Staates sieht das ESVG die Konsolidierung der folgenden wichtigen Transaktionen vor (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung):
- Laufende und Vermögenstransfers wie Zuschüsse des Zentralstaates an nachgeordnete Ebenen des Staates,
 - Zinsen aus zwischenstaatlichen Beständen an Forderungen und Verbindlichkeiten,

- Transaktionen, sonstige wirtschaftliche Strom- und Bestandsgrößen in Bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten, wie Anleihen für andere Staaten oder der Erwerb von Staatspapieren durch Sozialversicherungseinheiten.
- 20.157 Käufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen zwischen staatlichen Einheiten werden im ESVG nicht konsolidiert, weil die Konten Verkäufe auf der Basis des Produktionswertes und nicht auf Veräußerungsbasis ausweisen, sodass es schwierig ist, den Transaktionspartner für diesen Produktionswert zu ermitteln. Hinzu kommt, dass für Vorleistungen und Produktion zwei unterschiedliche Bewertungsregeln – Herstellungspreise und Anschaffungspreise – gelten, die für zusätzliche Schwierigkeiten sorgen.
- 20.158 Von einer staatlichen Einheit an eine andere gezahlte Steuern oder Subventionen werden nicht konsolidiert. Steuern oder Subventionen für Güter können jedoch im System nicht konsolidiert werden, da es keinen entsprechenden Transaktionspartner im ESVG für diese Transaktionen gibt: die entsprechenden Beträge werden nicht separat als Ausgaben bzw. Einnahmen anerkannt, sondern werden in den Wert der Vorleistungen oder der Verkäufe eingerechnet oder davon ausgenommen.
- 20.159 Erwerb/Veräußerung von Vermögensgütern, einschließlich zwischenstaatlicher Transaktionen mit Grundstücken, Gebäuden und Ausrüstungen, werden nicht konsolidiert, da sie bereits auf Nettobasis im Konto ausgewiesen werden: Erwerb abzüglich Veräußerungen. Nichtkonsolidierte und konsolidierte Konten weisen für diese Positionen stets gleiche Beträge aus.
- 20.160 Einige Arten von Transaktionen, die zwischen zwei staatlichen Einheiten stattzufinden scheinen, werden niemals konsolidiert, da sie innerhalb des Systems zu anderen Einheiten umgeleitet werden. Zum Beispiel: Die Sozialbeiträge von Arbeitgebern werden unabhängig davon, ob sie an die Sozialversicherung oder ein staatliches Alterssicherungssystem gezahlt werden, als Teil des Arbeitnehmerentgeltes behandelt, der dann vom Arbeitnehmer an das Alterssicherungssystem gezahlt wird. Die von staatlichen Einheiten vom Entgelt ihrer Arbeitnehmer einbehaltenen und an andere staatliche Teilsektoren gezahlten Steuern, wie Lohnsteuern, werden so behandelt, als würden sie direkt vom Arbeitnehmer gezahlt. Der staatliche Arbeitgeber fungiert in diesem Fall lediglich als einziehende Stelle für die zweite staatliche Einheit.
- 20.161 Die Konsolidierung ist mit praktischen Schwierigkeiten verbunden. Wird beispielsweise eine zu konsolidierende Transaktion in den Rechnungsunterlagen einer Einheit ermittelt, so wird erwartet, dass die entsprechende Transaktion in den Konten der Partnereinheit ausgewiesen wird. Das ist möglicherweise jedoch nicht der Fall, da sie eventuell in einem anderen Zeitraum ausgewiesen wird, einen anderen Wert hat, oder aufgrund anderer Rechnungslegungspraktiken als eine andere Art von Transaktion ausgewiesen wird. Diese Schwierigkeiten wohnen dem

Vierfachbuchungssystem des ESVG inne, noch stärker können sie jedoch bei zwischenstaatlichen Transaktionen ins Auge fallen.

III. BUCHUNGSPROBLEME IN BEZUG AUF DEN SEKTOR STAAT

- 20.162 Die Grundsätze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gelten für den Sektor Staat genauso wie für andere Sektoren der Wirtschaft. Aufgrund des Wirtschaftscharakters von Aktivitäten staatlicher Einheiten oder aufgrund von praktischen Erwägungen werden in diesem Abschnitt weitere Regeln vorgegeben.
- 20.163 Analog dazu gelten die Grundsätze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch für die Messung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben. Doch werden diese Grundsätze, einschließlich insbesondere des Grundsatzes der Periodenabgrenzung, angewandt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Kreditwürdigkeit und die Liquiditätszwänge des Staates grundsätzlich von denen anderer Akteure unterscheiden. Wenn in den Konten des Staates Ausgaben zu dem Zeitpunkt gebucht werden, an dem sie in den einzelnen staatlichen Einheiten anfallen, und zwar unabhängig von langen Zahlungsverzögerungen, sollten die Einnahmen in den Konten nur gebucht werden, wenn mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die entsprechenden Zahlungen tatsächlich stattfinden.
- 20.164 Man muss sich bei der Klassifizierung einer Transaktion im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht notwendigerweise an die in der öffentlichen Rechnungslegung des Staates oder der Buchhaltung eines Unternehmens verwendete Bezeichnung für eine Transaktion halten. So wird beispielsweise eine aus den Rückstellungen eines Unternehmens oder aus dem Erlös des Verkaufs von Vermögenswerten an den Staat geleistete umfangreiche Zahlung, die in der öffentlichen Rechnungslegung als „Dividende“ bezeichnet wird, als Superdividende angesehen und in den VGR als Finanztransaktion gebucht – es handelt sich um eine Entnahme von Eigenkapital. Wirtschaftliche Realität vor Rechtsform ist ein Rechnungslegungsgrundsatz zur Gewährleistung der Konsistenz und um sicherzustellen, dass einander ähnliche Transaktionen zu ähnlichen Ergebnissen in den makroökonomischen Konten führen, und zwar unabhängig von den jeweiligen rechtlichen Vorkehrungen. Das ist für Transaktionen des Staates von besonderer Bedeutung.

1. Steueraufkommen

Charakter des Steueraufkommens

- 20.165 Steuern sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die von institutionellen Einheiten ohne Gegenleistung an den Staat oder supranationale Stellen, die ihre souveränen oder sonstigen Befugnisse ausüben, geleistet werden. Sie stellen im Allgemeinen den größten Teil der Staatseinnahmen dar. Steuern gelten im Gesamtrechnungssystem als Transaktionen, da sie als auf gegenseitigem Einverständnis beruhende

Interaktion zwischen Einheiten angesehen werden. Sie werden als Abgaben ohne Gegenleistung angesehen, weil der Staat keine der Zahlung entsprechende Leistung an die diese Zahlung leistende einzelne Einheit erbringt.

- 20.166 Es gibt jedoch Fälle, in denen der Staat für die Zahlung eine Gegenleistung an die einzelne Einheit in Form der direkten Gewährung einer Genehmigung oder Zulassung erbringt. In diesem Fall ist die Zahlung Teil eines obligatorischen Verfahrens, das die Anerkennung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse und die rechtmäßige Durchführung von Aktivitäten gewährleistet. Die Einstufung solcher Zahlungen als Steuer oder als Verkauf einer Dienstleistung bzw. eines Vermögensguts durch den Staat erfordert zusätzliche Regeln. Diese werden in Kapitel 4 behandelt.

Steuergutschriften

- 20.167 Steuervergünstigungen können in Form von Steuerfreibeträgen, einer Steuerbefreiung, eines Steuerabzugs (Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage) oder einer Steuergutschrift (direkter Abzug von der ansonsten fälligen Steuerschuld des begünstigten privaten Haushalts oder Unternehmens) gewährt werden. Steuergutschriften können fällig werden, wenn Gutschriftbeträge, die die Steuerschuld überschreiten, an den Begünstigten ausgezahlt werden. Es gibt aber auch Steuergutschriften, die nicht zahlbar sind (die also verfallen können) und auf die Höhe der Steuerschuld begrenzt sind.

- 20.168 In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird eine in das Steuersystem eingebettete Steuervergünstigung als Senkung der Steuerschuld und damit als Verringerung des staatlichen Steueraufkommens verbucht werden. Das ist der Fall bei Steuerfreibeträgen, Steuerbefreiung und Steuerabzügen, da sie direkt in die Berechnung der Steuerschuld einfließen. Das gilt auch für nicht zahlbare Steuergutschriften, da sich ihr Wert für den Steuerzahler auf die Höhe seiner Steuerschuld beschränkt. Das gilt allerdings nicht für *zahlbare Steuergutschriften*, die definitionsgemäß sowohl Nichtsteuerzahler als auch Steuerzahler betreffen können. Da diese Art der Steuergutschriften zahlbar ist, werden sie als Ausgabe betrachtet und als solche mit ihrem Gesamtbetrag gebucht. Deshalb werden gewährte zahlbare Steuergutschriften nicht vom veranlagten staatlichen Steueraufkommen abgezogen, und sämtliche gewährten *zahlbaren Steuergutschriften* fallen unter die Staatsausgaben. Das hat keinerlei Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates, wohl aber auf die Steuerlast und die Staatsausgaben sowie auf die entsprechenden Kennziffern des Verhältnisses zum BIP. Die statistische Darstellung sollte die Ableitung der Steuergutschriften auf Nettobasis erlauben.

Zu buchende Beträge

- 20.169 Die ordnungsgemäße Erfassung des Steueraufkommens ist von Bedeutung für die Messung der Aktivitäten und der Leistung des Staates. Die zu buchenden Beträge sollten den wahrscheinlich vom Staat tatsächlich

eingekommenen Beträgen entsprechen: Das bedeutet, dass Beträge, die gemeldet wurden, aber als uneinbringlich gelten, nicht als Einnahmen gebucht werden.

Uneinbringliche Beträge

20.170 In jedem Falle sollten lediglich Beträge gebucht werden, die vom Staat voraussichtlich tatsächlich eingenommen werden. Uneinbringliche Steuern sollten im Finanzierungssaldo des Staates nicht berücksichtigt werden und im Allgemeinen auch nicht bei den Gesamteinnahmen. Daher entspricht der Einfluss der Steuern und Sozialbeiträge, die im System periodengerecht zugerechnet werden (accrual basis), auf den Finanzierungssaldo des Staates über einen angemessenen Zeitraum hinweg den jeweiligen tatsächlich vereinnahmten Beträgen. Die für die Buchung von Steuern und Sozialabgaben geltenden Regeln werden in Kapitel 4 beschrieben.

2. Buchungszeitpunkt

Periodengerechte Verbuchung

20.171 Bei der periodengerechten Buchung werden Stromgrößen zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt, ausgetauscht, übertragen oder aufgelöst wird. Sie unterscheidet sich von der Verbuchung zum Zahlungszeitpunkt und im Prinzip von der Verbuchung zum Fälligkeitszeitpunkt (due-for-payment recording), bei der definitionsgemäß die Buchung zu dem spätesten Zeitpunkt vorgenommen wird, zu dem die Zahlungen erfolgen können, ohne dass zusätzliche Gebühren zu leisten oder Einbußen hinzunehmen sind. Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung anfällt, und dem Zeitpunkt, zu dem sie tatsächlich geleistet wird, wird durch Buchung einer Forderung oder einer Verbindlichkeit im Finanzierungskonto überbrückt. Im ESVG wird nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung (accrual basis) gebucht. Bei einigen Transaktionen wie der Zahlung von Dividenden oder bestimmten Transfers wird der Fälligkeitszeitpunkt herangezogen.

Periodengerechte Buchung von Steuern

20.172 Für den Staat ist die Buchung von Einnahmen und Ansprüchen zum Zeitpunkt des zugrunde liegenden Ereignisses besonders schwierig, da in der öffentlichen Rechnungslegung die Buchung – beispielsweise bei Steuern – oftmals zum Zeitpunkt der Zahlung erfolgt. Werden die anfallenden Steuern anhand von Steuerbescheiden berechnet, so besteht die Gefahr einer Überbuchung der Steuereinnahmen, die ein entscheidendes Finanzaggregat des Staates darstellen.

20.173 Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Steuer in den Konten für nichtfinanzielle Transaktionen als anfallend gebucht wird, und dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung tatsächlich erfolgt, wird durch Buchung einer *Forderung* im Finanzierungskonto der einen Partei und als eine *Verbindlichkeit* im Konto der anderen Partei überbrückt. In Fällen, in denen

eine sich über zwei oder mehr Rechnungslegungszeiträume erstreckende Vorauszahlung an den Staat geleistet wird, erscheint im Finanzierungskonto des Staates für die in künftigen Zeiträumen fälligen Beträge eine *Verbindlichkeit* – eine Art Kreditaufnahme. Diese Verbindlichkeit wird gelöscht, sobald die fälligen Beträge der Transaktion im/in den künftigen Zeitraum/räumen gebucht werden. Eine solche Verbindlichkeit wird jedoch nur dann gebucht, wenn der Staat gesetzlich oder aufgrund einer Selbstverpflichtung gehalten ist, an die zahlende Partei eine Rückzahlung für die vorab gezahlten Beträge zu leisten, sollte das steuerbare Ereignis nicht eintreten.

- 20.174 Gemäß der periodengerechten Buchung werden Steuern zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen, – anders ausgedrückt, wenn die steuerbegründenden Ereignisse stattfinden – und nicht, wenn die Zahlungen fällig sind oder tatsächlich geleistet werden. Das ist gewöhnlich der Zeitpunkt, zu dem das Einkommen verdient wird oder wenn eine Transaktion (wie der Kauf von Waren und Dienstleistungen), durch die die Verbindlichkeit entsteht, stattfindet, soweit die Steuerschuld zuverlässig gemessen werden kann. Die unterschiedlichen institutionellen Vorkehrungen zur Steuererhebung (gibt es Steuerbescheide, z. B. Steuerlisten?) können in der Praxis je nach den Merkmalen der Steuer unterschiedliche Buchungsmethoden mit sich bringen. Vor allem dann, wenn es keine zuverlässige Veranlagung gibt oder die wahrscheinlich niemals eingezogenen Beträge nicht zuverlässig geschätzt werden können, gilt die Methode der zeitlichen Bereinigung von Kasseneinnahmen daher als vertretbarer Ersatz für die periodengerechte Buchung.
- 20.175 Werden Steuern auf der Grundlage von Veranlagungen erhoben, so ist in der Praxis in Fällen, in denen vor dem Zeitpunkt der Veranlagung keine zuverlässige Messung erfolgen kann, eine gewisse Flexibilität bezüglich des Buchungszeitpunkts gestattet. Vor allem bei der Einkommensteuer sehen Steuersysteme gegebenenfalls die Erstellung einer Steuerliste oder sonstigen Form der steuerlichen Veranlagung vor, bevor die fälligen Beträge zuverlässig bekannt sind, wobei die Veränderungen von Steuersätzen und Schlussabrechnungen berücksichtigt werden. Dieser Zeitpunkt, zu dem sich möglicherweise Auswirkungen auf das wirtschaftliche Verhalten privater Haushalte abzeichnen, stellt einen vertretbaren Buchungszeitpunkt dar. Es ist nicht notwendigerweise der Rechnungszeitraum, in dem die Zahlung eingeht.

Zinsen

- 20.176 Zinsen sind Ausgaben eines Schuldners für die Nutzung der Mittel einer anderen Einheit. Zinsen (D.41) sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne dass sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.
- 20.177 Zinsen sind unter Vermögenseinkommen (D.4) zu klassifizieren. Anders als bei Ausschüttungen (D.421) hat der Inhaber/Kreditgeber im Falle von Zinsen (D.41) Anspruch auf ein festes und im Voraus festgelegtes Einkommen

(bzw. ein sich im Falle eines variablen Zinssatzes nach einem vereinbarten Referenzwert bestimmendes Einkommen). Zinsen bilden gewöhnlich einen großen Ausgabenposten des Staates, da der Staat häufig zu den wichtigsten Kreditnehmern am Markt zählt.

- 20.178 Im ESVG erfolgt die Buchung der Zinsen nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung entsprechend ihrem Auflaufen, d. h., bei der Buchung der Zinsen wird davon ausgegangen, dass die Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dem Gläubiger kontinuierlich zugehen.
- 20.179 Es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich der Wert eines mit einem Disagio begebenen Wertpapiers während seiner Laufzeit feststellen lässt, wenn sich der vorherrschende Zinssatz von dem unterscheidet, der zum Zeitpunkt der Lancierung des Wertpapiers bestimmend war. Dabei erfolgt der Schuldneransatz aus der Perspektive der das Papier emittierenden Einheit und der Gläubigeransatz aus der Perspektive der den Titel haltenden Einheit. Bei Schuldneransatz wird der bei Lancierung vereinbarte Zinssatz über die gesamte Laufzeit hinweg angewendet. Beim Gläubigeransatz wird der aktuelle Zinssatz zur Bewertung der Zinsen zwischen zwei Zeitpunkten während der Laufzeit des Wertpapiers herangezogen.
- 20.180 Periodengerechte Zinsen werden nach dem Schuldneransatz gebucht, d. h. auf der Basis des Zinssatzes oder der Rendite, der oder die zum Zeitpunkt der Schaffung des Finanzinstruments vorherrschte. Folglich schwanken die für festverzinsliche Schuldtitel zu buchenden Zinsausgaben im Zeitverlauf nicht analog zum Marktverhalten, obwohl der Marktwert der Schuldtitel Schwankungen unterliegt und demzufolge die Opportunitätskosten für die Aufrechterhaltung des Darlehens ebenfalls schwanken. Damit werden bei den Zinsausgaben die Schwankungen vermieden, die beim Gläubigeransatz auftreten. Der Rückkauf von Wertpapieren am Markt zu einem Agio oder Disagio im Verhältnis zum ausstehenden Kapitalbetrag hat keine Buchung zur Folge, weder bei den Einnahmen oder Ausgaben zum Zeitpunkt des Kaufs noch zu einem späteren Zeitpunkt. Stattdessen ist das Agio oder Disagio des Rückkaufs Ausdruck des im Finanzierungskonto gebuchten Ausgleichs eines in der Vergangenheit aufgelaufenen Umbewertungsgewinns oder -verlustes, der zu dem damaligen Zeitpunkt im Umbewertungskonto verbucht wurde.
- 20.181 Die periodengerechte kontinuierliche Verbuchung der Zinsen hat beispielsweise bei Wertpapieren zur Folge, dass die aufgelaufene Zinsbelastung beginnend mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Wertpapiers gebucht und nicht der Zeitpunkt der ersten Kuponzahlung abgewartet wird (die im Falle eines klassischen Wertpapiers mit jährlichen Kuponzahlungen oftmals im darauffolgenden Jahr ansteht). Das bedeutet auch, dass die für Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen als Verbindlichkeit erscheinen, sobald ausgegebene Zinsen in den zinstragenden Vermögenswert reinvestiert werden. Das hat zur Folge, dass der Bestand an aufgelaufenen ausstehenden Zinsen stets auf den Wert des Kapitals des zugrunde liegenden Instruments aufgeschlagen werden muss und damit sämtliche Zinszahlungen die

Verbindlichkeiten des Schuldners verringern. Dieses Grundprinzip gilt für sämtliche zinstragenden Finanzinstrumente.

- 20.182 In vielen Ländern werden staatliche Schuldverschreibungen in marktfähigen Tranchen über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausgegeben, wobei für den Nominalzins jeweils dieselben Bedingungen gelten. Da die Markttrendite zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs der Tranchen schwankt, wird jede Tranche zu einem Agio oder Disagio verkauft. Damit wird der zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anleihe vereinbarte Zinssatz zur Berechnung der Zinsen benutzt, wobei er für jede Tranche verschieden und Ausdruck der unterschiedlichen Amortisierung von Agios und Disagios zum Zeitpunkt der Ausgabe ist, ähnlich der Amortisation von Disagios bei Null-Kupon-Anleihen.
- 20.183 Der Ausgabepreis von Schuldverschreibungen, die in marktfähigen Tranchen und mit Kupon ausgegeben werden, umfasst einen Betrag für bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Kupons, die praktisch bei Ausgabe „verkauft“ werden. Diese verkauften Kupons stellen weder Staatseinnahmen zum Zeitpunkt des Verkaufs dar noch werden sie als Agio behandelt. Stattdessen gelten sie als finanzielle Vorleistung.

Anleihen mit Disagio und Null-Kupon-Anleihen

- 20.184 Null-Kupon-Anleihen sind Instrumente, bei denen der Schuldner bis zur Rückzahlung zu keinerlei Zahlung gegenüber dem Gläubiger verpflichtet ist. Der Betrag des aufgenommenen Kapitals ist niedriger als der Wert der Anleihe, die vom Schuldner zurückgezahlt wird. Damit entledigt sich der Gläubiger praktisch mit einer einzigen Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt seiner Verbindlichkeit, die sowohl den Betrag des Kapitals als auch die während der Laufzeit des Instruments aufgelaufenen Zinsen abdeckt. Die Differenz zwischen dem am Ende der Laufzeit zurückgezahlten Betrag und dem ursprünglich aufgenommenen Betrag sind die Zinsen, die über die Rechnungslegungszeiträume zwischen dem Beginn und dem Ende der Laufzeit verteilt werden. Die in jedem Zeitraum auflaufenden Zinsen sind so zu behandeln, als seien sie vom Gläubiger gezahlt und dann als Zusatzbetrag derselben Forderung reinvestiert worden. Zinsausgaben und Erhöhungen der Forderung werden dann gleichzeitig für jeden Zeitraum gebucht.
- 20.185 Damit spiegelt der allmähliche Anstieg des Marktwertes einer Anleihe, der auf die Akkumulation der aufgelaufenen und reinvestierten Zinsen zurückzuführen ist, eine Erhöhung des ausstehenden Kapitalbetrags, also ein Wachstum des Vermögenswertes, wider.
- 20.186 Dasselbe Prinzip gilt für Anleihen mit Disagio oder Anleihen, die mit einem Agio begeben werden. In diesem Falle ist der Betrag der gemäß Vertrag aufgelaufenen Kuponzinsen zuzüglich des Betrags, der pro Rechnungszeitraum aufgrund der Differenz zwischen Rückzahlungs- und Emissionskurs aufläuft, als Zinsausgabe zu verbuchen.

Indexgebundene Wertpapiere

- 20.187 Indexgebundene Wertpapiere sind Finanzinstrumente, gewöhnlich Anleihen mit langer Laufzeit, bei denen die Höhe der periodischen Zahlungen und/oder des Kapitalbetrags an einen Preis- oder anderen Index gekoppelt ist. Alle zusätzlichen Zahlungen an Gläubiger aufgrund von Indexänderungen gelten als Zinsen, einschließlich der Erhöhung des Kapitalbetrags, und sind als kontinuierlich auflaufend zu buchen. Ist der Wert des Kapitalbetrags indexgebunden, so gilt die Differenz zwischen Rückzahlungs- und Emissionskurs als während der Laufzeit des Vermögenswertes auflaufende Zinsen, die zu den in diesem Zeitraum fälligen Zinsen hinzukommen.

Finanzderivate

- 20.188 Die Abgeltung von Swap-Transaktionen gilt gemäß ESVG nicht als Vermögenseinkommen. Abgeltungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten sind Finanztransaktionen, die zum Zeitpunkt des effektiven Austauschs des Finanzinstruments zu buchen sind.

Gerichtsentscheidung

- 20.189 Entscheidet ein Gericht, dass aufgrund von Ereignissen in der Vergangenheit eine Entschädigung zu zahlen oder eine Transaktion rückgängig zu machen ist, so wird die Ausgabe oder Einnahme dann gebucht, wenn der Geschädigte einen automatischen und unanfechtbaren Anspruch auf einen bestimmten Betrag, der individuell zu bestimmen ist, hat und wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Geschädigte es versäumen wird, den ihm zustehenden Betrag einzufordern. Wenn ein Gericht lediglich den Entschädigungsgrundsatz begründet oder wenn von Verwaltungsdiensten geprüft werden muss, ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, werden die entsprechenden Ausgaben oder Einnahmen gebucht, sobald der Wert der Verbindlichkeit zuverlässig feststeht.

Militärausgaben

- 20.190 Militärische Waffensysteme, die Fahrzeuge und andere Ausrüstungen wie Kriegsschiffe, U-Boote, Militärflugzeuge, Panzer, Raketenträger und Raketenabschussvorrichtungen usw. umfassen, werden kontinuierlich bei der Produktion von Dienstleistungen der Verteidigung eingesetzt. Sie gelten so wie jene kontinuierlich länger als ein Jahr für die zivile Produktion genutzten Güter als Anlagegüter. Ihr Erwerb wird als Bruttoanlageinvestition gebucht, d.h. als Investitionsausgaben. Für die einmalige Verwendung bestimmte Positionen wie Munition, Raketen und Bomben werden als militärische Vorräte behandelt. Doch bei einigen Arten von ballistischen Raketen wird von einer kontinuierlichen Dienstleistung zum Zweck der Abschreckung ausgegangen, und sie erfüllen daher die allgemeinen Kriterien für die Klassifikation als Anlagegüter.
- 20.191 Demzufolge gilt der Übergang des Eigentums an einem Anlagegut als Buchungszeitpunkt des Erwerbs dieses Guts. Im Falle von komplexen

Systemen mit langfristigen Verträgen sollte die tatsächliche Lieferung der Anlagegüter und nicht der Zeitpunkt der Bezahlung als Zeitpunkt der Buchung des Eigentumsübergangs betrachtet werden. Umfassen einige langfristige Verträge auch die Erbringung von Dienstleistungen, sind die staatlichen Ausgaben zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen und getrennt von der Lieferung von Anlagegütern zu buchen.

- 20.192 Wird Militärgerät geleast, so wird die Transaktion als Finanzierungsleasing und nicht als Operating-Leasing verbucht. Das bedeutet, dass die Buchung des Erwerbs eines militärischen Vermögensguts einhergeht mit der Aufnahme eines unterstellten Kredits durch den staatlichen Leasingnehmer. Das hat zur Folge, dass die Zahlungen durch den Staat als Schuldendienst, der die Tilgung des Kredits und die Zahlung von Zinsen umfasst, gebucht wird.

3. Beziehungen des Staates zu öffentlichen Kapitalgesellschaften

Kapitalbeteiligung an öffentlichen Kapitalgesellschaften und Verteilung der Einkünfte

- 20.193 Staatliche Einheiten unterhalten enge Beziehungen zu öffentlich kontrollierten Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften, die ihnen gehören. Trotz dieser engen Beziehungen werden Ströme zwischen einer staatlichen Einheit und einer von ihr kontrollierten öffentlichen oder Quasi-Kapitalgesellschaft in Bezug auf Kapitalbeteiligungen in der gleichen Weise behandelt wie Ströme zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Eigentümern generell: Kapitalbeteiligungen des Kapitalgebers am Kapitalnehmer; Ausschüttung von Einkünften durch den Kapitalnehmer an den Kapitalgeber.

Kapitalbeteiligung

- 20.194 Bei einer Kapitalbeteiligung stellen Wirtschaftsakteure Kapitalgesellschaften Mittel zur Verfügung und erwarten im Gegenzug künftige Dividenden oder sonstige Formen der Rendite. Der investierte Betrag – die Kapitalbeteiligung – ist Teil der Eigenmittel der Kapitalgesellschaft, über die die Kapitalgesellschaft relativ frei verfügen kann. Als Gegenleistung erhalten die Eigentümer Anteile oder eine andere Form von Anteilsrechten. Sie repräsentieren Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, und mit diesen Rechten ist ein Anspruch verbunden auf:

- a) einen Anteil an den Ausschüttungen (oder Gewinnentnahmen bei Quasi-Kapitalgesellschaften), über deren Auszahlung die Kapitalgesellschaft entscheidet, nicht aber auf ein festes oder im Voraus festgelegtes Einkommen und
- b) im Liquidationsfall einen Anteil am Nettovermögen.

Somit sind die Anteilsrechte finanzielle Forderungen.

- 20.195 Es muss unterschieden werden zwischen der Entnahme von Eigenkapital durch die Kapitalgesellschaft für ihren Eigentümer und der Rendite der Kapitalbeteiligung, insbesondere Einkünfte in Form von Ausschüttungen. Nur die regelmäßige Verteilung von Erträgen aus den Unternehmensgewinnen wird als Ausschüttungen und Gewinnentnahmen verbucht. Umfangreiche unregelmäßige Zahlungen an den Eigentümer werden als Entnahme von Eigenkapital verbucht.
- 20.196 Es ist zu bestimmen, wann Zahlungen des Staates an öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaften eine staatliche Ausgabe oder eine Finanztransaktion (Erwerb eines Vermögensgutes) darstellen, und umgekehrt wann Verteilungen durch öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaften an den Staat Staatseinnahmen oder eine Finanztransaktion bilden.

Kapitalzuführungen

Subventionen und Kapitalzuführungen

- 20.197 Subventionen sind laufende Transfers, die gewöhnlich regelmäßig vom Staat oder gelegentlich von der übrigen Welt an Produzenten geleistet werden, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen.
- 20.198 Größere und unregelmäßige Zahlungen an öffentliche Kapitalgesellschaften, die häufig als „Kapitalspritze“ bezeichnet werden, sind keine Subventionen. Sie dienen der Kapitalisierung oder Rekapitalisierung der begünstigten Kapitalgesellschaft, der sie langfristig zur Verfügung gestellt werden. Nach dem „Kapitalzuführungstest“ handelt es sich bei derartigen Kapitalzuführungen entweder um Vermögenstransfers oder den Erwerb von Anteilsrechten oder eine Kombination beider Elemente. Nachfolgend die beiden Fälle:
- a) Zahlungen zur Deckung angesammelter, außergewöhnlicher oder künftiger Verluste oder für Zwecke, die das Gemeinwohl betreffen, werden als Vermögenstransfer gebucht. Außergewöhnliche Verluste sind hohe, in der betrieblichen Buchführung einer Kapitalgesellschaft in einem Rechnungszeitraum gebuchte Verluste, die gewöhnlich das Ergebnis einer Korrektur der Bilanz nach unten ist und signalisieren, dass der Kapitalgesellschaft eine finanzielle Notlage droht (negative Eigenmittel, Zahlungsunfähigkeit usw.).
 - b) Zahlungen in Fällen, in denen der Staat insofern als Anteilseigner fungiert, als er von einer ausreichenden Rentabilität in Form von Ausschüttungen oder Umbewertungsgewinnen ausgehen kann, stellen einen Erwerb von Anteilsrechten dar. Die Kapitalgesellschaft muss die Möglichkeit haben, die bereitgestellten Mittel im Wesentlichen nach eigenem Gutdünken zu verwenden. Beteiligen sich private Anleger an der Kapitalzuführung, ist dies ein Beleg dafür, dass es sich bei der Zahlung um den Erwerb von Anteilsrechten handeln könnte.

- 20.199 In vielen Fällen sollen von staatlichen Einheiten an öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaften geleistete Zahlungen in der Vergangenheit erlittene oder künftig erwartete Verluste ausgleichen. Zahlungen des Staates werden nur dann als Erwerb von Anteilsrechten behandelt, wenn ausreichend Belege für die künftige Rentabilität der Kapitalgesellschaft und für ihre Fähigkeit zur Dividendenausschüttung gegeben sind.
- 20.200 Ausgehend davon, dass Kapitalzuführungen die Eigenmittel des Kapitalnehmers erhöhen, dürften sie auch zu einer Erhöhung des Anteils des Kapitalgebers am Vermögen des Kapitalnehmers beitragen. Das trifft automatisch auf jene öffentlichen Kapitalgesellschaften zu, die sich zu 100 % in Staatsbesitz befinden und deren Eigenkapital dem Wert ihrer Eigenmittel entspricht. Eine solche Erhöhung der Anteilsrechte wird nicht als Kriterium für die Beurteilung des Charakters der Kapitalzuführung herangezogen: Stattdessen hat sie einen Eintrag in das Umbewertungskonto zur Folge, wenn die Kapitalzuführung als Vermögenstransfer gebucht wurde, und einen Eintrag in die Finanzierungskonten, wenn die Finanzspritze als Aufstockung des Eigenkapitals gebucht wurde.

Vorschriften für besondere Umstände

- 20.201 Eine Kapitalzufuhr im Rahmen der Privatisierung wird – wenn die Privatisierung innerhalb eines Jahres erwartet wird – als Transaktion mit Anteilsrechten in Höhe eines Betrags verbucht, der den Verkaufserlös nicht überschreitet, wobei der restliche Teil dem Kapitalzuführungstest zu unterziehen ist. Mit dem Verkaufserlös wird die Kapitalspritze abgegolten.
- 20.202 Kapitalspritzen können in Form der Schuldenerhebung oder der Schuldenübernahme erfolgen. Nach den auf diese Fälle anwendbaren Buchungsregeln ist die Zahlung ein Vermögenstransfer, es sei denn, es handelt sich um eine Privatisierung, bei der die Zahlungen einen Erwerb von Anteilsrechten darstellen, deren Wert im Rahmen der Privatisierungserlöse liegt.
- 20.203 Zuführungen von Sachkapital mittels Bereitstellung von nichtfinanziellen Aktiva haben keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo. Wird davon ausgegangen, dass die Zuführung eine ausreichend hohe Rendite erwirtschaftet, wird sie als Änderung der Sektorzuordnung (K.61) behandelt, wobei das zugeführte Aktivum in der Bilanz der Kapitalgesellschaft als sonstige Vermögensänderung verbucht wird. Wird die Kapitalzufuhr wahrscheinlich keine ausreichend hohe Rendite erwirtschaften, wird sie als Vermögenstransfer (Investitionszuschuss, D.92) mit einem entsprechenden Eintrag als Veräußerung nichtfinanzieller Aktiva verbucht (P.5 oder NP).

Fiskalische Maßnahmen

- 20.204 Fiskalische Maßnahmen werden vom Staat durchgeführt und im Rahmen der üblichen Haushaltsverfahren aus dem Haushalt finanziert. Doch einige von staatlichen Einheiten eingeleiteten Maßnahmen können die Mitwirkung von Einheiten erfordern, die nicht dem staatlichen Rechtsrahmen unterliegen,

einschließlich von öffentlichen Kapitalgesellschaften. Obwohl sie nicht im Haushalt erfasst werden und sich gegebenenfalls den üblichen Kontrollverfahren entziehen, erscheint es angemessen, sie im Rahmen der staatlichen Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Das hängt damit zusammen, dass das ESVG darstellt, wann der Staat als Hauptakteur einer Maßnahme und die öffentliche Kapitalgesellschaft als Vertreter fungiert.

Verteilung im Falle öffentlich kontrollierter Kapitalgesellschaften

Ausschüttungen oder Entnahme von Eigenkapital

- 20.205 Einkünfte aus einer Kapitalbeteiligung an öffentlich kontrollierten Kapitalgesellschaften können als Verteilungstransaktion (gewöhnlich Ausschüttungen) oder als Finanztransaktion gebucht werden. Ausschüttungen gelten als Vermögenseinkommen. Als Quelle für die Verteilung von Ausschüttungen steht der Unternehmensgewinn der Kapitalgesellschaft zur Verfügung. Folglich sind in den zur Ausschüttung bereitgestellten Mitteln weder die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten noch Umbewertungsgewinne enthalten. Aus diesen Quellen finanzierte Ausschüttungen bzw. Ausschüttungen auf der Grundlage derartiger Quellen werden als Entnahme von Eigenkapital gebucht. Das gleiche Grundprinzip gilt für Gewinnentnahmen.
- 20.206 Umfangreiche unregelmäßige Zahlungen oder solche, die den Unternehmensgewinn des Jahres überschreiten, werden Superdividenden genannt. Sie werden aus akkumulierten Rückstellungen oder aus der Veräußerung von Vermögenswerten finanziert und als Entnahme von Eigenkapital in Höhe der Differenz zwischen der Zahlung und dem Unternehmensgewinn des entsprechenden Rechnungszeitraums gebucht. Liegt keine Messgröße für den Unternehmensgewinn vor, wird der Betriebsgewinn der betrieblichen Buchführung als Näherungswert herangezogen.
- 20.207 Zwischendividenden werden als Vermögenseinkommen (D.42) gebucht, soweit sie eine Beziehung zum aufgelaufenen Einkommen der Kapitalgesellschaft haben. In der Praxis müssen dafür zwei Bedingungen erfüllt sein:
- a) Die diese Zahlung leistende Kapitalgesellschaft legt öffentliche Zwischenabrechnungen vor und der Zahlung liegen mindestens zwei Quartale zugrunde.
 - b) Die Zwischenausschüttung sollte anteilmäßig analog zu den in den Vorjahren ausgezahlten Dividenden gezahlt werden und sich im Einklang mit der üblichen Rendite für die Anteilseigner und der Wachstumstendenz der Kapitalgesellschaft befinden.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die Zwischenzahlung als Vorauszahlung unter *Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten* (F.8) verbucht, bis das Jahresergebnis vorliegt, da ein entsprechender Test für die

Superdividende durchgeführt werden muss, nämlich ein Vergleich der Zwischenzahlung mit dem Unternehmensgewinn des Jahres.

Steuern oder Entnahme von Eigenkapital

- 20.208 Steuern haben eine Rechtsgrundlage und unterliegen der Kontrolle durch ein gesetzliches Verfahren. Diese Transaktionen, die einvernehmlich erfolgen, stellen die Haupteinnahmequelle des Staates dar.
- 20.209 Es kann jedoch vorkommen, dass eine in Rechtsdokumenten als Steuer beschriebene Transaktion im ESVG nicht als solche verbucht wird. Ein Beispiel dafür ist die indirekte Privatisierung. Wenn eine öffentliche Holdinggesellschaft ihre Kapitalbeteiligung einer anderen öffentlich kontrollierten Kapitalgesellschaft verkauft und einen Teil des Erlöses als Steuer an den Staat abführt oder wenn sich aus der Privatisierung eine Steuerpflicht auf realisierte Gewinne wie z. B. die Verpflichtung zur Zahlung einer Kapitalertragssteuer ergibt, so wird die Zahlung als Finanztransaktion erfasst.

Privatisierung und Nationalisierung

Privatisierungen

- 20.210 Die Privatisierung umfasst die Veräußerung von Anteilsrechten an einer öffentlich kontrollierten Kapitalgesellschaft durch den Staat. Verkaufserlöse stellen keine staatliche Einnahme dar, sondern sind eine Finanztransaktion, die im Finanzierungskonto gebucht wird. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo, da dieses Ereignis sich nicht auf das Reinvermögen auswirkt und es sich dabei um eine Umbuchung (von AF.5 zu AF.2) in der Vermögensbilanz des Staates handelt. Ein direkter Verkauf von nichtfinanziellen Aktiva wie Gebäuden und Grundstücken anstelle einer vollständigen Kapitalgesellschaft wird im Vermögensbildungskonto als Abgänge des Anlagevermögens oder von nichtproduziertem Sachvermögen verbucht, sofern er nicht im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen erfolgt ist.
- 20.211 Jeglicher Erwerb von Dienstleistungen für diesen Prozess sollte jedoch als Vorleistungen des Staates gebucht und nicht mit den Verkaufserlösen verrechnet werden. Folglich sind die Verkaufserlöse brutto in den Finanzierungskonten zu verbuchen.

Indirekte Privatisierungen

- 20.212 Privatisierungen können auch unter komplizierteren institutionellen Konstellationen durchgeführt werden. So könnten die Aktiva einer öffentlichen Kapitalgesellschaft durch eine öffentliche Holdinggesellschaft oder eine andere vom Staat kontrollierte öffentliche Kapitalgesellschaft verkauft werden, und der gesamte Erlös oder Teile davon fließen dem Staat zu. In jedem Falle ist die Zahlung des Erlöses für den in dieser Form erfolgten Verkauf von Aktiva an den Staat als Finanztransaktion zu buchen, und zwar unabhängig davon, wie sie in den Büchern des Staates oder seines

Tochterunternehmens präsentiert wird, und bei gleichzeitiger Reduzierung der Anteilsrechte entsprechend der Teilliquidierung der Aktiva der Holdinggesellschaft. Von der Holdinggesellschaft einbehaltene Verkaufserlöse entsprechen Privatisierungserlösen, die der Staat per Kapitalspritze dem Unternehmen wieder zuführt und die dann dem Kapitalzuführungstest zu unterziehen sind, um die Art der Zahlung festzustellen.

- 20.213 Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die öffentliche Holdinggesellschaft oder eine andere öffentliche Kapitalgesellschaft als „Umstrukturierungsstelle“ fungiert. In einem solchen Fall wird der Verkaufserlös nicht an den Staat abgeführt, sondern von der Umstrukturierungsstelle einbehalten, um anderen Unternehmen Kapital zuzuführen. Wenn die Umstrukturierungseinheit, ganz gleich, welche Rechtspersönlichkeit sie hat, als direkter Vertreter des Staates fungiert, besteht ihre Hauptfunktion darin, öffentlich kontrollierte Unternehmen umzustrukturieren und deren Eigentumsstatus zu ändern sowie Finanzmittel von einer Einheit zur anderen fließen zu lassen. Normalerweise wird diese Einheit dem Sektor Staat zugeordnet. Wenn die Umstrukturierungseinheit jedoch eine Holdinggesellschaft ist, die eine Gruppe von Tochterunternehmen kontrolliert, und nur ein kleiner Teil ihrer Tätigkeit gemeinwohlbezogen ist und darin besteht, für den Staat in der oben beschriebenen Weise Mittel umzuverteilen, dann wird die Holdinggesellschaft entsprechend ihrer Haupttätigkeit in einen der Sektoren der Kapitalgesellschaften eingestuft, und die im Auftrag des Staates durchgeführten Transaktionen sind über den Staat umzuleiten.

Nationalisierung

- 20.214 Nationalisierung bedeutet, dass der Staat die Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte oder eine vollständige Kapitalgesellschaft übernimmt, indem er die Mehrheit oder Gesamtheit der Beteiligung an einem Unternehmen erwirbt.
- 20.215 Eine Nationalisierung erfolgt gewöhnlich durch den Kauf von Aktien: Der Staat erwirbt alle oder einen Teil der Aktien einer Kapitalgesellschaft zum Marktpreis oder einem diesem fast entsprechenden Preis, wobei er die in Bezug auf die Bewertung von Kapitalgesellschaften, die dieselbe Aktivität ausüben, üblichen Marktpraktiken berücksichtigt. Die Transaktion erfolgt einvernehmlich, auch wenn der frühere Eigentümer kaum die Möglichkeit besitzt, das Angebot abzulehnen oder über den Preis zu verhandeln. Der Erwerb von Aktien stellt eine Finanztransaktion dar, die im Finanzierungskonto zu verbuchen ist.
- 20.216 In Ausnahmefällen erwirbt der Staat das Eigentum an einer Kapitalgesellschaft mittels Beschlagnahme oder Konfiszierung: Die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist nicht das Ergebnis einer einvernehmlichen Regelung. Es erfolgt keine Zahlung an die Eigentümer, oder die Entschädigung entspricht nicht dem Zeitwert der Vermögenswerte. Die Differenz zwischen dem Marktwert der erworbenen Vermögenswerte

und einer potenziellen Entschädigung ist als Enteignung im Konto für sonstige reale Vermögensänderungen auszuweisen.

Transaktionen mit der Zentralbank

20.217 In der Praxis können zwei Arten der von der Zentralbank an den Staat geleisteten Zahlungen unterschieden werden:

- auf regelmäßiger Basis geleistete Zahlungen – gewöhnlich in Form von Ausschüttungen –, die im Rahmen der aktuellen Tätigkeit der Zentralbank (wie Verwaltung der Devisenreserven) erfolgen. Diese Zahlungen werden als Ausschüttungen verbucht, solange sie ein bestimmtes Maß des Nettobetriebsergebnisses (bestehend aus dem Nettovermögenseinkommen abzüglich Kosten und Transfers) nicht übersteigen. Diese Summe übersteigende Beträge sind als Minderung des Eigenkapitals zu buchen.
- außergewöhnliche Überweisungen nach Verkäufen oder der Neubewertung von Währungsreserven. Diese Zahlungen werden als Entnahme von Eigenkapital ausgewiesen. Begründet wird dies damit, dass sich der Wert dieser Aktiva auf die Eigenkapitalverbindlichkeit der Zentralbank und die Eigenkapitalreserven des Staates auswirkt. Folglich geht der Umbewertungsgewinn bei den Währungsreserven der Zentralbank mit einer Gegenbuchung beim Eigenkapital des Staats über die Eigenkapitalverbindlichkeit der Zentralbank einher.

Zahlungen des Staates an die Zentralbank sind in ähnlicher Form zu buchen wie im Falle anderer öffentlicher Kapitalgesellschaften. Vor allem umfangreiche Zahlungen unterliegen dem Kapitalzuführungstest, mit dem die Art der Zahlungen festgestellt wird.

Umstrukturierungen, Fusionen und Neueinstufungen

20.218 Bei der Umstrukturierung einer öffentlichen Kapitalgesellschaft können entsprechend den neuen finanziellen Beziehungen Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen und verschwinden. Diese Änderungen werden im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen als Änderung der Sektorzugehörigkeit ausgewiesen. Ein Beispiel für eine solche Umstrukturierung ist die Aufteilung eines Unternehmens in zwei oder mehr institutionelle Einheiten, wobei neue Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen.

20.219 Andererseits ist der Erwerb von Anteilsrechten an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Fusion als Finanztransaktion zwischen der erwerbenden Kapitalgesellschaft und dem vorherigen Eigentümer zu verbuchen.

20.220 Jede Änderung der Vermögensart, die nichts mit einer Umstrukturierung oder Änderung der Sektorzuordnung zu tun hat, wie die Monetisierung oder Demonetisierung von Gold ist als Änderung der Vermögensart im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen zu buchen.

4. Schulden

20.221 Vorgänge in diesem Bereich können für den Sektor Staat besondere Bedeutung erlangen, da sie für den Staat häufig ein Mittel darstellen, um andere Einheiten in wirtschaftlicher Hinsicht zu unterstützen. Die Buchung dieser Vorgänge wird in Kapitel 5 behandelt. Der allgemeine Grundsatz bei der einvernehmlichen Übernahme oder Aufhebung der Schulden einer Einheit durch eine andere Einheit besteht darin, dass anerkannt wird, dass es sich um einen freiwilligen Vermögenstransfer zwischen den beiden Einheiten handelt. Das bedeutet, dass die Übernahme oder Aufhebung einer Verbindlichkeit einen Vermögenstransfer darstellt. Da dabei im Allgemeinen keine Zahlungsströme beobachtet werden, kann dieser Vorgang als Sachvermögenstransfer eingeordnet werden.

Schuldenübernahme, Schuldenaufhebung und einseitige Wertberichtigung

Schuldenübernahme und -aufhebung

20.222 Bei der *Schuldenübernahme* übernimmt eine Einheit die Verantwortung für die ausstehenden Verbindlichkeiten der anderen Einheit gegenüber dem Gläubiger. Das geschieht häufig, wenn der Staat für die Schulden einer anderen Einheit garantiert, und die Bürgschaft wird abgerufen oder aktiviert.

20.223 Übernimmt ein Staat Schulden, so ist die Gegenbuchung der neuen Verbindlichkeit des Staates ein Vermögenstransfer zugunsten des seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Schuldners. Wird ein Vermögenswert als Gegenposten gebucht, ist dieser Fall sorgfältig zu untersuchen. Dies geschieht in zwei verschiedenen Zusammenhängen:

- a) Ein tatsächlich zuvor existierender Vermögenswert wird von einem Dritten erworben, z. B. im Fall einer Exportversicherung. Somit verbucht der Staat als Gegenbuchung zu seiner neuen Verbindlichkeit den Erwerb einer Forderung, die dem aktuellen Wert des erwarteten Betrages entspricht. Entspricht dieser Betrag der übernommenen Verbindlichkeit, sind keine weiteren Einträge erforderlich. Ist der erwartete Betrag niedriger als die übernommene Verbindlichkeit, weist der Staat einen Vermögenstransfer für die Differenz zwischen der eingegangenen Verbindlichkeit und dem Wert der erworbenen Forderung aus.
- b) Der Staat verbucht lediglich einen Anspruch gegenüber der begünstigten Kapitalgesellschaft, die in den meisten Fällen eine öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaft in Schwierigkeiten ist. Aufgrund des äußerst hypothetischen Werts dieses Anspruchs wird im Allgemeinen kein solcher Anspruch ausgewiesen. Etwaige künftige Rückzahlungen durch den Empfänger werden als Einnahmen des Staates erfasst.

20.224 *Schuldenzahlungen im Namen anderer* weisen Ähnlichkeiten zur Schuldenübernahme auf, aber die die Zahlungen leistende Einheit übernimmt

nicht die gesamten Schulden. Die Transaktionen werden auf ähnliche Weise verbucht.

- 20.225 Bei der *Schuldenerlass* (oder dem *Schuldenerlass*) wird ein Anspruch durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner aufgehoben oder reduziert. Der Gläubiger weist eine Vermögenstransferleistung in Höhe des erlassenen Betrages aus und die andere Einheit bucht einen empfangenen Vermögenstransfer. Wenn der Staat Ansprüche verwirkt, wie es bei Studentendarlehen und Krediten für Landwirte der Fall sein kann, wird häufig gegenseitiges Einvernehmen vorausgesetzt, wenn auch nicht formal festgestellt.
- 20.226 Schuldenübernahmen und -aufhebungen zugunsten einer kontrollierten Einheit haben einen Anstieg des Eigenkapitalwertes des Empfängers zur Folge, der im Umbewertungskonto zum Ausdruck kommt. Werden die Schulden eines Staates durch einen anderen Staat übernommen, dann weist der erstgenannte Staat eine Vermögenstransfereinnahme, eine neue Schuld für die übernehmende staatliche Einheit oder beides aus.
- 20.227 Schuldenübernahmen und -aufhebungen, die im Rahmen von Privatisierungen durchgeführt werden, werden als Transaktionen mit Anteilsrechten in Höhe des Betrags, der den Verkaufserlös nicht überschreitet (der Rest bildet einen Vermögenstransfer) verbucht, um die Neutralität der Rechnungslegung bei der Durchführung der Privatisierung zu gewährleisten. Die Privatisierung muss binnen eines Jahres erfolgen.
- 20.228 Wenn Schuldnerstaaten eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Schulden zu einem unter dem Wert der Kapitalsumme (einschließlich Zinsrückstände) liegenden Wert anbieten, dann hat dies eine Buchung im Vermögenskonto zur Folge und wirkt sich auf den Finanzierungssaldo des Staatshaushalts aus, da von einem Zuschuss des Gläubigers ausgegangen wird. Hat eine vorzeitige Rückzahlung vertragsgemäß die Zahlung von Gebühren an den Kreditgeber zur Folge, so ist der Betrag als Einkommen des Kreditgebers zu verbuchen. Im Falle von Wertpapieren hat ein Rückkauf am Markt eine Eintragung im Umbewertungskonto zur Folge, sofern dem Inhaber der Wertpapiere die vorzeitige Rückgabe nicht aufgezwungen wird.
- 20.229 Die Wertdifferenz im Falle des Verkaufs von staatlichen Forderungen gegenüber anderen Staaten an Dritte hat eine Buchung im Vermögensbildungskonto (Vermögenstransfer) zur Folge und wirkt sich auf das Staatsdefizit aus, weil die Art der Forderung ursprünglich mit einer auf eine positive Wirkung abzielenden Absicht verbunden war und der Verkauf eine Möglichkeit der Umschuldung darstellt.
- 20.230 Demnach stellen die Vermögenstransferausgaben des Staates, in Anerkennung der Tatsache, dass der Schuldner der eigentlich Begünstigte der Transaktion ist, eine Einnahme des Schuldners dar, wobei im Konto der übrigen Welt eine den Ausgaben des Gläubigerstaats entsprechende Buchung vorgenommen wird. Für den Verkäufer ist der Transaktionswert der veräußerten Forderung der Kapitalwert. Der Wert der Forderung wird sowohl

in den Konten des neuen Gläubigers als auch des Schuldners (d. h. in der Bankbilanz und in den Konten der übrigen Welt – für den Auslandsvermögensstatus) zum reduzierten Wert ausgewiesen.

- 20.231 In selteneren Fällen, in denen der mit Dritten oder einem Schuldner, der den Rückkauf seiner Schulden anbietet, ausgehandelte Abschlag lediglich die Veränderung der Marktzinssätze und keine Änderung der Bonität widerspiegelt, kann davon ausgegangen werden, dass der staatliche Gläubiger als normaler Investor fungiert. Die Differenz abzüglich gegebenenfalls anfallender Gebühren wird in den Umbewertungskonten ausgewiesen. Als Probe kann dienen, ob der zurückgezahlte Betrag den Kapitalwert übersteigen könnte.

Schuldenübernahme mit einem Transfer von Vermögensgütern

- 20.232 Wenn ein Staat die Schuldenlast einer öffentlich kontrollierten Kapitalgesellschaft verringern will, könnte eine staatliche Einheit zusätzlich zur Übernahme von Schulden auch Vermögensgüter wie die öffentliche Verkehrsinfrastruktur übernehmen. Diese Schuldenübernahme mit einem Transfer von Vermögensgütern an die staatliche Einheit wird als einvernehmlich betrachtet und hat exakt dieselbe Wirkung auf den Finanzierungssaldo des Staatshaushalts wie eine Schuldenübernahme: Die Höhe des zugunsten der Kapitalgesellschaft gebuchten Vermögenstransfers entspricht der Höhe der übernommenen Schulden. Der Erwerb von Vermögensgütern hat eine negative Wirkung auf den Finanzierungssaldo.

Einseitige Wertberichtigungen oder Teilwertberichtigungen

- 20.233 Bei *einseitigen Wertberichtigungen* handelt es sich um die Reduzierung einer einem Gläubiger geschuldeten Summe in dessen Bilanz, und zwar gewöhnlich wenn der Gläubiger zu dem Schluss gelangt, dass die Schuldverbindlichkeit wertlos oder weniger wert ist, weil keine Rückzahlung der Schulden zu erwarten ist: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, verschwunden oder es bestehen keine realistischen Möglichkeiten zur Beitreibung der Forderungen, die die entstehenden Kosten rechtfertigen würden. Bei *Teilwertberichtigungen* reduziert der Gläubiger den Nettobuchwert eines Vermögensgutes in seiner Bilanz.
- 20.234 Wertberichtigungen und Teilwertberichtigungen stellen interne Buchführungsmaßnahmen des Gläubigers dar und werden daher vielfach nicht als Transaktionen ausgewiesen, weil sie nicht in gegenseitigem Einvernehmen durchgeführt werden. Es kommt vor, dass bei der Wertberichtigung und Teilwertberichtigung die Forderungen an den Schuldner nicht aufgehoben werden. Folglich kann es zu einer Umkehrung von Teilwertberichtigungen (was durchaus üblich ist) und von einseitigen Wertberichtigungen (was weniger häufig passiert) kommen.
- 20.235 Teilwertberichtigungen als solche haben keine Buchung in der Bilanz des Gläubigers zur Folge, da der Nettobuchwert der Schuld bereits den Marktwert des Instruments widerspiegelt oder im Fall von Krediten dem

Nominalwert entspricht, es sei denn, der Marktwert würde durch den teilwertberichtigten Buchwert vertreten (wenn die Teilwertberichtigung in den Umbewertungskonten ausgewiesen wird). Dagegen haben einseitige Wertberichtigungen die Entfernung des Vermögenswertes aus der Bilanz des Gläubigers mittels sonstiger realer Vermögensänderung in Höhe des zu entfernenden Betrags (z. B. Kapitalwert eines Kredits, Marktwert von Wertpapieren) zur Folge, sofern die einseitige Wertberichtigung nicht Ausdruck einer Schuldenerhebung ist. Folglich haben im Gegensatz zur Schuldenerhebung oder -aufhebung einseitige Wertberichtigungen und Teilwertberichtigungen keine Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Staates.

Sonstige Umschuldung

- 20.236 Die *Umschuldung* ist eine Vereinbarung zur Änderung der für die Bedienung von bestehenden Schulden geltenden Bedingungen, die gewöhnlich günstigere Bedingungen für den Schuldner vorsieht. Der von der Umschuldung betroffene Schuldtitel gilt als gelöscht und durch einen neuen Schuldtitel mit neuen Bedingungen ersetzt. Besteht eine wertmäßige Differenz zwischen dem gelöschten und dem neuen Schuldtitel, handelt es sich um eine Art von Schuldenerhebung, und zur Verbuchung dieser Differenz ist ein Vermögenstransfer erforderlich.
- 20.237 Eine *Umwandlung von Schulden in Beteiligungen* (Debt-for-equity-Swap) liegt dann vor, wenn ein Gläubiger bereit ist, eine ihm zustehende Schuld durch ein Anteilspapier zu ersetzen. So kann der Staat beispielsweise mit einer öffentlichen Kapitalgesellschaft, die ihm gehört, vereinbaren, dass er einen existierenden Kredit durch eine größere Kapitalbeteiligung an der öffentlichen Kapitalgesellschaft ersetzt. In diesem Fall sollte ein Kapitalspritzentest durchgeführt werden. Wertmäßige Differenzen zwischen dem zu löschenden Schuldtitel und der erworbenen Beteiligung stellen einen Vermögenstransfer dar, der im Umbewertungskonto auszuweisen ist.
- 20.238 *Rückstände* bei der Begleichung von Schulden treten dann auf, wenn ein Schuldner einen Termin für die Zahlung von Zinsen oder der Kapitalsumme versäumt. Der Schuldtitel ändert sich normalerweise nicht, aber das Wissen um die Höhe der Zahlungsrückstände bietet gegebenenfalls wichtige Informationen.

Erwerb von Schulden über dem Marktwert

- 20.239 Der Erwerb von Schulden über dem Marktwert wird zunächst als Kreditvergabe zu günstigen Konditionen und später als Entschuldung bezeichnet. In beiden Fällen soll Nutzen gestiftet werden; deshalb ist die Erfassung einer Ausgabe, z. B. eines Vermögenstransfers, erforderlich.
- 20.240 Eine *Entschuldung* liegt dann vor, wenn ein Schuldner seine Schuldtitel auf finanzielle Aktiva abstimmt, die die gleichen oder höhere Zugänge beim Schuldendienst aufweisen. Selbst wenn die entschuldeten Titel auf eine separate Einheit übertragen wurden, sollte die Bruttoexposition dennoch

gebucht werden, indem die neue Einheit als Hilfseinheit behandelt und mit der entschuldenden Einheit konsolidiert wird. Ist die Hilfseinheit gebietsfremd, wird sie als Zweckgesellschaft behandelt, und die Transaktionen des Staates mit dieser Einheit sollten gemäß den Erläuterungen in Kapitel II behandelt werden.

- 20.241 *Gewährung von vergünstigten Konditionen für die Verbindlichkeit.* Es gibt keine genaue Definition für Kredite mit günstigen Konditionen, aber allgemein gilt, dass sie dann zum Einsatz kommen, wenn dem Sektor Staat zugehörige Einheiten anderen Einheiten Kredite zu Zinssätzen gewähren, die bewusst unterhalb des normalerweise geltenden Marktzinssatzes festgesetzt werden. Die Vergünstigungen können durch tilgungsfreie Zeiten, Zugeständnisse in Bezug auf die Zahlungshäufigkeit und eine für den Schuldner günstige Laufzeit verbessert werden. Da die Bedingungen eines solchen Kredits für den Schuldner günstiger als die üblichen Marktbedingungen sind, beinhalten vergünstigte Kredite praktisch einen Transfer vom Gläubiger an den Schuldner.
- 20.242 Vergünstigte Kredite werden so wie andere Kredite zu ihrem Nominalwert gebucht, doch bei der Kreditbereitstellung sollte ein Vermögenstransfer als nachrichtlicher Ausweis gebucht werden, der unter Berücksichtigung des entsprechenden marktüblichen Diskontsatzes der Differenz zwischen dem Vertragswert der Schuld und ihrem aktuellen Wert entspricht. Einen speziellen Marktzinssatz, der zur Messung des Vermögenstransfers genutzt werden sollte, gibt es nicht. Der von der OECD veröffentlichte kommerzielle Referenzzinssatz (Commercial Interest Reference Rate) kann bei Krediten zum Einsatz kommen, die von deren Mitgliedstaaten gewährt werden.

Entschuldungen und Rettungsaktionen (Bailouts)

- 20.243 Ein Bailout dient dazu, in finanzielle Not geratene Einheiten zu retten. Er liegt häufig dann vor, wenn eine staatliche Einheit einer Kapitalgesellschaft kurzfristige finanzielle Unterstützung gewährt, um ihr über eine finanziell schwierige Zeit hinwegzuhelfen, oder durch eine permanentere Kapitalzufuhr versucht, die Rekapitalisierung der Kapitalgesellschaft zu unterstützen. Rettungsaktionen für Finanzinstitutionen werden häufig als Entschuldung bezeichnet. Bei Bailouts kommt es vielfach zu einmaligen Transaktionen mit großen Werten, über die in den Medien berichtet wird und die deshalb leicht zu ermitteln sind.
- 20.244 Das Eingreifen des Sektors Staat kann in unterschiedlicher Form erfolgen. Beispiele hierfür sind:
- a) staatliche Garantien für bestimmte Verbindlichkeiten des zu unterstützenden Unternehmens,
 - b) staatliche Eigenfinanzierung zu besonders günstigen Bedingungen,
 - c) Erwerb von Aktiva des zu unterstützenden Unternehmens zu Preisen, die über dem Marktwert liegen,

- d) die Gründung von Zweckgesellschaften oder sonstigen Arten öffentlicher Einrichtungen, die den Verkauf der Forderungen oder Verbindlichkeiten des zu unterstützenden Unternehmens finanzieren und/oder regeln.
- 20.245 Staatliche Garantien im Rahmen einer Rettungsaktion werden als einmalige Garantien an Einheiten in finanzieller Notlage behandelt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Einheit nicht in der Lage ist oder erhebliche Schwierigkeiten hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen, weil ihre Fähigkeit, Cashflow zu generieren, eingeschränkt ist oder die Handelbarkeit ihrer Aktiva aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Das führt normalerweise zur Buchung eines Vermögenstransfers direkt bei Inkrafttreten, so als sei die Bürgschaft abgerufen worden, und zwar für den Gesamtbetrag der Bürgschaft oder, sofern eine zuverlässige Schätzung vorliegt, für den Betrag, der voraussichtlich abgerufen wird (voraussichtlicher Verlust des Staates). Siehe auch 20.254.
- 20.246 Erwirbt der Staat Aktiva von einem zu unterstützenden Unternehmen, so ist der gezahlte Betrag normalerweise höher als der tatsächliche Marktwert der Aktiva. Der Kauf wird zum tatsächlichen Marktwert gebucht, und als Vermögenstransfer wird die Differenz zwischen dem Marktpreis und der gezahlten Gesamtsumme erfasst.
- 20.247 Bei einem Bailout erwirbt der Staat oftmals Kredite von Finanzinstitutionen zu deren Nominalwert und nicht zu deren Marktwert. Obwohl Kredite zum Nominalwert verbucht werden, wird die Transaktion in eine Vermögenstransferbuchung und einen Eintrag in den Umbewertungskonten aufgeteilt. Wenn verlässliche Informationen dahingehend vorliegen, dass einige Kredite in voller oder so gut wie voller Höhe verloren sind, oder wenn keine zuverlässigen Informationen über den voraussichtlichen Verlust vorliegen, werden diese mit Null gebucht, und für ihren ehemaligen Nominalwert wird ein Vermögenstransfer ausgewiesen.
- 20.248 Wird vom Staat eine öffentliche institutionelle Einheit einzig zur Regelung der Rettungsaktion gebildet, so ist die Einheit in den Sektor Staat einzustufen. Wird die neue Einheit auf Dauer eingerichtet und die Rettungsaktion stellt lediglich eine zeitweilige Aufgabe dar, so erfolgt ihre Einstufung als staatliche Einheit oder öffentliche Kapitalgesellschaft nach den allgemeinen Regeln, die im Abschnitt über Umstrukturierungsagenturen weiter oben beschrieben sind. Einheiten, die Forderungen von in Not geratenen Finanzkapitalgesellschaften erwerben, um diese dann in einem ordentlichen Verfahren zu veräußern, können nicht als finanzielle Mittler angesehen werden, da sie sich selbst keinem Risiko aussetzen. Sie werden dem Sektor Staat zugeordnet.

Schuldengarantien

- 20.249 Eine Schuldengarantie stellt eine Regelung dar, bei der der Garant die Zahlung an den Gläubiger übernimmt, falls der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Für den Staat bildet eine solche

Bürgschaft eine Möglichkeit, wirtschaftliche Aktivitäten ohne eine unverzügliche Bereitstellung finanzieller Mittel zu unterstützen. Schuldengarantien wirken sich insofern nachhaltig auf das Verhalten von Wirtschaftsakteuren aus, als sie die Anleihe- und Darlehensbedingungen auf den Finanzmärkten verändern.

20.248 An jeder Bürgschaft sind drei Parteien beteiligt: der Kreditgeber, der Kreditnehmer und der Garant. Zunächst erfolgt die Buchung der Strom- und Bestandsgrößen der Kreditbeziehung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer, während die unter die Garantiebeziehung fallenden Strom- und Bestandsgrößen nach dem Abruf zwischen Kreditgeber und Garant auszuweisen sind. Damit hat eine Aktivierung von Bürgschaften die Buchung von Stromgrößen und Änderungen in den Bilanzen des Schuldners, Gläubigers und Garantens zur Folge.

20.249 Es gibt drei Hauptarten von Garantien:

- i) Garantien, die der Definition von Finanzderivaten entsprechen;
- ii) Standardgarantien und
- iii) einmalige Garantien.

Derivatähnliche Garantien

20.250 Garantien, die der Definition von Finanzderivaten entsprechen, sind solche Bürgschaften, die aktiv an den Finanzmärkten gehandelt werden, wie Credit Default Swaps (Kreditausfallversicherungen). Das Derivat beruht auf dem Risiko des Ausfalls eines Referenzinstruments und ist im Allgemeinen nicht an einen konkreten Kredit oder eine konkrete Anleihe gebunden.

20.251 Bei Übernahme einer solchen Bürgschaft zahlt der Käufer einen Betrag an das Finanzinstitut, das das Derivat ausgibt. Dieser Vorgang wird als eine Transaktion mit Finanzderivaten gebucht. Wertänderungen bei Derivaten werden als Umbewertungen ausgewiesen. Bei Ausfall des Referenzinstruments leistet der Garant eine Zahlung an den Käufer zur Abdeckung des theoretischen Verlustes der Referenzanleihe. Dieser Vorgang wird ebenfalls als eine Transaktion mit Finanzderivaten gebucht.

Standardgarantien

20.252 Standardgarantien decken ähnliche Arten von Kreditrisiken für eine Vielzahl von Fällen ab. Es ist nicht möglich, das Ausfallrisiko für jede einzelne Anleihe zu bestimmen, aber es lässt sich bei Zugrundelegung einer hohen Anzahl von Anleihen abschätzen, wie viele davon ausfallen werden. Die Behandlung von Standardgarantien wird in Kapitel 5 erläutert.

Einmalige Garantien

20.253 Bei einmaligen Garantien sind die Bedingungen einer Anleihe oder des Wertpapiers so speziell, dass es nicht möglich ist, das mit der Anleihe

verbundene Risiko auch nur mit annähernder Genauigkeit zu bestimmen. In der Regel wird die Gewährung einer einmaligen Garantie als eine Eventualverpflichtung angesehen und nicht als Forderung/Verbindlichkeit in der Bilanz des Garanten ausgewiesen.

- 20.254 In Ausnahmefällen werden einmalige Garantien, die vom Staat in bestimmten, klar definierten finanziellen Notsituationen (z. B. negative Eigenmittel eines Unternehmens) an Kapitalgesellschaften gewährt werden und bei denen höchstwahrscheinlich mit einem Abruf gerechnet werden muss, so behandelt, als seien diese Bürgschaften direkt bei Inkrafttreten abgerufen worden (siehe auch 20.245).
- 20.255 Die Aktivierung einer einmaligen Garantie wird wie eine Schuldenübernahme behandelt. Die ursprüngliche Schuld wird gelöscht und durch eine neue Schuld zwischen dem Garanten und dem Gläubiger ersetzt. Die Schuldenübernahme impliziert die Buchung eines Vermögenstransfers zugunsten des säumigen Schuldners. Dem Vermögenstransfer steht eine Finanztransaktion gegenüber, bei der die Verbindlichkeit von der Kapitalgesellschaft an den Staat übertragen wird.
- 20.256 Die Aktivierung einer Bürgschaft erfordert nicht notwendigerweise die sofortige Rückzahlung der Schuld. Gemäß dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung ist der Gesamtbetrag der übernommenen Schuld zum Zeitpunkt der Aktivierung der Bürgschaft und der Übernahme der Schuld zu verbuchen. Der Garantiegeber ist der neue Schuldner, und die Rückzahlungen der Kapitalsumme durch den Garantiegeber sowie aufgelaufene Zinsen für die übernommene Schuld sind dann zu buchen, wenn diese Ströme auftreten. Wenn es also beim Abruf einer Bürgschaft lediglich um die Leistung des Schuldendienstes für die während des Rechnungszeitraums fällige Schuld geht, wie bei einer Aufforderung zur Kapitalerhöhung, ist für die beglichenen Beträge ein Vermögenstransfer zu buchen. Kommt es jedoch wiederholt zu Abrufen, beispielsweise dreimal hintereinander, und ist von weiteren Abrufen auszugehen, wird eine Schuldenübernahme ausgewiesen.
- 20.257 Leistet der ursprüngliche Schuldner gegenüber dem Garanten eine Rückzahlung, während für frühere Bürgschaftsabrufe eine Ausgabe gebucht wurde, wird durch den Garanten eine Einnahme ausgewiesen. Diese Einnahme ist jedoch einem Test in Bezug auf ihre Einstufung als Superdividende zu unterziehen, falls der Schuldner durch den Garanten kontrolliert wird: den Unternehmensgewinn übersteigende Rückzahlungsbeträge sind als Entnahme von Eigenkapital zu verbuchen.

Verbriefung

Definition

- 20.258 Eine Verbriefung besteht in der Ausgabe von Wertpapieren auf der Basis von Cashflows, die von bestimmten Vermögenswerten erzeugt werden sollen, oder auf der Basis von sonstigen Einkommensströmen. Wertpapiere, die von

Cashflows aus Vermögenswerten abhängen, werden als „forderungsbesicherte Wertpapiere“ (asset-backed securities - ABS) bezeichnet.

20.259 Bei der Verbriefung überträgt der Originator die Eigentumsrechte an den Aktiva oder das Recht auf spezifische künftige Ströme an eine Verbriefungseinheit, die wiederum als Gegenleistung einen Betrag aus ihrer eigenen Finanzierungsquelle an den Originator zahlt. Die Verbriefungseinheit ist häufig eine Zweckgesellschaft. Sie beschafft sich eigene Finanzierungsmittel durch die Ausgabe von Wertpapieren, indem sie die vom Originator übertragenen Aktiva oder Rechte auf künftige Ströme als Sicherheit benutzt. Die entscheidende Frage bei der Verbuchung der von der Verbriefungseinheit an den Originator geleisteten Zahlung lautet, ob der Transfer des Aktivums den Verkauf eines existierenden Vermögenswerts an die Verbriefungseinheit darstellt oder eine Maßnahme, mithilfe künftiger Einkommensströme als Sicherheit Mittel aufzunehmen.

Kriterien für die Anerkennung als Verkauf

20.260 Die Verbriefung kann nur dann als Verkauf behandelt werden, wenn die Vermögensbilanz des Staates bereits einen marktfähigen Vermögenswert aufweist und das Eigentum einschließlich aller Risiken und Vorteile in Verbindung mit dem Vermögenswert auf die Verbriefungseinheit übergeht.

20.261 Somit ist die Verbriefung künftiger Einkommensströme, die nicht als Erträge wirtschaftlicher Vermögenswerte wie z. B. künftige Ölkonzessionen erfasst sind, eine Mittelaufnahme durch den Originator.

20.262 Wenn eine Verbriefung Ströme in Verbindung mit finanziellen oder nichtfinanziellen Aktiva umfasst, dann müssen die mit dem Eigentum an den Aktiva verbundenen Risiken und Vorteile übertragen werden, damit ein Verkauf verbucht werden kann.

20.263 Wenn der Staat bei der Verbriefung ein materielles Eigentumsrecht behält, z. B. durch einen gestundeten Kaufpreis, d. h. das Recht auf zusätzliche Ströme über den ursprünglichen Verbriefungswert hinaus, oder das Anrecht auf die letzte von der Verbriefungseinheit ausgegebene Tranche, oder durch eine andere Möglichkeit, dann hat kein Verkauf stattgefunden und es handelt sich um eine Mittelaufnahme durch den Originator.

20.264 Wenn der Staat als Originator die Rückzahlung einer durch die Verbriefungseinheit in Verbindung mit dem Vermögenswert aufgenommenen Schuld garantiert, dann wurden die mit dem Vermögenswert verbundenen Risiken nicht übertragen. Es fand kein Verkauf statt, und bei dem Ereignis handelt es sich um eine Mittelaufnahme des Originators. Garantien können unterschiedliche Formen annehmen wie Versicherungsverträge, Derivate oder Bestimmungen über die Substitution von Aktiva.

- 20.265 Wird festgestellt, dass der Verbriefungsvertrag die tatsächliche Veräußerung (True Sale – bilanzwirksamer Forderungsverkauf) eines marktfähigen Vermögenswerts beinhaltet, ist die Sektorzuordnung der Verbriefungseinheit zu untersuchen. Auf der Grundlage der Kriterien in Abschnitt I kann festgestellt werden, ob die Verbriefungseinheit eine institutionelle Einheit ist und ob sie eine finanzielle Mittlerfunktion hat. Wird die Verbriefungseinheit dem Sektor Staat zugeordnet, handelt es sich bei der Verbriefung um eine Mittelaufnahme des Staates. Wird die Verbriefungseinheit als ein *sonstiges Finanzinstitut* (S.123) eingeordnet, dann wird die Verbriefung als Verkauf von Aktiva ausgewiesen: ohne direkte Auswirkungen auf die Staatsverschuldung und mit Auswirkungen auf das Staatsdefizit, wenn die verbrieften Stromgrößen Vermögensgüter betreffen.
- 20.266 Leistet der Staat im Nachhinein eine gewisse Entschädigung, beispielsweise in Form von Barmitteln oder in anderer Form wie Bürgschaften, und ändert er damit die Risikoübertragung, so gilt die ursprünglich als Verkauf eingestufte Verbriefung von diesem Augenblick an als Mittelaufnahme mit Buchung der entsprechenden Transaktionen: Eingehen einer Verbindlichkeit und Erwerb einer Forderung mit einer Vermögenstransferausgabe, falls der Wert der Verbindlichkeit den der Forderung überschreitet.

Verbuchung von Strömen

- 20.267 Wird eine Verbriefung als Anleihe gebucht, so werden die Zahlungsströme an die Verbriefungseinheit zunächst in den Konten des Staates und gleichzeitig als Schuldentilgung (Zinsen und Kapital) gebucht.
- 20.268 Wenn Zahlungsströme vor der Tilgung von Schulden versiegen, wird die verbleibende Verbindlichkeit mittels sonstiger realer Vermögensänderung aus der Bilanz des Staates entfernt.
- 20.269 Nach vollständiger Tilgung der Schuld sind sämtliche verbleibenden Zahlungsströme, die der Verbriefungseinheit gemäß Verbriefungsvertrag zugehen, als Ausgaben des Originators zu buchen.

5. Sonstige Punkte

Verpflichtungen der Alterssicherung

- 20.270 Die Behandlung von Alterssicherungssystemen ist in Kapitel 17 beschrieben. Dort findet sich auch eine Tabelle zur Ergänzung des Kernsystems des ESVG, in die alle Verpflichtungen der Alterssicherung einzutragen sind, darunter auch Verpflichtungen aus Sozialversicherungen. Die Alterssicherungsansprüche staatlich geförderter, beschäftigungsbezogen definierter Leistungssysteme ohne spezielle Deckungsmittel sind nur in diesen Ergänzungskonten anzugeben.

Pauschalzahlungen

- 20.271 Es kommt gelegentlich vor, dass Einheiten eine Pauschale an den Staat zahlen als Gegenleistung dafür, dass der Staat einen Teil ihrer

Alterssicherungspflichten übernommen hat. Diese einmaligen Großtransaktionen zwischen einem Staat und einer anderen Einheit, gewöhnlich einer öffentlichen Kapitalgesellschaft, erfolgen oftmals in Verbindung mit einer Statusänderung oder mit einer Privatisierung dieser Gesellschaft. Der Staat übernimmt in der Regel die fraglichen Verpflichtungen gegen eine Barzahlung, mit der das erwartete Defizit aus dem Transfer gedeckt wird.

- 20.272 Vom Grundgedanken her erfolgt hier eine Barzahlung als Gegenleistung für die Entstehung einer Verpflichtung, die eine Verbindlichkeit darstellt, und somit dürfte die Transaktion keinen Einfluss auf das Reinvermögen und finanzielle Reinvermögen haben und keine Änderung des staatlichen Finanzierungssaldos bewirken. Es kann jedoch sein, dass die Alterssicherungsverpflichtung weder in den Vermögensbilanzen der die Verpflichtungen übertragenden noch in denen der die Verpflichtungen übernehmenden Einheit als Verbindlichkeit auftaucht. Werden beispielsweise Verpflichtungen der Alterssicherung an den Staat übertragen, können diese mit einem Sozialversicherungssystem zusammengeführt werden, für das keine Verbindlichkeit gebucht wird.
- 20.273 Vor diesem Hintergrund ist eine derartige Pauschalzahlung als Vorauszahlung auf Sozialbeiträge zu betrachten. Da in der Praxis unterschiedlichste Ausgestaltungen zu beobachten sind, wird zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Berechnung bestimmter Aggregate wie der Arbeitskosten, Pflichtabgaben usw. die Pauschalzahlung als finanzieller Vorschuss (F.8) gebucht, d. h. als eine Vorauszahlung auf übrige laufende Transfers (D.75), die in der Zukunft im Verhältnis zu den entsprechenden Leistungen der Alterssicherung gebucht werden. Infolge dessen wirkt sich die Pauschalzahlung nicht auf den Finanzierungssaldo des Staates in dem Jahr des Übergangs der Verpflichtungen aus.

Öffentlich-private Partnerschaften

Der Umfang von öffentlich-privaten Partnerschaften

- 20.274 Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) sind komplexe, langfristige Verträge zwischen zwei Einheiten, wobei eine Einheit in der Regel eine Kapitalgesellschaft oder eine Gruppe von Kapitalgesellschaften, privat oder öffentlich, (als Betreiber oder Partner bezeichnet) ist, und die andere Einheit in der Regel eine staatliche Einheit (Konzessionsgeberin). Eine ÖPP beinhaltet eine erhebliche Kapitalausgabe zur Schaffung oder Renovierung von Anlagegütern durch die Kapitalgesellschaft, welche diese Anlagen anschließend betreibt und verwaltet, um Dienstleistungen entweder für die staatliche Einheit oder für die Allgemeinheit im Auftrag der öffentlichen Einheit zu produzieren und zu liefern.
- 20.275 Am Ende des Vertrages erwirbt gewöhnlich die Konzessionsgeberin das rechtliche Eigentum an den Sachanlagen. Die Sachanlagen gehören in den meisten Fällen zum Kernbereich der Leistungen der öffentlichen Hand (wie Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Gefängnisse). Sie können auch

Infrastruktureinrichtungen sein, denn viele auf ÖPP-Basis realisierte Großprojekte betreffen die Bereitstellung von Transport- und Beförderungsleistungen, Kommunikationsleistungen, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen oder sonstige Leistungen, die typischerweise als Infrastrukturleistungen beschrieben werden.

- 20.276 Folgende allgemeine Beschreibung, die auch die häufigsten Buchungsprobleme beinhaltet, kann gegeben werden: Eine Kapitalgesellschaft verpflichtet sich dazu, einen Bestand von Sachanlagen zu erwerben und diese Anlagen dann gemeinsam mit anderen Produktionsvorleistungen zur Herstellung von Dienstleistungen zu verwenden. Diese Dienstleistungen können gegenüber dem Staat erbracht werden, der sie entweder als Vorleistung für die eigene Produktion (beispielsweise Kfz-Instandhaltung) oder für die kostenlose Versorgung der Öffentlichkeit (beispielsweise mit Bildung) verwendet. In diesem Falle leistet der Staat über den gesamten Vertragszeitraum regelmäßige Zahlungen, von denen sich die Kapitalgesellschaft die Deckung der Kosten und eine angemessene Investitionsrendite erwartet.
- 20.277 ÖPP-Verträge nach dieser Definition beinhalten Bereitstellungs- oder Nutzungszahlungen der Konzessionsgeberin an den Betreiber und stellen damit eine Art von Beschaffungsvereinbarung dar. Im Gegensatz zu anderen langfristigen Dienstleistungsverträgen wird ein aufgabenbezogenes Vermögensgut geschaffen. Ein ÖPP-Vertrag bedeutet somit, dass der Staat eine Dienstleistung kauft, die ein Partner durch die Schaffung eines Vermögensguts produziert. ÖPP-Verträge können vielfältig gestaltet sein, was die Verfügung über die Anlagen bei Vertragsende, den Anlagenbetrieb und die Anlageninstandhaltung während der Vertragslaufzeit oder den Preis, die Qualität und den Umfang der produzierten Dienstleistungen usw. betrifft.
- 20.278 Wenn die Kapitalgesellschaft die Dienstleistungen direkt an die Allgemeinheit verkauft (beispielsweise in Gestalt einer mautpflichtigen Straße), wird der Vertrag nicht als ÖPP, sondern als Lizenz betrachtet. Der Preis wird vom Staat reguliert und auf eine Höhe festgesetzt, die der Kapitalgesellschaft die Deckung der Kosten und einen angemessenen Ertrag aus den getätigten Investitionen ermöglicht. Bei Ablauf des Vertrags können das rechtliche Eigentum und die betriebliche Verfügungsgewalt über die Anlagen an den Staat fallen, eventuell auch ohne Gegenleistung.
- 20.279 Im Rahmen eines ÖPP-Vertrages erwirbt die Kapitalgesellschaft die Sachanlagen und ist über die gesamte Vertragslaufzeit der rechtliche Eigentümer der Anlagen, in manchen Fällen unterstützt durch den Staat. Der Vertrag enthält oftmals Festlegungen, dass die Anlagen die staatlichen Konstruktions-, Qualitäts- und Kapazitätsanforderungen einhalten müssen, bei Herstellung der vertraglich geforderten Dienstleistungen gemäß den staatlichen Vorgaben zu verwenden und gemäß staatlich definierten Normen und Standards in Stand zu halten sind.
- 20.280 Außerdem geht die Nutzungsdauer der Anlagen gewöhnlich weit über die Vertragslaufzeit hinaus, sodass der Staat die Kontrolle über die Anlagen

sowie die Risiken und Vorteile für einen wesentlichen Teil der Anlagennutzungsdauer übernehmen kann. Somit ist es häufig schwer zu entscheiden, ob die Kapitalgesellschaft oder der Staat die Mehrzahl der Risiken trägt und die Mehrzahl der Vorteile erhält.

Wirtschaftliches Eigentum und Zuordnung des Anlagegutes

20.281 Wie beim Leasing erkennt man den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögensgüter in einer ÖPP daran, wer die Mehrzahl der Risiken trägt und wem vermutlich die meisten Vorteile aus den Vermögensgütern zufließen. Das Vermögensgut wird dieser Einheit zugeordnet, und folglich auch die Bruttoanlageinvestition. Bei den Risiken und Vorteilen sind folgende Hauptelemente zu beurteilen:

- a) Baurisiko einschließlich Kostenüberschreitungen, eventueller Zusatzkosten infolge von Verzug, Nichteinhaltung von Lieferbedingungen oder Bauordnungen sowie Umweltrisiken und sonstige Risiken aus Zahlungsansprüchen Dritter;
- b) Verfügbarkeitsrisiko, darunter eventuelle Zusatzkosten (z. B. Instandhaltung, Finanzierung) und Vertragsstrafen aus Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten quantitativen und qualitativen Anforderungen;
- c) Bedarfsrisiko, darunter die Eventualität, dass der Bedarf an den bezahlten Dienstleistungen höher oder niedriger ist als erwartet;
- d) Restwert- und Veralterungsrisiko, darunter das Risiko, dass der Restwert des Vermögensgutes am Ende der Vertragsdauer unter dem erwarteten Wert liegt, und die Ausgestaltung der staatlichen Kaufoption zum Erwerb der Anlagen;
- e) Bestehen von Finanzierungs- oder Gewährsburgschaften der Konzessionsgeberin oder von begünstigenden Kündigungsklauseln insbesondere für den Fall der Kündigung durch den Betreiber.

20.282 Die Risiken und Chancen liegen dann beim Betreiber, wenn das Baurisiko und entweder das Bedarfs- oder das Verfügbarkeitsrisiko effektiv übertragen wurden. Mehrheitsfinanzierungen, Bürgschaften über mehrheitliche Abgabenfinanzierung oder Kündigungsklauseln, denen zufolge der Finanzgeber seine Finanzierungsmittel mehrheitlich erstattet bekommt, wenn der Vertrag durch den Betreiber gekündigt wird, bedeuten, dass keines dieser Risiken effektiv übertragen wurde.

20.283 Infolge der besonderen Gegebenheiten von ÖPP-Verträgen, die sich auf größere Anlagenkomplexe richten, liegt für den Fall, dass die Bewertung der Risiken und Chancen zu keinem schlüssigen Ergebnis führt, ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt in der Frage, welche Einheit einen maßgeblichen Einfluss auf die Beschaffenheit der Anlage ausübt und wie die Bedingungen der mit der Anlage produzierten Dienstleistungen bestimmt werden, insbesondere

- in welchem Maße der Staat Gestaltung, Qualität, Umfang und Instandhaltung der Anlagen bestimmt,
- in welchem Maße der Staat die produzierten Dienstleistungen, die Einheiten, für die die Dienstleistungen erbracht werden, und die Preise dieser Dienstleistungen bestimmen kann.

20.284 Um zu entscheiden, welche Einheit wirtschaftlicher Eigentümer ist, müssen die Bestimmungen des jeweiligen ÖPP-Vertrages untersucht werden. Bedingt durch die Komplexität und Variantenvielfalt der ÖPP müssen alle Fakten und Begleitumstände der einzelnen Verträge betrachtet werden, wonach die buchungstechnische Behandlung zu wählen ist, die die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse am besten abbildet.

Buchungsprobleme

20.285 Wird die Kapitalgesellschaft als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen und übernimmt der Staat – wie gemeinhin üblich – am Ende des Vertrages das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum ohne eigentliche Zahlungsleistung, wird für den staatlichen Erwerb der Anlagen eine Transaktion gebucht. Ein genereller Ansatz sieht so aus, dass der Staat schrittweise eine finanzielle Forderung und die Kapitalgesellschaft analog dazu eine entsprechende Verbindlichkeit aufbaut, deren Wert am Ende der Vertragslaufzeit jeweils dem erwarteten Restwert der Vermögensgüter entspricht. Bei der Realisierung dieser Methode müssen, ausgehend von anzunehmenden Anlagewerten und Zinssätzen, bestehende monetäre Transaktionen angepasst oder neue Transaktionen angelegt werden. Dieses impliziert, dass bei ÖPP-Vermögensgütern, die nicht in der Bilanz des Staates erscheinen, die ÖPP-Zahlungen aufzugliedern sind, d. h. es ist, eine Komponente auszugliedern, die den Erwerb eines finanziellen Vermögenswertes abbildet.

20.286 Ein alternativer Ansatz besteht darin, die Änderung des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums am Ende als Sachvermögenstransfer zu buchen. Diese Methode des Vermögenstransfers bildet zwar die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität auch nicht richtig ab, ist aber der vernünftigste Ansatz, wenn Datenbeschränkungen vorliegen, der erwartete Anlagenrestwert unsicher ist und Vertragsbestimmungen mit verschiedenen Optionen beider Parteien vorliegen.

20.287 Ein anderes erhebliches Problem tritt auf, wenn der Staat als wirtschaftlicher Eigentümer der Anlagen betrachtet wird, aber bei Vertragsbeginn keine eigentliche Zahlung leistet. Für den Vollzug des Erwerbs muss eine Transaktion eingerichtet werden. Aufgrund der Ähnlichkeit mit dem Finanzleasing wird in solchen Fällen gemeinhin ein Erwerb durch Finanzleasing unterstellt. Dies hängt jedoch von der konkreten Vertragsgestaltung, von der Lesart der Vertragsbedingungen und eventuell weiteren Faktoren ab. Es wäre beispielsweise möglich, einen Kredit zu buchen und die an die Kapitalgesellschaft tatsächlich geleisteten Zahlungen, wenn diese existieren, so anzupassen, dass ein Teil jeder Zahlung als Tilgung behandelt wird. Sofern es keine tatsächlichen staatlichen Zahlungen gibt,

könnten nichtmonetäre Transaktionen für die Kreditzahlungen angelegt werden. Es gibt weitere Möglichkeiten, wie staatliche Zahlungen für das Vermögensgut behandelt werden können, beispielsweise als Vorauszahlung auf ein Operating Leasing, falls ein solches unterstellt wird, oder als immaterieller Vermögenswert für das Recht der Kapitalgesellschaft auf Zugang zu den Anlagen zum Zwecke der Produktion der Dienstleistungen.

- 20.288 Ein anderes wesentliches Problem betrifft die Messung der Produktion. Unabhängig von der Entscheidung, welche Einheit für die Vertragslaufzeit als wirtschaftlicher Eigentümer der Anlagen betrachtet wird und auf welche Weise der Staat schließlich die Anlagen erwirbt, ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass die Produktion richtig gemessen wird. Auch hier gibt es Optionen mit unterschiedlicher Eignung je nach konkreter Situation und je nach Datenverfügbarkeit. Die Schwierigkeit tritt auf, wenn der Staat als wirtschaftlicher Eigentümer der Anlagen betrachtet wird, aber die Anlagen von der Kapitalgesellschaft zur Produktion von Dienstleistungen verwendet werden. Hier ist es ratsam, den Wert der vermögensbezogenen Dienstleistungen als Produktionskosten der Kapitalgesellschaft auszuweisen, wozu jedoch gegebenenfalls ein Operating Leasing zu buchen ist, was zur Feststellung der Leasing-Zahlungen wiederum eine Anpassung tatsächlicher Transaktionen oder eine Einrichtung nichtmonetärer Transaktionen erfordert. Alternativ können die Kosten der vermögensbezogenen Dienstleistungen im Produktionskonto des Sektors Staat ausgewiesen werden, wobei der Output des Staates in gleicher Weise wie der Output der Kapitalgesellschaft zu klassifizieren ist, sodass der gesamtwirtschaftliche Output korrekt klassifiziert wird.

Transaktionen mit internationalen und supranationalen Organisationen

- 20.289 Transaktionen erfolgen zwischen gebietsansässigen Einheiten und der übrigen Welt zugeordneten internationalen oder supranationalen Organisationen.
- 20.290 Ein Beispiel für solche Transaktionen betrifft nichtstaatliche gebietsansässige Einheiten und EU-Organe, soweit diese als Hauptparteien der Transaktion in Erscheinung treten, auch wenn staatliche Einheiten eine Mittlerrolle bei der Weiterleitung der Mittel einnehmen. Die Verbuchung der wesentlichen Transaktionen erfolgt unmittelbar zwischen den beiden Parteien und wirkt sich nicht auf den Sektor Staat aus. Die Rolle des Staates wird als finanzielle Transaktion abgebildet (F.89).
- 20.291 Die Buchung spezieller Transaktionen zwischen gebietsansässigen Einheiten und EU-Organen wird nachstehend für die verschiedenen Kategorien dargestellt:
- a) *Steuern und Abgaben:* Einige Gütersteuern wie Import- und Verbrauchsabgaben sind an EU-Organe oder andere supranationale Organisationen abzuführen. Es gibt drei Kategorien:

- 1) Direkt abzuführende Steuern wie die frühere EGKS-Umlage bei Kohle- und Stahlunternehmen werden direkt verbucht.
 - 2) Steuern, die von den nationalen Staaten für Rechnung der EU-Organe oder anderer supranationaler Organisationen erhoben werden, aber als von den gebietsansässigen Produzenten direkt abzuführend anzusehen sind. Das sind z. B. Abschöpfungsbeträge für importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Währungsausgleichsbeträge, die beim Export oder Import erhoben werden, Zuckerabgabe und Isoglucosesteuer sowie die Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Getreide und Zölle, die auf der Grundlage des integrierten Zolltarifs der Europäischen Union erhoben werden. Diese werden als Direktzahlungen des Produzenten an die supranationale Organisation verbucht, wobei der Staat eine Mittlerrolle einnimmt, die als finanzielle Transaktion verbucht wird.
 - 3) Mehrwertsteuerforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten werden als Forderung des Staates verbucht, wobei die von den Mitgliedstaaten an die Europäische Union übermittelten Beträge als laufende Transfers (D.76) verbucht werden. Der Transfer wird zum Zeitpunkt der Fälligkeit gebucht.
- b) *Subventionen*: Subventionen, die von supranationalen Organisationen direkt an gebietsansässige Produzenten gezahlt werden, werden als Direktzahlung der supranationalen Organisation verbucht und nicht auf eine gebietsansässige staatliche Einheit geschrieben. Subventionen, die an gebietsansässige Produzenten fließen und über mittelnde staatliche Einheiten weitergeleitet werden, werden ebenso direkt zwischen den Hauptparteien verbucht, führen aber auch zu Buchungen in den Finanzierungskonten des Staates unter *Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten* (F.89).
- c) *Übrige laufende Transfers*: Beiträge der Mitgliedsstaaten für den EU-Haushalt im Rahmen der dritten und vierten Einnahmequelle zur Eigenmittelausstattung der Europäischen Union. Eigenmittel der dritten Einnahmequelle werden über einen Pauschalfaktor ausgehend von der Mehrwertsteuergrundlage der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt. Die vierte Einnahmequelle berechnet sich anhand des Bruttonationaleinkommens der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Zahlungen gelten als Pflichttransfers, die die Staaten an die Europäische Union leisten müssen. Sie werden als übrige laufende Transfers eingestuft und bei Fälligkeit verbucht.
- d) *Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit*: Die meisten anderen laufenden Geld- oder Sachtransfers zwischen staatlichen und gebietsfremden Einheiten einschließlich internationaler Organisationen werden als laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit verbucht. Dazu gehören die laufenden Unterstützungsleistungen an Entwicklungsländer, Gehälter für Lehrer,

Berater und andere staatlich Angestellte im Auslandseinsatz usw. Charakteristisch für laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit ist die Freiwilligkeit dieser Leistungen.

- e) *Vermögenstransfers*: Eine internationale oder supranationale Organisation kann Investitionszuschüsse in Form von Sach- oder Geldleistungen sowie andere Vermögenstransfers leisten oder empfangen, insbesondere als Gegentransaktion für die Aufhebung oder Übernahme von Schulden.
- f) *Finanzielle Transaktionen*: Es können bestimmte finanzielle Transaktionen, üblicherweise Kredite, verbucht werden, die von internationalen Organisationen, z. B. der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds, gewährt werden. Beteiligungen des Staates am Kapital internationaler und supranationaler Organisationen (mit Ausnahme des Internationalen Währungsfonds) werden als *sonstige Anteilsrechte* (F.519) eingestuft. Falls jedoch keine Aussicht auf Rückzahlung besteht, werden sie auf *laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit* geschrieben.
- 20.292 Die Organe der Europäischen Union leisten erhebliche laufende Transfers und Vermögenstransfers über Strukturfonds wie den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds. Endbegünstigte dieser Transfers können staatliche oder nichtstaatliche Einheiten sein.
- 20.293 Leistungen aus Strukturfonds gehen oft mit einer Kofinanzierung einher, bei der die Europäische Union eine staatliche Investition mitfinanziert. Hier kann ein Mix von Anzahlungen, Zwischenzahlungen und Schlusszahlungen vorliegen, die über mindestens eine staatliche Einheit geleitet werden. Gebietsansässige staatliche Einheiten können auch Vorschüsse auf die erwarteten Leistungen der Europäischen Union ausreichen.
- 20.294 Soweit nichtstaatliche Einheiten die Begünstigten sind, werden staatliche Vorschusszahlungen auf die zu erwartenden Geldmittel der Europäischen Union als finanzielle Transaktionen unter *sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten* verbucht. Gegenpart der finanziellen Transaktion ist die Europäische Union, wenn der Zeitpunkt der nichtfinanziellen Transaktion eingetreten ist, sonst der Begünstigte. Die Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen werden mit effektiver Zahlung aufgelöst.
- 20.295 Die Verbuchung von kofinanzierten staatlichen Ausgabentransfers erfolgt zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Europäische Union.
- 20.296 Unter bestimmten Umständen kann es vorkommen, dass staatliche Vorschusszahlungen höher sind als der im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelte Zahlungsbetrag. Wenn der Begünstigte diesen Überschussbetrag zurückzahlen kann, erlischt für ihn die *übrige Verbindlichkeit* gegenüber dem Staat. Kann er den überschüssigen Betrag

nicht zurückzahlen, wird ein Vermögenstransfer vom Staat gebucht und die *übrige Verbindlichkeit* storniert.

20.297 Wenn staatliche Einheiten die Begünstigten sind, wird die Einnahme des Staates auf den Zeitpunkt der Ausgabe vorgetragen, abweichend von den allgemeinen Verbuchungsregeln für solche Transfers. Bei einem erheblichen zeitlichen Abstand zwischen der effektiven staatlichen Ausgabe und dem Eingang der Mittel kann die Einnahme zu dem Zeitpunkt verbucht werden, an dem der Zahlungsantrag bei der Europäischen Union eingereicht wird. Dies gilt jedoch nur, wenn über den Zeitpunkt der Ausgabe keine zuverlässigen Informationen vorliegen, wenn hohe Beträge im Spiel sind oder wenn der Zeitabstand zwischen Ausgabe und Beantragung kurz ist.

20.298 Alle Vorschussleistungen, die die Europäische Union an endbegünstigte staatliche Einheiten beim Anlaufen von Mehrjahresprogrammen zahlt, werden als finanzieller Vorschuss gebucht.

Entwicklungshilfe

20.299 Staaten unterstützen andere Länder durch die Ausreichung von bewusst günstig gestalteten Krediten unterhalb des Zinssatzes, der für einen Kredit mit vergleichbarem Risiko marktüblich wäre (begünstigte Kredite gemäß Abschnitt 2), oder durch Beihilfen in Form von Geld- oder Sachleistungen.

20.300 Die Verbuchung von Sachleistungen im Rahmen der internationalen Hilfe wie Lebensmittellieferungen ist oft mit Schwierigkeiten verbunden. Die Preise der als Sachleistung gelieferten Waren oder Dienstleistungen wie Lebensmittelbestände können im Geber- und Nehmerland sehr unterschiedlich sein. Allgemein gilt der Grundsatz, dass der Wert der an das Nehmerland gelieferten Sachspende gleich den Erbringungskosten der Hilfsleistung sein soll. Daraus folgt, dass sich der Wert der Spende durch die Preise bestimmt, die im Geberland gelten. Zu den eigentlichen Waren und Dienstleistungen sind alle damit verbundenen feststellbaren Zusatzkosten hinzuzurechnen, wie Transport zum Nehmerland, Auslieferung im Nehmerland, Vergütung der staatlichen Mitarbeiter des Geberlandes im Bereich Versandvorbereitung oder Lieferüberwachung, Versicherungen usw.

IV. DER ÖFFENTLICHE SEKTOR

20.301 Der öffentliche Sektor umfasst den Staat und öffentliche Kapitalgesellschaften. Die Bestandteile des öffentlichen Sektors sind in der sektoriellen Großstruktur des Systems bereits vorgegeben und lassen sich auf die öffentlichen Sektorkonten abstellen. Dazu werden die Teilsektoren des Sektors Staat und die öffentlichen Teilsektoren der nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften zusammengefasst.

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Organisationen ohne	Private Haushalte
--	-----------------------------------	-------	-----------------------------	-------------------

			Erwerbszweck	
Öffentlich kontrolliert	Öffentlich kontrolliert	Öffentlich	Privat	Privat
Privat kontrolliert	Privat kontrolliert			

20.302 Öffentlich kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften lassen sich weiter untergliedern in Zentralbank und übrige öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften. Letztere lassen sich bei Bedarf in weitere Teilsektoren gliedern.

Der öffentliche Sektor und seine Teilsektoren

Staat				Öffentliche Kapitalgesellschaften	
Zentralstaat (Bund)	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung	Öffentlich kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Öffentlich kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften
					Zentralbank

20.303 Öffentliche Sektorkonten lassen sich gemäß Struktur und Kontenabfolge des ESVG einrichten und vom Grundsatz her sind sowohl konsolidierte als auch nichtkonsolidierte Versionen analytisch sinnvoll. Auch alternative Darstellungen sind aussagekräftig, wie die konsolidierten und nichtkonsolidierten Darstellungsäquivalente zur Staatlichen Finanzstatistik, wie weiter oben in diesem Kapitel beschrieben.

20.304 Alle erfassten institutionellen Einheiten im öffentlichen Sektor sind gebietsansässige Einheiten, die vom Staat entweder unmittelbar oder mittelbar durch mehrere Einheiten des öffentlichen Sektors zusammen kontrolliert werden. Kontrolle ist definiert als die Entscheidungsgewalt über die allgemeine Politik der entsprechenden Einheit. Das wird in der Folge noch näher ausgeführt.

20.305 Ob eine Einheit des öffentlichen Sektors ein Teil des Staates ist oder aber eine öffentliche Kapitalgesellschaft, wird durch Prüfung der Marktbestimmtheit ermittelt, wie in Kapitel 3 und weiter oben beschrieben. Nichtmarktbestimmte Einheiten des öffentlichen Sektors gelten als Staat und marktbestimmte Einheiten des öffentlichen Sektors als öffentlich kontrollierte Kapitalgesellschaften. Hiervon sind nur bestimmte Kreditinstitute ausgenommen, die den Finanzsektor entweder beaufsichtigen oder bedienen und als öffentlich kontrollierte finanzielle

Kapitalgesellschaften eingestuft werden, unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit marktbestimmt ist oder nicht.

- 20.306 Die Rechtsform einer Körperschaft ist kein Richtwert für ihre sektorische Zuordnung. So kann es beispielsweise im öffentlichen Sektor Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit geben, die nicht marktbestimmt arbeiten und demzufolge dem Staat zuzuordnen und nicht als öffentliche Kapitalgesellschaften zu behandeln sind.

Kontrolle durch den öffentlichen Sektor

- 20.307 Die Kontrolle über eine gebietsansässige Einheit des öffentlichen Sektors ist definiert als die Entscheidungsgewalt über die allgemeine Politik dieser Einheit. Das kann über unmittelbare Rechte einer einzelnen Einheit des öffentlichen Sektors oder aber über kollektive Rechte vieler Einheiten erfolgen. Folgende Indikatoren geben Aufschluss darüber, ob eine Kontrolle vorliegt:

- a) *Rechte zur Einsetzung, Ablehnung oder Entlassung einer Mehrheit von Leitungskräften, Vorständen usw.* Rechte auf Einsetzung, Entlassung, Genehmigung oder Ablehnung einer Mehrheit von Mitgliedern des Führungsgremiums einer Einheit ist als Kriterium selbstgenügend für das Bestehen der Kontrolle. Diese Rechte können unmittelbar bei einer einzelnen Einheit oder mittelbar bei mehreren Einheiten des öffentlichen Sektors gemeinsam liegen. Wenn die Erstbesetzung eines Gremiums durch den öffentlichen Sektor kontrolliert wird, aber Folgebesetzungen nicht mehr dieser Kontrolle unterliegen, bleibt die betreffende Einheit so lange im öffentlichen Sektor, bis die Mehrheit dieses Gremiums ohne staatliche Kontrolle eingesetzt ist.
- b) *Rechte zur Einsetzung, Ablehnung oder Entlassung von Schlüsselpersonal.* Wenn die allgemeine Politik durch einflussreiche Leitungsmitglieder, wie Hauptgeschäftsführer, Vorstandsvorsitzender und Finanzdirektor, effektiv kontrolliert und bestimmt wird, wird den Befugnissen zur Einsetzung, Ablehnung oder Entlassung dieser Mitarbeiter ein größeres Gewicht beigemessen.
- c) *Rechte zur Einsetzung, Ablehnung oder Entlassung einer Mehrheit von Mitgliedern wesentlicher Ausschüsse der betreffenden Einheit.* Wenn Schlüsselfaktoren der allgemeinen Politik wie die Vergütung von Führungskräften und die strategische Geschäftsplanung an Unterausschüsse delegiert werden, dann sind die Rechte zur Einsetzung, Entlassung oder Ablehnung von leitenden Mitgliedern dieser Unterausschüsse ausschlaggebend dafür, ob eine Kontrolle vorliegt.
- d) *Besitz der Mehrheit der Stimmrechtsanteile.* Wenn Entscheidungen auf dem Grundsatz „ein Anteil – eine Stimme“ getroffen werden, gestattet dieses Kriterium in der Regel eine schlüssige Aussage darüber, ob eine Kontrolle gegeben ist. Die Anteile können unmittelbares Eigentum sein

oder mittelbar allen Einheiten des öffentlichen Sektors gemeinsam gehören. Wenn nicht jeder Anteil ein Stimmrecht verleiht, ist zu prüfen, ob der öffentliche Sektor die Stimmenmehrheit hat.

- e) *Rechte aus Sonderaktien und Optionen.* Solche Vorzugs- oder Sonderaktien waren früher in privatisierten Kapitalgesellschaften üblich und sind auch bei bestimmten Zweckgesellschaften zu finden. Einheiten des öffentlichen Sektors sichern sich so in einigen Fällen bestimmte Bestandsrechte zur Wahrung ihrer Interessen. Diese Rechte können unbefristet oder befristet sein. Das bloße Vorhandensein solcher Aktien ist kein schlüssiges Indiz dafür, dass die Kontrolle ausgeübt wird, sondern hier ist eine sorgfältige Prüfung notwendig, insbesondere was die näheren Umstände betrifft, unter welchen die Befugnisse in Anspruch genommen werden können. Wenn über die Befugnisse Einfluss auf die laufende allgemeine Politik der Einheit genommen werden kann, sind sie für die Entscheidungen zur Klassifikation wichtig. In anderen Fällen handelt es sich um reservierte Befugnisse, die im Falle von Notständen usw. zu Kontrollrechten über die allgemeine Politik führen. Diese reservierten Rechte sind nicht maßgeblich, solange kein Einfluss auf die aktuelle Politik ausgeübt wird, obwohl sie im Falle der Inanspruchnahme gewöhnlich eine unverzügliche Neueinstufung auslösen. Eine ähnliche Situation liegt dann vor, wenn Einheiten des öffentlichen Sektors unter gewissen Umständen ein Aktienbezugsrecht (Kaufoption) haben. Hier ist eine Einschätzung notwendig, ob die Rechte zur Ausübung der Kaufoption einen Einfluss auf die allgemeine Politik der betreffenden Einheit haben.
- f) *Vertragliche Kontrollrechte.* Wenn eine Einheit ihren gesamten Umsatz mit einer einzelnen Einheit oder auch mit mehreren Einheiten des öffentlichen Sektors realisiert, gibt es einen Spielraum für maßgebliche Einflussnahme, der als Kontrolle gewertet werden kann. Gibt es daneben weitere Kunden oder auch nur weitere potenzielle Kunden, ist darauf zu schließen, dass die Einheit nicht von Einheiten des öffentlichen Sektors kontrolliert wird. Nimmt der öffentliche Sektor soweit Einfluss auf die Einheit, dass ihr der Handelsverkehr mit Kunden des nichtöffentlichen Sektors eingeschränkt wird, spricht dies für eine Kontrolle durch den öffentlichen Sektor.
- g) *Kontrollrechte aus Kreditvereinbarungen/Kreditgenehmigungen.* Kreditgeber fordern für eine Kreditvergabe oft bestimmte Kontrollrechte. Wenn der öffentliche Sektor bei Vergabe eines Kredits oder zur Risikoabsicherung im Rahmen einer Bürgschaft oder Garantie strengere Kontrollbedingungen durchsetzt als dies eine Bank gegenüber einem Unternehmen des privatwirtschaftlichen Sektors normalerweise tun würde, so spricht dies für die Ausübung von Kontrolle. Wenn eine Einheit den öffentlichen Sektor um eine Genehmigung zur Aufnahme eines Kredits ersucht, ist davon auszugehen, dass eine Kontrolle vorliegt.

- h) *Kontrolle durch übermäßige Regulierung.* Eine Regulierung, die so streng ist, dass die allgemeine Geschäftspolitik effektiv einem Diktat unterliegt, ist eine Form der Kontrolle. Öffentliche Behörden können über ihre regulativen Befugnisse machtvoll eingreifen, insbesondere in Bereichen wie Monopolen und privatisierten Versorgungsleistungen, soweit ein öffentliches Dienstleistungselement vorliegt. Solche Regulierungen kann es in wichtigen Bereichen wie bei der Festschreibung von Preisen geben, ohne dass eine regulierte Einheit dadurch die Kontrolle über ihre allgemeine Politik verliert. Wenn die Einheit die Wahl hat und aus freien Stücken in einer stark regulierten Umgebung tätig wird oder ist, so spricht das dafür, dass keine Kontrolle vorliegt.
- i) *Sonstiges.* Die Kontrolle kann auch aus statutarischen Befugnissen oder Rechten erwachsen, die in der Satzung einer Einheit festgelegt sind, beispielsweise zur Begrenzung der Aktivitäten, Geschäftsziele und Betriebsaspekte der Einheit, zur Billigung von Haushaltsmitteln oder Vermeidung von Satzungsänderungen, Selbstauflösung, Billigung von Dividenden oder Beendigung ihres Verhältnisses mit dem öffentlichen Sektor. Eine Einheit, die vom öffentlichen Sektor vollständig oder nahezu vollständig finanziert wird, gilt dann als kontrolliert, wenn die Kontrollen über diesen Finanzierungsstrom restriktiv genug sind, um die allgemeine Politik in diesem Bereich diktieren zu können.

20.308 Jeder Klassifizierungsfall muss separat beurteilt werden und nicht immer treffen alle genannten Indikatoren auf einen Einzelfall zu. Einige Indikatoren wie a), c) und d) sind zur Feststellung der Kontrolle selbstgenügend. In anderen Fällen können mehrere separate Indikatoren zusammen Aufschluss über die Ausübung der Kontrolle geben.

Zentralbanken

20.309 Bei Zentralbanken wird generell davon ausgegangen, dass es sich um öffentlich kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften handelt, auch dann, wenn der alleinige oder mehrheitliche rechtliche Eigentümer nicht der Staat ist. Sie werden als öffentliche Kapitalgesellschaften betrachtet, da der Staat jeweils der wirtschaftliche Eigentümer ist oder die Kontrolle auf anderem Wege ausübt.

20.310 Eine Zentralbank ist als Finanzmittlerin („Finanzintermediär“) in ihrer Tätigkeit besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen und unterliegt allgemeiner staatlicher Kontrolle (im Sinne der Vertretung nationaler Interessen), auch wenn die Zentralbank einen hohen Grad von Autonomie oder Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Haupttätigkeit (insbesondere der Geldpolitik) genießt. Der buchungstechnisch wesentliche Punkt ist hier die Hauptaufgabe und Haupttätigkeit der Zentralbank – Verwaltung der nationalen Währungsreserven, Ausgabe der nationalen Währung und Durchführung der Geldpolitik – und weniger ihr rechtlicher Status. Der Staat hat oftmals einen förmlichen Anspruch auf Liquidationserlöse.

- 20.311 Aufgrund dieser bestehenden Ansprüche des Staates bzw. aufgrund der Rolle des Staates wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Staat als wirtschaftlicher Eigentümer der Eigenmittel der Zentralbank – oder zumindest des von der Zentralbank verwalteten Reservevermögens – geführt, und zwar auch in den Fällen, in denen er nicht der rechtliche Eigentümer ist.

Öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften

- 20.312 Öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften besitzen nicht die Rechtseigenschaften unabhängiger Kapitalgesellschaften, verhalten sich jedoch anders als ihre Eigentümer und mehr wie Einheiten in den Sektoren der nichtfinanziellen oder finanziellen Kapitalgesellschaften, sodass sie als institutionelle Einheiten erfasst werden.
- 20.313 Die Aktivitäten der Quasi-Kapitalgesellschaften müssen in sich geschlossen sein, hinreichend Daten bereitstellen, um einen kompletten Kontensatz zu erstellen (siehe 2.13 f), und die Einheiten müssen marktbestimmt sein.

Zweckgesellschaften und gebietsfremde Einheiten

- 20.314 Einheiten des öffentlichen Sektors können Zweckgesellschaften oder Projektgesellschaften gründen oder verwenden. Oft haben solche Einheiten weder Beschäftigte noch nichtfinanzielle Vermögensgüter und ihre Präsenz geht kaum über das Namensschild hinaus, das ihren Registrierungsort anzeigt. Sie können auf fremdem Territorium ansässig sein.
- 20.315 Vom öffentlichen Sektor eingerichtete Zweckgesellschaften sind darauf zu prüfen, ob sie unabhängige Handlungsbefugnis haben, in ihren Aktivitäten eingeschränkt sind und die Risiken und Vorteile aus ihren Aktiva und Passiva tragen. Zweckgesellschaften, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden nicht als separate institutionelle Einheiten behandelt und, sofern gebietsansässig, konsolidiert der Einheit des öffentlichen Sektors zugerechnet, die die Zweckgesellschaften geschaffen hat. Gebietsfremde Einheiten werden der übrigen Welt zugeordnet, und ihre Transaktionen werden über die Einheit des öffentlichen Sektors umgeleitet, die sie geschaffen hat.
- 20.316 Nichtgebietsansässige internationale Gemeinschaftsunternehmungen, bei denen keiner der beteiligten Staaten die Kontrolle über die Einheit hat, werden als fiktive gebietsansässige Einheiten anteilig auf die Staaten aufgeteilt.

Gemeinschaftsunternehmen

- 20.317 Einheiten des öffentlichen und privaten Sektors können ein Gemeinschaftsunternehmen bilden und begründen damit eine institutionelle Einheit. Die Einheit kann Verträge im eigenen Namen abschließen und Finanzmittel für die eigenen Zwecke beschaffen. Diese Einheit wird dem öffentlichen oder dem privaten Sektor zugeordnet, je nachdem, wo die Kontrolle liegt.

20.318 In der Praxis werden Gemeinschaftsunternehmen meist gemeinsam kontrolliert. Wird die Einheit als nichtmarktbestimmt eingestuft, wird sie vereinbarungsgemäß dem Staat zugeordnet, da sie sich wie eine staatliche Einheit verhält. Wird die Einheit bei gleichmäßig geteilter Kontrolle als Marktproduzent eingestuft, wird die Einheit halbiert und eine Hälfte dem öffentlichen Sektor, die andere Hälfte dem privaten Sektor zugeschrieben.